

Landkreis Ebersberg



15. Wahlperiode 2020-2026/01KT/03. Kreistag

Protokoll

**03. Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil
am Montag, 27.07.2020 im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes;
Sparkassenplatz 1**

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 19:02 Uhr

Vorsitzender: Robert Niedergesäß

Schriftführer: Gabriele Huber

Anwesend sind:

Bauer, Christian		Gruber, Waltraud	
Brilmayer, Walter		Leng, Lakhena	
Dahms, Walentina		Mayer, Benedikt	
Föstl, Magdalena		Obermayr, Angelika	
Frick, Roland		Oellerer, Reinhard	
Gressierer, Alexander		Ofner, Ronja	
Hagen, Martin		Sarnowski, Thomas von	abwesend ab 18:57 Uhr
Hilger, Franziska		Schüller, Antonia	
Huber, Thomas		Böhnlein, Robert	
Lechner, Martin		Lechner, Thomas	
Lenz, Andreas, Dr.		Maurer, Ludwig	abwesend ab 17:15 Uhr
Linhart, Susanne		Ossenstetter, Simon	
Matjanovski, Marina		Reitsberger, Georg	
Mayr, Piet		Ried, Toni	anwesend ab 14:30 Uhr
Müller, Alexander		Seidelmann, Wilfried, Dr.	
Niebler, Angelika, Prof. Dr.		Weindl, Max	
Oswald, Josef	anwesend ab 16:30 Uhr	Atai, Omid	abwesend ab 18:00 Uhr
Pfluger, Renate		Hingerl, Albert	
Riedl, Martin		Platzer, Elisabeth	
Schwäbl, Josef	abwesend ab 18:30 Uhr	Poschenrieder, Bianka	
Schwaiger, Johann		Proske, Ulrich	
Spitzauer, Leonhard	abwesend ab 18:45 Uhr	Rauscher, Doris	abwesend ab 18:30 Uhr
Stewens, Christa		Glaser, Renate, Dr.	
Wagner, Martin		Ottinger, Marlene	
Ziegltrum-Teubner, Sonja		Schweisfurth, Karl	
Zistl, Josef		Demmel, Helmuth	
Ackstaller, Ilke		Schmidt, Manfred	
Burggraf, Ulrike, Dr.			
Eberl, Ottilie		Abwesend sind:	
Fent, Niklas		Ruoff, Veronika	entschuldigt
Forst, Johannes von der	anwesend ab 15:00 Uhr		
Greithanner, Franz			

 Robert Niedergesäß
Vorsitzender

 Gabriele Huber
Schriftführerin

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Ö Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzungen
- TOP 2 Ö Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Ö Personalien und Ehrungen
- TOP 4 Ö Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Kreistag, Wahlperiode 2020-2026
Vorlage: 2019/3460/5
- TOP 5 Ö Ausschüsse des Kreistages; Benennung der Mitglieder und Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 2020/0072/1
- TOP 6 Ö Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit externen Mitgliedern
Vorlage: 2020/0007/2
- TOP 7 Ö Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2018 der Kreisklinik Ebersberg gGmbH - Entlastung des Aufsichtsrats
Vorlage: 2020/3629/1
- TOP 8 Ö Haushalt 2019; Über- und außerplanmäßige Genehmigungen von Teilbudgets der Fachausschüsse
Vorlage: 2020/3620/1
- TOP 9 Ö Informationen über die Haushaltsentwicklung 2020
Vorlage: 2020/3607
- TOP 10 Ö Haushalt 2021; Finanzrahmen für die Fachausschüsse (Eckwerte)
Vorlage: 2020/3608
- TOP 11 Ö Corona; Katastrophenfall vom 16.3.2020 bis 16.06.2020 - Sachstandsbericht und mögliche Auswirkungen auf den Haushalt 2020
Vorlage: 2020/0040/1
- TOP 12 Ö Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 13 Ö Informationen und Bekanntgaben
- TOP 14 Ö Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 15 Ö Anfragen

Öffentlicher Teil

TOP 1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzungen
-------	---

Der Landrat eröffnet die Sitzung, verliest die Namen der entschuldigten Kreisräte*innen und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Zu den Niederschriften der 32. Sitzung des Kreistages am 27.01.2020 und der konstituierenden Sitzung des neuen Kreistages am 04.05.2020 gibt es auf Nachfrage des Landrats keinen Einwand.

Somit gelten die Niederschriften vom 27.01.2020 und 04.05.2020 als genehmigt.

TOP 2	Bürgerinnen und Bürger fragen
-------	-------------------------------

keine

TOP 3	Personalia und Ehrungen
-------	-------------------------

Der Landrat gratuliert nachträglich zum runden Geburtstag den Kreisrätinnen Dr. Renate Glaser und Dr. Ulrike Burggraf sowie Kreisrat Ulrich Proske und überreicht jeweils ein Präsent.

Der Landrat erklärt, dass für Hans Gröbmayer und Norbert Neugebauer der Ruhe- bzw. Vorruhestand nahe.

Er verabschiedet sich zuerst von Hans Gröbmayer, der im Jahr 2011 vom zuständigen ULV-Ausschuss als erster Klimaschutzmanager des Landkreises bestellt wurde. Er schildert, wie Hans Gröbmayer die Gremien und die Gemeinden in seiner Funktion als Klimaschutzmanager, als Geschäftsführer der Energieagentur und als Vorstand der REGE begleitet habe, um die Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende im Landkreis voranzubringen. Der Landrat bedankt sich für die gemeinsame Zeit und für die Spuren, die Hans Gröbmayer hinterlassen habe, wobei er den Landkreis noch mit einem überschaubaren Stundenkontingent zum Thema ‚Windenergie im Ebersberger Forst – Bürgerentscheid‘ unterstützen und seine Nachfolgerin einarbeiten werde. Er wünscht Hans Gröbmayer alles Gute für seinen weiteren Lebensweg und überreicht ihm ein Insektenhotel, Blumen und ein Weinpräsent.

Der Kreistag schließt sich dem Dank des Landrats mit einem Applaus an.

Anschließend bedanken sich KR Alexander Gressierer im Namen der CSU-FDP-Fraktion, KRin und Fraktionssprecherin Waltraud Gruber im Namen von Bündnis 90 / Die Grünen, KR und Fraktionssprecher Albert Hingerl im Namen der SPD-Kreistagsfraktion, KR und Frakti-

onssprecher Dr. Wilfried Seidelmann im Namen der Ausschussgemeinschaft Freie Wähler und Bayern Partei bei Hans Gröbmayer teilweise mit einer Laudatio und einem Geschenk.

Hans Gröbmayer bedankt sich für die freundlichen Worte, die Anerkennung und für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Er erklärt, dass in dieser Zeit mehr zu schaffen gewesen wäre, da seines Erachtens viel zu viel Zeit dafür verwendet wurde, zu diskutieren, ob ein Projekt verwirklicht werden könne oder nicht. Er appelliere daher, lieber die Zeit dafür zu verwenden, die notwendigen Schritte einzuleiten, in einen zukunftsfähigen Landkreis und in eine zukunftsfähige Welt. Rückblickend könne er sagen, dass es eine sehr inspirierende Zeit war, von der er keine Stunde missen möchte. Abschließend merkt er an, dass das Thema Klimaschutz die Kreisräte*innen mehr denn je beschäftigen werde.

Der Landrat verabschiedet Norbert Neugebauer, Leiter des Büro Landrats, nach fast 39 Jahren aus dem Landratsamt Ebersberg in den Vorruhestand. Er erklärt, dass Norbert Neugebauer das Landratsamt im Herzen getragen habe. Er verliert die verschiedenen Sachgebiete, in denen Norbert Neugebauer in den fast vier Jahrzehnten im Landratsamt tätig war sowie die verschiedenen Arbeitskreise, in denen er sich, nicht nur dienstlich, sondern auch zum Teil privat, engagiert habe. Der Landrat erklärt, dass Norbert Neugebauer seit 01.01.2005 Leiter des Büros Landrat sei, was er tagtäglich mit Herzblut gelebt habe, wie auch die enge Verbindung zum Kreistag und seinen Gremien, welche ihm sehr wichtig waren. Der Landrat schildert, wie Norbert Neugebauer Ansprechpartner für die Belange, Fragen, Anliegen und Probleme der Kreisräte war und wie er sich detailliert und engagiert darum gekümmert habe, als auch im Rahmen der Geschäftsführung Kreistag um die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Der Landrat bedankt sich persönlich bei ihm für die enge und gute Zusammenarbeit in den letzten sieben Jahren und den fast vierzig Jahren im Landratsamt Ebersberg. Der Landrat überreicht einen Engel aus Bronze, Blumen und ein Insektenhotel.

Der Kreistag schließt sich dem Dank des Landrats mit einem lang anhaltenden Applaus an.

Anschließend bedanken sich KR Alexander Gressierer im Namen der CSU-FDP-Fraktion, KRin und Fraktionssprecherin Waltraud Gruber im Namen von Bündnis 90 / Die Grünen, KR und Fraktionssprecher Albert Hingerl im Namen der SPD-Kreistagsfraktion, KR und Fraktionssprecher Dr. Wilfried Seidelmann im Namen der Ausschussgemeinschaft Freie Wähler und Bayern Partei bei Norbert Neugebauer teilweise mit einer Laudatio und einem Geschenk.

Norbert Neugebauer bedankt sich für die lobenden Worte. Er erklärt, dass er den Kreisräten*innen dringend die Umsetzung des im vorletzten Jahr beschlossenen Aktionsprogramms (wie sich der Landkreis bis zum Jahr 2030 entwickeln könnte) ans Herz legen möchte und, dass es ihm wichtig war, jedem Kreisrat zu dienen, ganz gleich welcher Couleur. Er bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und bittet den Kreistag dieses Vertrauen auch seinem Nachfolger Michael Ottl entgegenzubringen.

Der Landrat begrüßt Michael Ottl als künftigen Leiter des Büro Landrat und überreicht ihm ein kleines Willkommensgeschenk.

TOP 4	Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Kreistag, Wahlperiode 2020-2026
-------	---

Sitzungsvorlage 2019/3460/5

Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat verweist auf die den Kreisrät*innen vorliegenden GeschO-KT und erläutert kurz, wie diese in zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung (AG PuV) und im letzten Kreis- und Strategieausschuss am 13.07.2020 konkretisiert und verabschiedet wurde. Er informiert, dass KR Martin Wagner ein Formatierungsfehler bei § 24 Abs. 1 (fehlen einer Nummer) aufgefallen sei und aufgrund der Anregung in der AG PuV die Unterpunkte 2 und 3 getauscht wurden.

Der Landrat informiert über einen Ergänzungsantrag von KR Albert Hingerl und der SPD-Kreistagsfraktion vom 15.07.2020, indem gebeten wurde, den Satz in § 44 Abs. 7 „Der Landrat informiert den Kreistag zwei Mal jährlich über den Geschäftsverlauf der Kreisklinik davon mindestens einmal öffentlich“ um den Passus „*und der Energieagentur*“ zu ergänzen mit der Begründung, dass der Geschäftsführer der Energieagentur und der Klimaschutzmanager nicht mehr in einer Person vereinigt und die Ausgaben für das Personal gewaltig gestiegen seien. Der Landrat erklärt, dass dieser Antrag durchaus nachvollziehbar und vertretbar sei. Norbert Neugebauer erklärt, dass er diesen Vorschlag bereits in den Entwurf, der für die Räte sichtbar an die Wand projiziert ist, eingebaut habe. Der Landrat stellt hierzu einvernehmen im Gremium fest.

KRin Waltraud Gruber erläutert, dass sich die AG PuV und der Kreis- und Strategieausschuss entschieden haben, die GeschO-KT zu gendern, was der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen als Ausdruck der Gleichberechtigung sehr wichtig war. Hierzu werde ein Sternchen verwendet, was sich bei Soziolog*innen und im Duden durchgesetzt habe. Sie bedauere, dass in den §§ 5 und 11 die Möglichkeit für Umlaufbeschlüsse nicht zulässig sei, vor allem in Zeiten einer Pandemie wie ‚Corona‘. Hierzu müsse aber erst die Landkreisordnung geändert werden, was in anderen Bundesländern bereits geschehen sei. Sollte es in Bayern ebenfalls geändert werden, so werde die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu diesem Punkt wieder nachhaken. Wo sich die Fraktion nicht mit ihrer Forderung durchsetzen konnte, so KRin Gruber, war zu § 15 Abs. 6 und dass die Sitzungsunterlagen bereits nach Fertigstellung ins Bürgerinformationssystem eingestellt werden sollen. Daher sei der Änderungsantrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu § 15 Abs. 6 GeschO-KT wie folgt: (...) werden nach Fertigstellung veröffentlicht. Weiter erklärt sie, dass sich die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu § 36 ‚Besetzung des Jugendhilfeausschusses‘ dafür ausspreche, dass der Jugendhilfeausschuss wie gehabt mit sechs Mitgliedern des Kreistages und der Rest mit sozial- und jugendhilfeeferfahrenen Personen besetzt werden solle, weil sie diese Expertise wertschätzen wollen. Ein weiterer Punkt seien die Anträge zur GeschO-KT, so KRin Gruber, gemäß § 20 Abs. 3. In letzter Zeit wurden sehr oft Sitzungsunterbrechungen beantragt, was zwar aufgrund der jetzt einzuhaltenden Abständen sinnvoll sei, um sich absprechen zu können, aber in zwei von drei Sitzungen im ULV-Ausschuss sei ihr aufgefallen, dass einmal ein Antrag auf ‚Schluss der Rednerliste‘ und das andere Mal auf ‚Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung‘ gestellt worden seien. Dies bedeute, dass eine Diskussion abgewürgt werde. Sie appelliere daher, bei einer guten Diskussionskultur zu bleiben. Sie habe das Vertrauen in den Landrat, dass dieser überbordende Diskussionen eindämmen bzw. steuern könne. Bezugnehmend auf die ULV-Sitzungen bittet sie die CSU-FDP-Fraktion die Anträge nach der GeschO-KT nur dann zu verwenden, wenn es wirklich sein müsse. Abschließend erklärt sie,

dass sie mit der Verabschiedung der GeschO-KT den Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Fraktionen, Gruppierungen, der Verwaltung und den Landrat verbinde.

Der Landrat hält fest, dass er folgende zwei Änderungsanträge aus der Wortmeldung entnehmen konnte:

- Zu § 15 Abs. 6: Die Sitzungsunterlagen, nicht erst am Tag der Sitzung zu veröffentlichen, sondern bereits am Tag der Fertigstellung und
- zu § 36 Abs. 2: die Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll in der bisherigen Form bestehen bleiben, statt wie im Kreis- und Strategieausschuss mehrheitlich beschlossen, mit einer Besetzung sieben zu sieben

Der Landrat erklärt, dass am Ende des Tagesordnungspunktes über die Änderungsanträge abgestimmt werde.

KR Reinhard Oellerer erklärt, obwohl er mit seiner Meinung bei seiner Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der Minderheit sei, wolle er trotzdem einen Änderungsantrag zu § 15 Abs. 2 Satz 4 der neuen Fassung stellen. Er erklärt, dass in diesem Satz durch das Wort „und“ eine Ausnahmesituation mit der Ladung per Brief verbunden werde. Für ihn sei das ein semantischer Fehler bzw. ein sprachlicher Unfall, den er gerne geändert haben wolle. Außerdem werde die Ladung per Post seiner Meinung nach, verschämt untergebracht. Er nehme das sehr ernst, dass die Verwaltung viel Arbeit durch die Ladung per Post habe und das Ratsinformationssystem jetzt auch verlässlicher sei, aber es solle seiner Meinung nach, immer noch den Kreisrät*innen überlassen werden, zu sagen, wie sie ihre Arbeit am effektivsten organisieren wollen. Die Formulierung, dass auf einfachen Antrag die Ladung zusätzlich mittels einfachen Brief erfolgt, sei für ihn nicht tragbar, da ein Antrag auch abgelehnt werden könne.

Er verliest seinen *Änderungsantrag* zu § 15 Ladung:

(2) Die Kreisräte werden in der Regel zu den Sitzungen elektronisch oder, falls sie das wünschen, schriftlich geladen. Die elektronische Ladung erfolgt über einen E-Mail-Versand. Diese E-Mail enthält neben der Nennung des Sitzungstermins und des Sitzungsortes einen Link, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) geöffnet werden kann.

(3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Dieser Ladung per Post ist die Tagesordnung beizufügen. In Ausnahmefällen (z.B. Haushaltsplan als gebundene Sitzungsvorlage) erhalten alle Kreisräte gedruckte Fassungen zugesandt.

KR Martin Wagner erklärt, dass die Beratungen zur GeschO-KT in der AG PuV in einer guten Atmosphäre erfolgten und sich das Gremium über die meisten Punkte einvernehmlich geeinigt hätten. Er habe bereits in der Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses zu den

beiden Änderungsanträgen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen die Gegenrede gehalten und werde dies jetzt auch im Kreistag tun. Zu den Sitzen im Jugendhilfeausschuss erklärt er, dass ein Gremium, welches politisch besetzt sei, auch die Mehrheit haben sollte, denn das entspräche auch seinem Demokratieverständnis und dem Respekt gegenüber den gewählten Persönlichkeiten, die hier im Kreistag sitzen. Da der Sitz auch auf die Kreistagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen entfalle, habe die CSU-FDP-Fraktion keinerlei parteipolitisches Interesse, sondern es würde die Parität gewahrt werden. Zum Änderungsantrag, die Sitzungsvorlagen nach Fertigstellung zu veröffentlichen, könne er aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in kommunalen Ämtern sagen und bestätigen, dass das erste Recht, sich mit einer Vorlage zu beschäftigen, dem gewählten Gremium vorbehalten bleiben müsse. Denn in dem Moment, in dem neben der öffentlichen Tagesordnung auch der Ladungsinhalt veröffentlicht werde, trete unter Umständen der Fall ein, dass die Debatte darüber bereits vor der Sitzung stattfinde. Die Presse erhalte die öffentlichen Sitzungsunterlagen ebenfalls rechtzeitig vor den Sitzungen mit der Bitte, diese nicht vor dem Sitzungstermin zu veröffentlichen, was sie auch praktiziere und was bisher gut funktioniert habe. Weiter erklärt er, dass Vorlagen von der Verwaltung bis zum Sitzungstag geändert werden müssen bzw. dürfen, was zum Teil auch passiere, weil sich in 10 Tagen durchaus etwas ändern könne. Er plädiere daher, um das hohe Recht der Gewählten zu bewahren, dass die Vorlagen nicht am Tag der Fertigstellung veröffentlicht werden, aber am Tag der Sitzung sei das für ihn in Ordnung. An KRin Gruber bezüglich ihrer Kritik gewandt, erklärt er, dass es laut seiner über 40-jährigen Erfahrung immer vom Gremium abhängt, wie häufig ein Antrag auf ‚Ende der Debatte oder Rednerliste‘ gestellt werde. Er könne sagen, dass dieses Instrument in den letzten Jahren im Kreistag sehr selten benutzt wurde und das Gremium in den letzten 30 Jahren damit gut gefahren sei. Zum Änderungsantrag von KR Oellerer erläutert er die Formulierung und dass es hier um die juristische Klarheit gehe, dass die Ladung per E-Mail (elektronisch) als rechtmäßig zugestellt gelte, aber trotzdem auf Antrag die Möglichkeit bestehe, nachträglich die Ladung per Brief zu bekommen. Entscheidend sei, so KR Wagner abschließend, dass die Ladung nicht per Post, sondern per E-Mail als zugestellt gelte.

Bezugnehmend auf § 36 ‚Besetzung des Jugendhilfeausschusses‘ erklärt KRin Doris Raucher, dass die SPD-Kreistagsfraktion hierzu schon in den Vordebatten ihre Position bezogen habe. Sie bittet darüber abzustimmen, die alte Regelung der Besetzung beizubehalten, denn sie hätten die Fachexpertise in diesem Ausschuss sehr geschätzt. Außerdem würde sie es auch aufgrund der Erfahrung für nicht erforderlich halten, einen Sitz zugunsten eines politischen Vertreters auszutauschen, egal welcher Couleur. Sie rechnet damit, dass sich die Mehrheit für die Besetzung 7:7 aussprechen werde, dennoch möchte sie im Protokoll festgehalten haben, dass nach den sechs Jahren ganz offen eine Aussprache dazu stattfinde, ob die Vorgehensweise, die jetzt sechs Jahre erprobt werde, positiv verlaufen sei und bessere Erfolge erzielt habe, als die alte Regelung und dann die Größe besitzen zur nächsten Wahlperiode evtl. auch diese Regelung wieder rückgängig zu machen.

Der Landrat merkt an, dass dies ein Änderungsantrag zum Empfehlungsbeschluss des Kreis- und Strategieausschusses sei und den Änderungsantrag von Bündnis 90 / Die Grünen untermauere, über den am Ende des Tagesordnungspunktes abgestimmt werde. Weiter erklärt er, dass in sechs Jahren dem Kreistag freigestellt sei, sich Gedanken zur GesChO zu machen und dann entsprechende Anträge zu stellen, auch wie die Besetzung des Jugendhilfeausschusses aussehen solle.

KR Johannes von der Forst erläutert kurz, warum KR Oellerer so wenig Rückhalt in der eigenen Fraktion bezüglich der postalischen Ladung habe. Er meine, dass eine zukunftsfähige Verwaltung auf Digitalisierung setzen müsse, um zum einen Kosten zu sparen und insbesondere auch um nachhaltig zu sein, weil Papierersparnis auch ein Klimaargument sei. Für ihn sei die Digitalisierung daher sehr begrüßenswert. Zu § 20 Abs. 8 die Sitzungsdauer betreffend erklärt er, dass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen die fünf Stunden und die 2/3 Mehrheit unterstütze, aber es womöglich impliziere, dass die Sitzungen künftig häufig um 14:00 Uhr beginnen, was für berufstätige Kreisräte*innen schwierig werden könnte, für die wiederum die Abende evtl. leichter wären. Er wisse, dass viele Kreisräte*innen in verschiedenen politischen Gremien sitzen würden, aber der Kreistag sei ein gemischtes Gremium und er würde es bedauern, wenn sich aufgrund dessen diese Mitglieder in Zukunft nicht mehr so in dieser Funktion engagieren könnten.

Der Landrat erklärt, dass diese Anregung in der letzten Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses kam, weil viele auch im Stadt- oder Gemeinderat vertreten oder Bürgermeister seien und daher Abendveranstaltungen besuchen müssen. Er meine, dass die Vorgabe der Sitzungsdauer das Gremium auch unter einen positiven Druck setzen würde. Der Beginn der Sitzung sei auch davon abhängig, wie umfangreich eine Tagesordnung bzw. das Diskussionspotential sei, was nicht immer genau abgeschätzt werden könnte. Die Erfahrungen des Kreistags und seiner Ausschüsse in den ersten Wochen waren durchaus, dass die Sitzungen bis 20:15 Uhr dauern und das seien natürlich auch Zeiten, die an die Zumutbarkeit gehen würden.

KR Manfred Schmidt stellt folgenden Änderungsantrag zu § 15 Abs. 2 Satz 1 der GeschO-KT:

Die Kreisräte*innen werden wahlweise elektronisch oder per Post zu den Sitzungen eingeladen. Denn das korrespondiere mit Abs. 5 Satz 7, so KR Schmidt und es könne nicht verlangt werden, dass nur noch elektronisch geladen werde. Es müsse auch immer die Möglichkeit geben, per Post geladen zu werden.

Der Landrat erklärt, dass am Ende des Tagesordnungspunktes ebenfalls über diesen Antrag abgestimmt werde.

KR Reinhard Oellerer erklärt, dass ihm die Klarstellung von KR Wagner im Prinzip ausreichend war. Er sei mit dem roten Eintrag ‚auf Wunsch‘ im an die Wand projiziert Entwurf bei § 15 Abs. 2 einverstanden, dies müsse dann entsprechend auch im Abs. 5 Satz 7 angepasst werden. Damit wäre sein Änderungsantrag erledigt.

KR Martin Wagner weist darauf hin, dass der Änderungsantrag von KR Schmidt genau das Gegenteil zur elektronischen Ladung sei.

Auf die Nachfrage von KRin Bianka Poschenrieder zu § 15 Abs. 6 erklärt Norbert Neugebauer, dass die Presse die öffentlichen Sitzungsunterlagen wie die Kreisräte*innen mit der Ladung bekomme und, dass es in den letzten sechs Jahren mit vorab Veröffentlichungen keine Probleme gab.

Der Landrat stellt die Punkte zur Abstimmung und stellt fest, dass dem Formatierungshin-

weis der Unterpunkte 2 und 3 zu § 24 Abs. 1 der GeschO-KT von KR Martin Wagner im Sachvortrag keine Gegenrede erfolgte und somit die Formatierung als einstimmig angenommen gilt.

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

- 1. Änderungsantrag zu § 15 Abs. 6 der GeschO-KT von Bündnis 90 / Die Grünen: Die öffentlichen Sitzungsvorlagen werden am Tag der Fertigstellung im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.**



abgelehnt

Ja 17 Nein 41

- 2. Änderungsantrag zu § 36 Abs. 2 Nr. 1 b) und c) der GeschO-KT von Bündnis 90 / Die Grünen unterstützt von der SPD-Kreistagsfraktion: Die bisherige Regelung mit sechs Kreisräte*innen und zwei in der Jugendhilfe erfahrene Personen als stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss wird beibehalten.**



abgelehnt

Ja 24 Nein 34

- 3. Änderungsantrag zu § 15 Abs. 2 Satz 1 der GeschO-KT von KR Manfred Schmidt: Die Kreisräte*innen werden wahlweise elektronisch oder per Post zu den Sitzungen eingeladen.**



abgelehnt

Ja 2 Nein 56

- 4. Der Kreistag stimmt dem Vorschlag von KR Reinhard Oellerer zu, den Satz des § 15 Abs. 2 GeschO-KT insofern zu ändern, als in berechtigten Ausnahmefällen (z.B. Haushaltsplan als gebundene Sitzungsvorlage) der Passus ‚und auf einfachen Antrag‘ durch ‚sowie auf Wunsch‘ ersetzt wird; analog erfolgt die Änderung in § 15 Abs. 5 Satz 7.**



angenommen

Ja 57 Nein 1

- 5. Ergänzungsantrag vom 15.07.2020 zu § 44 Abs. 7 der GeschO-KT von KR Albert Hingerl: Der Landrat informiert den Kreistag zwei Mal jährlich über den Geschäftsverlauf der Kreisklinik ‚und der Energieagentur‘, davon mindestens einmal öffentlich.**

Auf diesen Ergänzungsantrag folgte im Sachvortrag keine Gegenrede, somit gilt der Ergänzungsantrag zu § 44 Abs. 7 der GeschO-KT als einstimmig angenommen.

6. Die Geschäftsordnung für den Kreistag für die WP 2020 – 2026 wird in beiliegender Fassung beschlossen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses und Anlage 1 zur Niederschrift



angenommen

Ja 56 Nein 2

TOP 5	Ausschüsse des Kreistages; Benennung der Mitglieder und Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss
-------	---

Sitzungsvorlage 2020/0072/1

BL/

Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat, stellt dem Gremium die Benennung der Mitglieder und Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss vor.

KR Martin Wagner beantragt, dass Christa Stewens als Stellvertreterin und Marina Matjanovski als weitere Stellvertretung von Renate Pfluger im Beschlussvorschlag eingetragen werden.

KRin Doris Rauscher beantragt, den Beschlussvorschlag um Elisabeth Platzer als weitere Stellvertretung von ihr (nach Ulrich Proske) zu ergänzen.

Auf die Änderungsanträge erfolgt keine Gegenrede und somit stellt der Landrat den geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Nach den Vorschlägen der Parteien und Wählergruppen wird der Jugendhilfeausschuss mit folgenden Personen besetzt:

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn	Weitere Stellvertretung	Weitere Stellvertretung
FG CSU-FDP	Pfluger Renate	Stewens Christa	Matjanovski Marina	
FG CSU-FDP	Bauer Christian	Linhart Susanne		
FG CSU-FDP	Riedl Martin	Zistl Josef		
GRÜNE	Ofner Ronja	Eberl Ottilie	Forst, Johannes von der	Oellerer Reinhard
GRÜNE	Greithanner Franz	Mayer Benedikt	Fent Niklas	Schüller Antonia
FG FW-BP	Ried Toni	Dr. Seidelmann Wilfried	Lechner Thomas	
SPD	Rauscher Doris	Poschenrieder Bianka	Proske Ulrich	Platzer Elisabeth



einstimmig angenommen

TOP 6	Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit externen Mitgliedern
-------	---

Sitzungsvorlage 2020/0007/2

Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat, stellt dem Gremium die Besetzung der externen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vor und informiert über eine namentliche Änderung im Beschlussvorschlag, denn Frau Albrecht heißt Kristin und nicht Kerstin.

Der Landrat informiert über eine weitere Änderung, denn die Caritas habe gestern per E-Mail als Stellvertreterin mit beratender Funktion Angela Bredel-Michael statt Dr. Hans Anzenberger vorgeschlagen.

Auf Nachfrage von KRin Marlene Ottinger erklärt Christian Salberg, Abteilungsleiter 6, Jugend, Familie und Demografie, das Procedere der Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit externen Mitgliedern.

KRin Marlene Ottinger erkundigt sich, ob auch Personen unter 25 Jahren vorgeschlagen wurden, worauf Christian Salberg antwortet, dass dies die Vorschläge der Träger seien und er deren Alter nicht wisse.

KRin Marlene Ottinger stellt folgenden Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss soll mit einer stimmberechtigten Person unter 25 Jahren besetzt werden.

Der Landrat erklärt, dass am Ende des Tagesordnungspunktes darüber abgestimmt werde.

KR Omid Atai erkundigt sich, warum zwei von der Jugendpflege als jugendhilfeeferne Personen mit Sitz und Stimme im Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der Verwaltung besetzt werden und keine von den selbstverwalteten Jugendzentren.

Florian Robida, stellvertretender Abteilungsleiter 6 erklärt, dass es nicht besonders leicht sei, so eine Liste zu erstellen. Die Verwaltung versuche, eine ausgewogene Mischung aus allen Jugend- und Wohlfahrtsverbände, von Frauen und Männern, konfessionell/nicht konfessionell zu erreichen. Es könnten nicht alle berücksichtigt werden, aber die freien Jugendzentren, so Robida, seien durch den Kreisjugendring mit zwei beratenden und einem beschließenden Mitglied vertreten. Die Verwaltung war der Meinung, dass dies für die Repräsentation der freien Jugendzentren ausreichend sei.

KR Albert Hingerl kritisiert die wenige Transparenz und erkundigt sich, ob es von denjenigen Rückmeldungen gab, die in der Liste nicht berücksichtigt wurden.

Christian Salberg erklärt, dass seines Wissens Ruth Kaufmann, von der katholischen Jugendstelle, angefragt habe, warum sie nicht berücksichtigt wurde, was einem Abwägungsprozess geschuldet sei, da die Sportjugend, aufgrund deren großer Anzahl an Mitgliedern und nach Abstimmung mit Herrn Landrat und Herrn Neugebauer, mitreingenommen wurde. Weiter erklärt er, dass ihn am Samstag die Mitteilung von der Caritas erreicht habe, dass Herr Dr. Anzensberger von der Ehe-, Familien- und Lebensberatung Ebersberg nicht als Stellvertreter benannt werden solle, was seiner Meinung nach eine Erweiterung der Beratungsfachlichkeit nach § 28 SGB VIII gewesen wäre.

Florian Robida erklärt, dass der Jugendhilfeausschuss insofern besonders sei, weil nicht nur die beschließenden und beratenden Mitglieder eingeladen werden, sondern auch die stellvertretenden Mitglieder und dadurch eine besonders breite Fachlichkeit entstehe. Die Stellvertreter hätten dann auch ein Rederecht, so Robida und könnten dort auch ihre Interessen entsprechend vertreten.

Auf die Anregung von KR Johannes von der Forst erklärt Christian Salberg, dass die Verwaltung bereits beim Anschreiben an die Träger darauf hinweise, auf die Ausgewogenheit von Frauen und Männer etc. zu achten.

KRin Christa Stewens erklärt, dass sie fest davon überzeugt sei, dass diejenigen die hier die Jugend vertreten, die Träger der Jugendhilfe, wie das Bayerische Rote Kreuz, die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, sehr nah an den Problemen der Kinder und Jugendlichen dran seien. Sie wisse es aus vielen unterschiedlichen Bereichen und könne daher sagen, dass sich die Träger gegenseitig absprechen würden. KRin Christa Stewens erläutert als Kreisvorsitzende vom BRK, wie die Zusammenarbeit mit der AWO ablaufe und wie sie sich inhaltlich fast deckungsgleich vertreten könnten. Sie könne sagen, dass die Träger sich auch immer wieder mit den Jugendlichen kurzschließen würden, um nachzufragen, warum die Probleme entstehen und worauf sie zurückzuführen seien, damit sie als Träger entsprechend darauf antworten können.

KR Omid Atai erklärt, da mehr Männer als Frauen stimmberechtigt seien, stelle er folgenden Änderungsantrag: Als jugendhilfeeerfahrene Person mit Sitz und Stimme im Jugendhilfeausschuss soll als Mitglied Martha Golombeck (Jugendpflege Vaterstetten) und als Stellvertreter eine Person aus einem selbstverwalteten Jugendzentrum benannt werden.

Christian Salberg erklärt, dass es zwischen Männern und Frauen ausgewogen sei. Er meine, dass sich die beiden Benannten untereinander abgesprochen haben, ansonsten hätten sie sich sicher bei der Verwaltung gemeldet. Er würde die Besetzung daher so belassen, denn die Besetzung jetzt so zu zerlegen, sei seiner Meinung nach, nicht sinnvoll.

KRin Christa Stewens erklärt, dass sie sich getroffen und intern abgesprochen haben, wer, wen vertrete und wer Hauptmitglied und wer Vertreter sei. Daher rate sie jetzt von einer politischen Einmischung ab. Wenn sie es anders gehabt hätten wollen, so KRin Stewens, dann hätten sie sich gemeldet.

Florian Robida fügt ergänzend hinzu, dass Jugendverbände vertreten seien. Und jemanden hinzuzufügen bedeute auch, dafür jemand anderen zu verlieren.

KR Albert Hingerl erklärt, dass diese Diskussion der fehlenden Transparenz bei der Besetzung geschuldet sei. Er sage, dass die SPD-Fraktion den Antrag jetzt nicht stelle, aber sie gerne mit den beiden Personen sprechen und die Fraktion sich das, was von der Verwaltung gesagt wurde, bestätigen lassen wolle. Sollten sie sagen, dass es so bestimmt worden sei und nicht abgesprochen wurde, dann würde die Fraktion das Thema nochmals hier einbringen. Sollte es dem entsprechen, wie die Verwaltung es gesagt habe, sei die Fraktion damit sehr zufrieden. Die SPD-Fraktion stelle den Antrag zurück, so KR Hingerl abschließend.

Der Landrat merkt an, dass er sich über diese Diskussion wundere, da vor zwei Wochen die Besetzung im Kreis- und Strategieausschuss einstimmig beschlossen wurde. Hätten von Seiten der SPD-Fraktion hier noch Zweifel bestanden, hätten diese innerhalb dieser Zeit geklärt werden können.

KR Albert Hingerl merkt an, dass die Fraktion die Kritik annehme, aber eine Rückfrage, die heute erst entstanden sei, auch heute ohne Vorwürfe möglich sein müsse.

Der Landrat stellt fest, dass es keine weitere Wortmeldung gibt und wiederholt den Änderungsantrag von KRin Marlene Ottinger. Er informiert darüber, dass sollte der Kreistag mehrheitlich dem Antrag zustimmen, die Besetzung des Jugendhilfeausschusses grundlegend verändert werden müsse. Er stellt den Änderungsantrag von KRin Marlene Ottinger zur Abstimmung.

KR Omid Atai erklärt, dass er seinen Änderungsantrag zurückziehe. Er berichtet, dass er den Antrag gestellt habe, weil er Kritik aus den selbstverwaltenden Jugendzentren gehört habe.

Der Landrat erklärt, die Verwaltung werde das aufgreifen, im Dialog klären und dann rückmelden, ob das so war bzw. wie es gelöst werden könne. ¹ (sh. Protokollnotiz)

Der Landrat den Änderungsantrag und die Besetzung im Gesamtpaket, mit den von Norbert Neugebauer erwähnten Änderungen, zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

- 1. Änderungsantrag KRin Marlene Ottinger:
Der Jugendhilfeausschuss soll mit einer stimmberechtigten Person unter 25 Jahren besetzt werden.**



abgelehnt

Ja 5 Rest dagegen

¹ Protokollnotiz:

Stellungnahme:

Als jugendhilfeeferne Person für die Wahlperiode 2020 bis 2026 des Jugendhilfeausschusses wurden Ibrahim Al-Kass, Jugendpfleger der Stadt Grafing, und als seine Stellvertreterin Martha Golombek, Jugendpflegerin der Gemeinde Vaterstetten, bestimmt. Als gemeindliche Jugendpfleger sind sie langjährig erfahrene zentrale Ansprechpartner für Fragen und Aufgaben der Jugendarbeit in ihrer Gemeinde und haben insofern fundierte Einblicke in die Bedürfnisse und Wünsche der jungen Menschen im Landkreis Ebersberg. Aufgrund ihrer Profession als Sozialpädagogen verfügen sie zudem über ein fundiertes Fachwissen in der gesamten Jugendhilfe des SGB VIII.

Die selbstverwalteten Jugendtreffs unterliegen im Landkreis Ebersberg, wie in anderen Landkreisen auch, einem ständigen personellen Wechsel von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das bedeutet, dass diese Personen dem Jugendhilfeausschuss in aller Regel nicht durchgehend für eine Wahlperiode zur Verfügung stehen. Überdies sind viele noch minderjährig und haben damit nicht die geforderte Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe, die der Gesetzgeber an dieser Stelle aber ausdrücklich fordert.

Nachdem die selbstverwalteten Jugendtreffs bereits Mitglied im Kreisjugendring sind, werden ihre Interessen durch die beschließenden und beratenden Mitglieder des Kreisjugendrings im Jugendhilfeausschuss vertreten.

2. Die Satzung für das Jugendamt Ebersberg vom 01.01.2012 wird insofern geändert, als § 3 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt formuliert wird:

eine vom Kreistag gewählte Person, die in der Jugendhilfe erfahren ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII)

3. Nach dem Vorschlag der Verwaltung wird folgende jugendhilfeeerfahrene Personen mit Sitz und Stimme im Jugendhilfeausschuss besetzt:

Mitglied	Stellvertreter
Ibrahim Al-Kass (Jugendpflege Grafing)	Martha Golombeck (Jugendpflege Vaterstetten)

4. Nach dem Vorschlag der Verwaltung wird der Jugendhilfeausschuss mit folgenden Personen mit Sitz und Stimme im Jugendhilfeausschuss besetzt:

Träger der freien Jugendhilfe	Sr. Dr. Christophora Eckl (Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Zinneberg/Caritas)	Dr. Gertrud Hanslmeier-Prockl (Einrichtungsverbund Steinhöring)
Träger der freien Jugendhilfe	Ulrike Bittner (AWO Kreisverband Ebersberg)	Elisabeth Seibl-Kinzlmaier (Kreisgeschäftsführerin BRK Kreisverband Ebersberg)
Träger der freien Jugendhilfe	Franz Frey (Diakonisches Werk Rosenheim)	Ann-Kathrin Lutschewitz (Innere Mission München/Diakonie)
Träger der freien Jugendhilfe	Michael Nerreter (Kinderschutzbund)	Silvio Gödickmeier (Startklar Soziale Arbeit Oberbayern gGmbH)
Träger der freien Jugendhilfe	Mathias Weigl (Jugendfeuerwehr Ebersberg)	Ingrid Golanski (Sportjugend Ebersberg)
Träger der freien Jugendhilfe	Winfried Rohrbach (KJR Ebersberg)	Friedrich Backhaus (h.e.i.p. GbR)

5. Der Kreistag bestellt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2020 – 2026 grundsätzlich in seiner konstituierenden Sitzung. Bei Änderungen während der Wahlperiode gilt:

Es kann immer dann von der Bestellung nachrückender beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Sinne von Art. 17 Abs. 1 AGSG durch den Kreistag ausgegangen werden, wenn der Jugendhilfeausschuss der Bestellung nach dem Vorschlag der entsendenden Stelle zustimmt und auf diese Weise die Nachfolge regelt.

6. Nach dem Vorschlag der jeweiligen Stellen und unter Berücksichtigung der dargelegten Überlegungen seitens der Verwaltung wird der Jugendhilfeausschuss mit folgenden Personen mit beratender Funktion im Jugendhilfeausschuss besetzt:

Art. 19 Abs. 1 AGSG	Benennende Stelle (Art. 19 Abs. 2 AGSG)	benannt von	Mitglied	Stellvertreter/-in
Nr. 1	Leiter der Verwaltung des Jugendamtes	Landrat	Christian Salberg Leiter	Florian Robida stellvertretender Leiter
Nr. 2	Jugend-, Familien oder Vormundschaftsrichter	Leiter Amtsgericht Ebersberg	Dieter Kaltbeitzer Richter am Amtsgericht	Vera Hörauf Richterin am Amtsgericht
Nr. 3	Schule/Schulverwaltung	Leiterin Staatliches Schulamt Ebersberg und Landrat	Sigrid Binder Fachliche Leiterin des Staatlichen Schulamtes	Rüdiger Modell Leiter Humboldt- Gymnasium Va- terstetten
Nr. 4	Bediensteter der Arbeitsagentur	Leiter Arbeitsagentur Freising	Birgit Aigner	Isis Maharib
Nr. 5	Fachkraft in der Erziehungsberatung	Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Regina Brückner Leiter der Beratungsstelle	Angela Bredel- Michael Caritas
Nr. 6	Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	Kreis- und Strategieausschuss	Dr. Milena Wolff Gleichstellungsbeauftragte	N.N.
Nr. 7	Polizeibeamter/-beamtin	PP Oberbayern-Nord	Ulrich Milius Leiter PI Ebersberg	Helmut Hintereder Leiter PI Poing
Nr. 8	Kreisjugendring	Kreisjugendring Ebersberg	Daniel Hitzke Vorsitzender Kreisjugendring	Philipp Spiegelsberger Geschäftsführer Kreisjugendring
Nr. 9.1	Katholische Kirche	Kath. Dekanat Ebersberg	Josef Riedl Dekan Pfarrei St. Sebastian	Elisabeth Engelhard Pfarrverband Steinhöring
Nr. 9.2	Evangelische Kirche	Ev. Landeskirchenamt	Thomas Schmidt- Behounek	Kristin Albrecht



einstimmig angenommen

TOP 7	Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2018 der Kreisklinik Ebersberg gGmbH - Entlastung des Aufsichtsrats
-------	---

Sitzungsvorlage 2020/3629/1

Vorberatung

Kreis- und Strategieausschuss am 15.07.2019, TOP 11 ö
Kreistag am 29.07.2019, TOP 6 ö

Sachvortragende(r):

Brigitte Keller, Abteilungsleiterin 1, Zentrales und Bildung

Der Landrat übergibt den Vorsitz an seinen gewählten Stellvertreter Walter Brilmayer.

Brigitte Keller erläutert den Sachverhalt:

Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach der Rechnungslegung.

Der Jahresabschluss 2018 der Kreisklinik gGmbH wurde wie folgt beraten:

- Im Aufsichtsrat am 08.07.2019
- Im Kreis- und Strategieausschuss am 15.07.2019
- Im Kreistag am 29.07.2019

Hinderungsgründe, die gegen eine Entlastung sprechen, gibt es nicht.

Der Landrat und die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder dürfen wegen persönlicher Beteiligung nicht mitstimmen.

Der gewählte Stellvertreter des Landrats Walter Brilmayer stellt fest, dass es keine Wortmeldung gibt und stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Dem Aufsichtsrat der Kreisklinik Ebersberg gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.



einstimmig angenommen

Der Landrat sowie die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Kreistages sind gemäß Art. 43 Abs. 1 LKrO persönlich beteiligt und haben soweit anwesend an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 8	Haushalt 2019; Über- und außerplanmäßige Genehmigungen von Teilbudgets der Fachausschüsse
-------	---

Sitzungsvorlage 2020/3620/1

Vorberatung

Jugendhilfeausschuss am 05.03.2020, TOP 3 ö
SFB-Ausschuss am 11.03.2020, TOP 3 ö
ULV-Ausschuss am 18.03.2020, TOP 3 ö
LSV-Ausschuss am 24.03.2020, TOP 3 ö
Kreis- und Strategieausschuss am 01.04.2020, TOP 4 ö
Kreis- und Strategieausschuss am 27.04.2020; TOP 4 ö

Sachvortragende(r):

Brigitte Keller, Abteilungsleiterin 1, Zentrales und Bildung

Der Landrat erteilt Brigitte Keller das Wort, die anhand einer Präsentation (Anlage 2 zum Protokoll) die überplanmäßigen zu genehmigenden Ausgaben aus den Fachausschüssen erläutert, sowie deren Auswirkungen auf den Haushalt und auf die Bilanz.

Nachdem es keine Wortmeldung gibt, stellt der Landrat den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

- 1. Die überplanmäßigen Aufwendungen der Kostenstelle 232 Hilfe für junge Volljährige § 41 in Höhe von 1.577.994 € werden genehmigt.**
- 2. Die überplanmäßigen Aufwendungen der Kostenstelle 114 (Sport und Gastschüler) in Höhe von 356.160 € werden genehmigt.**
- 3. Die überplanmäßigen Aufwendungen der Kostenstelle 210 (Wohnungswesen, Ausbildungsförderung, Versicherungswesen) in Höhe von 210.402 € werden genehmigt.**
- 4. Die überplanmäßigen Aufwendungen der Kostenstelle 041 (Kreisklinik GmbH) in Höhe von 346.496 € werden genehmigt.**



einstimmig angenommen

TOP 9	Informationen über die Haushaltsentwicklung 2020
-------	--

Sitzungsvorlage 2020/3607

Sachvortragende(r):

Brigitte Keller, Abteilungsleiterin 1, Zentrales und Bildung

Der Landrat übergibt das Wort an Brigitte Keller, die anhand einer Präsentation (Anlage 3 zum Protokoll) über folgende Punkte informiert:

- Jahresergebnis seit 2005
- Entwicklung des Ergebnisses 2020
- Grunderwerbssteuer
- Ergebnisentwicklung Liegenschaften
- Personalaufwendungen

- Jugendhilfe
- Unterkunftskosten Jobcenter
- Grundsicherung (Aufwendungen)
- Auswirkungen auf den Haushalt. Hier weist sie darauf hin, dass aus heutiger Sicht, die geplanten Ergebnisüberschüsse um bis zu 3,8 Mio. € unterschritten werden und damit der geplante Ergebnisüberschuss unter 5 Mio. € enden könnte. Weiter erklärt sie, dass sich die Dinge durch Rettungspakte und Unterstützung der Kommunen durch den Bund bis zum Herbst noch ändern könnten, welche dann auch im Planungsprozess berücksichtigt würden.

KR und Bundestagsabgeordneter Dr. Andreas Lenz erklärt, dass der Bund massiv in Vorleistung gehe und die Kommunen entsprechend Unterstützung finden werden. Wichtige Punkte seien die Kosten der Unterkunft, Gesundheitswesen und der Ausgleich von Gewerbesteuer-einnahmen für die Kommunen, auch das Digitalisierungsprogramm für Schulen und dergleichen mehr. Der Bund gehe für die Kommunen mit der Nettoneuverschuldung in Vorleistung. Was er an dieser Stelle zum Ausdruck bringen wolle sei, so Dr. Lenz, dass es eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung sei, der Bund aber an der Seite der Kommunen stehe.

Brigitte Keller beantwortet Fragen aus dem Gremium.

KR Benedikt Mayer bittet, im Oktober den Kreistag darüber zu informieren, ob es bei der Reduzierung des geplanten Überschusses von 4 Mio. € geblieben oder mehr geworden sei.

Brigitte Keller antwortet, dass selbstverständlich im Oktober auf den Verlauf des Haushaltes geschaut werde.

Der Landrat stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt.

Der Kreistag nimmt die Information über die Haushaltsentwicklung 2020 sowie die erneute Berichterstattung in einem Jahr zur Kenntnis.

TOP 10	Haushalt 2021; Finanzrahmen für die Fachausschüsse (Eckwerte)
--------	---

Sitzungsvorlage 2020/3608

Sachvortragende(r):

Brigitte Keller, Abteilungsleiterin 1, Zentrales und Bildung

Der Landrat führt kurz in den Tagesordnungspunkt ein und bedankt sich bei Brigitte Keller und bei deren anwesendem Team.

Brigitte Keller erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation (Anlage 4 zum Protokoll) zu folgenden Themen:

- Finanzleitlinie des Kreistages
- Hinweis zu den Investitionen
- Entwicklung der Eckwerte

- Ausblick 2021
- Entwicklung der Ergebnisüberschüsse
- Zusammenfassung: Umlagekraftveränderung 2020
- Bewertung
- Entwicklung der Liquidität
- Personalkostenentwicklung
- Stellenplanveränderungen
- Personalkostenentwicklung
- Die 5 Teilbudgets

- **Kreis- und Strategieausschuss**

Veränderungen im Teilbudget (Corona, Energieagentur Ebersberg-München gGmbH, Kreisklinik, gemeldete Veränderungen im Teilbudget)

Eckwertevorschlag KSA

- **Jugendhilfeausschuss**

Veränderungen im Jugendhilfeausschuss, gemeldete Veränderungen im Teilbudget

Eckwertevorschlag

- **SFB-Ausschuss**

Veränderungen im Teilbudget (Sport und Gastschüler, Medienzentrum, Schule, Bildung, Demografie, Sozialamt und Asyl, Jobcenter Entwicklung der KdU, Entwicklung Mittelbedarf Jobcenter, Schulen, gemeldete Veränderungen im Teilbudget)

Vorschlag Finanzmanagerin

Eckwertevorschlag SFB

- **ULV-Ausschuss**

ÖPNV (Neu)

Der Fachbereich rechnete ursprünglich mit einer **Bedarfserhöhung von ca. 1,5 Mio. €**. Der Mehrbedarf ergibt sich vor allem durch die Tarifstrukturreform, Ausgleichszahlungen für das 365 €-Ticket, Änderungen des Fahrplans und Mindereinnahmen durch den geringeren Fahrkartenverkauf während der Coronakrise.

Davon abzuziehen sind 422.600 €, da diese bereits 2020 geplant waren.

Somit ergibt sich eine **Eckwertsteigerung von 1,08 Mio. €** (340.800 € Steigerung für ÖPNV, 461.955 € für 365 € Ticket und 275.000 € für Fahrgastausfälle aufgrund von Corona)

Die von Bund und Freistaat angekündigte Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs kann aktuell noch nicht berücksichtigt werden, da Art und Umfang zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden können. Die Auswirkungen auf den Haushalt 2021 sind aktuell noch nicht bekannt.

Der Landrat erklärt, dass der Bund hierzu bereits einen Beschluss gefasst habe und der Rettungsschirm bereits ausbezahlt werde, um die ersten Defizite abdecken zu können. Der Freistaat Bayern, der Ministerpräsident, habe es klar angekündigt, es müsse nur mehr im September vom Ministerrat beschlossen werden, was bedeute, so der Landrat, dass der Bund bereits liefere und der Freistaat noch liefern werde.

Gemeldete Veränderungen im Teilbudget

Vorschlag Finanzmanagerin

- **LSV-Ausschuss**

Brand- und Katstrophenschutz

Aufwandsentwicklung seit 2006

Bewertung

Vorschlag der Finanzmanagerin

Gemeldete Veränderungen im Teilbudget

Eckwertevorschlag LSV

- **Zusammenfassung**

- **Bewertung für den Haushalt 2021**

Dem kalkulierten Umlagekraftzuwachs bei gleichbleibender Kreisumlage von max. 1 Mio. € steht ein Mehrbedarf für die Eckwerte in Höhe von 5,2 Mio. € gegenüber.

Wenn dieses Szenario so eintreten sollte bedeutet das, dass von dem in der Finanzplanung abgebildeten Ergebnisüberschuss für 2021 noch ein Betrag in Höhe von rund 3 Mio. € als Ergebnisüberschuss verbleibt.

Wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, rückt die Finanzmanagerin angesichts der schwierigen Finanzsituation in den Gemeinden davon ab, den dringend benötigten Ergebnisüberschuss von 10 Mio. € auszuweisen. Die hohen Investitionen des

Landkreises können damit nicht um diesen Betrag gestützt werden mit der Folge, dass die Verschuldung bei gleichbleibendem Investitionsvolumen um die fehlenden Ergebnisüberschüsse höher ausfallen wird.

Die Finanzmanagerin empfiehlt angesichts dieser Situation, die Ergebnisrechnung im Blick zu haben – jeder Euro, der dort nicht ausgegeben wird, erhöht den Ergebnisüberschuss und damit den Betrag, der für Investitionen zur Verfügung steht.

Die Investitionstätigkeit wird zur Stärkung der Wirtschaft ausdrücklich befürwortet!

Der Landrat eröffnet die Beratung.

KR Dr. Wilfried Seidelmann erkundigt sich, ob der Eckwert, bezogen auf die Kreisklinik und der durch ‚Corona‘ bedingten eventuellen Einnahmeausfällen in der 2. Jahreshälfte, durch bereitstellen von Betten und verschieben von anderen medizinischen Eingriffen, ausreichend sei, die der Landkreis dann ausgleichen müsse.

Brigitte Keller antwortet, was in der Klinik 2020 und 2021 passiere, das wirke sich im Kreishaushalt erst fünf Jahre später aus. Der Aufsichtsrat der Kreisklinik sei jetzt gefragt, hier zu steuern und zu schauen, wie die Ergebnisse beeinflusst werden können. Auf die Eckwerte 2021 des Kreishaushaltes habe das keine Auswirkung.

KR Albert Hingerl erklärt, dass die SPD-Kreistagsfraktion in Summe dem Beschlussvorschlag zustimmen werde, aber um eine Einzelabstimmung zum ULV-Teilbudget bitte. Denn sie glauben, dass hier ein wichtiger politischer Aspekt zu berücksichtigen sei, der am Ende dann nicht schade, wenn die versprochenen Millionen dann kommen würden. Er verweist auf die letzte Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses, in der darüber gesprochen wurde, dass der Landrat ihnen eine Formulierung vorlegen werde, die vielleicht heute zum Protokoll genommen werden könnte. Heute würden die Planungen beginnen und wie nah sie an der Realität seien, würde sich dann im Herbst im Kreistag zeigen, so KR Hingerl abschließend.

Der Landrat bedauert, dass die Formulierung, die er vorbereiten hätte sollen noch nicht erfolgt sei und erklärt, dass es darum ginge den Eckwert zu erhöhen, damit genügend Geld vorhanden sei, um den Busunternehmen die Ausgleiche zu zahlen. Er habe das nochmals mit Verkehrsministerin Kerstin Schreyer und mit Kollegen vom MVV-Verbund und mit dem MVV selber besprochen. Die Bundesmittel würden zugesagt bzw. an die Länder überwiesen, was er bereits erwähnt habe, und die Landesmittel wurden bereits durch den Ministerpräsidenten in einer Pressekonferenz zugesagt und zwar in gleicher Höhe wie der Bund. Es müsse nur mehr durch das Kabinett, was im September geplant sei. Sie seien im Kontakt mit der Staatsregierung und gehen davon aus, dass diese Mittel fließen werden. Im März / April seien die Fahrgastzahlen aufgrund von ‚Corona‘ von 100 % auf 10 % in den Keller gerast. Auf Nachfrage von seiner Seite, würden die Fahrgastzahlen jetzt bei knapp 70 % liegen. Es gebe auch Veränderungen, wie Homeoffice und keine großen Events, wie Oktoberfest und Konzerte sowie Touristen, die ausbleiben, was bedeute, bis die Fahrgastzahlen wieder auf 100 % seien, werde das seiner Meinung nach bis weit ins Jahr 2021 hineingehen; allerdings könne das nicht seriös abgesehen werden. Die Berechnungen im MVV würden aber davon ausgehen, dass wir (der Landkreis) mit den Mitteln von Bund und Land, die schon beschlos-

sen und zugesagt wurden, die Ausfälle in diesem Jahr einigermaßen gut stemmen werden können. Politisch könne dies unterschiedlich interpretiert werden, so der Landrat, wie z.B. es werden mehr Mittel eingestellt, um sicher zu gehen, dass die Verkehrsbetriebe ihren Ausgleich bekommen. In allen Landkreisen bestehen Bruttoverträge mit den Busunternehmen, was bedeute, der Busunternehmer kalkuliere für den Kilometer Bus (Personal, Treibstoff, Fahrzeug) einen gewissen Betrag und das was er über die Einnahmen hereinbekomme decke einen Teil der Kosten und das Delta werde durch die Landkreise getragen. Die Verkehrsbetriebe seien dadurch auf der sicheren Seite, dadurch, dass die Landkreise sich vertraglich verpflichten, dieses Delta aufzufangen, was gängige Vertragspraxis rund um München und in der ganzen Republik sei, im Vergleich zum Nettovertrag. Nettovertrag bedeute, dass der Busunternehmer einen gewissen Grundbetrag bekomme und das restliche durch die Fahrgasteinnahmen decken müsse, was bisher für die S-Bahn/die Deutsche Bahn sehr profitabel war, weil die S-Bahn München eine der wenigen sei, die im Plus fahre. Bei den Bussen sei es in der Regel nicht so. Im MVV-Verbund liege der Kostendeckungsgrad bei rund 50 %, auch im Landkreis Ebersberg, das bedeute, dass 50 % durch Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Vertraglich abgesichert seien die Effekte durch Kreistagsbeschlüsse in allen acht MVV-Verbundlandkreisen für die Tarifreform und auch für das 365 € Schüler- und Ausbildungsticket; das sei alles abgesichert. Insofern sei er sich sicher, dass das entsprechend passen werde. Wenn der Landkreis jetzt mehr Geld in den Haushalt einstelle, könnte interpretiert werden, dass die Kommunen mit höheren Ausfällen rechnen und diese schon in die Haushalte einplanen würden. Es könne sicher unterschiedlich interpretiert werden, wofür es sicher von beiden Seiten gute Argumente gäbe. Er gehe aber davon aus, dass Bund und Land die Kommunen hier nicht im Stich lassen werden. Daher könne er es gut vertreten, dass der Betrag, der hier eingeplant wurde, entsprechend mit dem auskommen werde. Somit sei es schon mal mündlich zu Protokoll gegeben und werde, wie er schon gesagt habe, ins Protokoll einfließen.

KRin Bianka Poschenrieder erklärt, dass der Landkreis zu den Rettungsschirmen und zu den ‚Corona‘-Zuweisungen keine konkreten Zahlen habe. Der Landkreis habe nicht nur den ÖPNV mit Verlusten von über eine Million Euro zu verkraften, sondern es gebe auch im Veterinäramt und der Kfz-Zulassungsstelle starke Einbrüche. Die SPD-Kreistagsfraktion sei daher der Meinung, dass gerade der ULV-Ausschuss sehr eng mit den ‚Corona‘-Verpflichtungen zusammenhänge, was auch entsprechend berücksichtigt werden solle. Im Herbst, wenn die konkreten Planungen für den Haushalt vorliegen würden, könnten dann auch die Rettungsschirme berücksichtigt werden, aber im Moment habe der Kreistag nichts Konkretes an der Hand. Daher sei sie der Meinung, dass für den ULV-Ausschuss ein höherer Ansatz gewählt werden solle.

Der Landrat stellt fest, dass am Ende des Tagesordnungspunktes über das Budget des ULV-Ausschusses einzeln abgestimmt werde.

KR Benedikt Mayer erklärt, dass der Kreistag am Anfang der alljährlichen Haushaltsdebatte stehe und das Wesentliche seiner Ansicht nach im Oktober komme, wenn es darum gehe, welche Investitionen der Landkreis mache, denn die haben auch Auswirkung auf die Verschuldung und im Dezember auf die Kreisumlage. Die Kreisumlage war auch schon Thema bei den Debatten um die Eckwerte, so KR Mayer weiter, allerdings sei hier wenig Manövrierelement, weil es hier viel um Pflichtaufgaben, wie Personalausgaben und um Verträge gehe. Er

erklärt, dass die Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen sich dem Vorschlag des Sachgebietes und der SPD-Kreistagsfraktion, das Budget des ULV-Ausschusses um eine Million Euro zu erhöhen, bereits im Kreis- und Strategieausschuss gefolgt sei und dies heute auch noch einmal unterstützen werden. Im Oktober müsse dann darüber gesprochen werden, wie viel von den Investitionen der Landkreis noch stemmen könne und das im Rahmen der Finanzleitlinie sorgfältig abwägen.

KRin und Europaabgeordnete Prof. Dr. Angelika Niebler erkundigt sich, wie der Kreistag die Digitalisierung an den weiterführenden Schulen, für die der Landkreis als Sachaufwandsträger zuständig sei, unterstützen und vorwärtsbringen könne. Damit die Gelder, die vom Bund und Land zur Verfügung gestellt werden, auch durch die Schulen abgerufen werden können. Sie schlägt vor, dass eventuell die Schulleiter den Kreisräten einen Überblick geben könnten, wo die Landkreisschulen hier stehen würden.

Brigitte Keller erklärt, dass der Landkreis die Digitalkonzepte habe, aber aufgrund der Volumina jetzt europaweit ausschreiben müsse, was im Landratsamt nicht gemacht werden könne. Sie schildert ihre Erfahrungen beim Vergabeverfahren aus der WBEgKU und appelliert für die Zukunft, ein einfacheres Vergaberecht einzuführen, denn wenn die Wirtschaft wieder angekurbelt werden solle, dann müssten die Behörden die Firmen unterstützen können und das könnten sie nur, wenn sie Flexibilität hätten. Sie können es nicht, so Brigitte Keller abschließend, wenn sie Ausschreibungsregeln anwenden müssen, die sie ohne Rechtsanwälte nicht mehr verstehen würden.

Der Landrat berichtet, dass er von den Schulleitern zurückgespiegelt bekommen habe, dass der Landkreis als schulfreundlicher Landkreis gelte, was auch die finanzielle Ausstattung betreffe. Ein großes Problem bei der Digitalisierung sei aktuell, dass schnelle Leitungen gar nicht bis zur Schule gehen. In den Schulräumen sei zwar die Ausstattung vorhanden, könne aber nicht ans Netz angeschlossen werden. Laut der Firma, die die Leitung zur Schule bringe, werde es bis 2021/2022 dauern. An KRin Prof. Dr. Niebler gewandt erklärt er, dass bereits der SFB-Ausschuss einen Überblick erhalten habe, indem zwei Schulleiter die Digitalisierungskonzepte ihrer Schulen vorstellten. Der Landrat informiert über den Digitalisierungsgipfel der Staatsregierung, bei dem eine wichtige Forderung des Landkreistages erfüllt wurde, indem die Schulen digitale Hausmeister bekommen, die sich um all die Geräte kümmern, die ausgeschrieben und angeschafft werden sollen. Die Corona-Krise habe auch gezeigt, so der Landrat weiter, wie viel Luft bezüglich der Digitalisierung der Landkreis nach oben habe bzw. wie schnell es auch umgesetzt werden könne. Der Landkreis unterstütze seine Schulen. Er habe in dem kurzen Zeitrahmen die Mittel vom Bund angemeldet und sei schon in der Ausschreibung.

KR Martin Lechner erklärt, dass die Ergebnisse der letzten beiden Jahre immer bei 5,2 Mio. € Ausgaben lagen und jetzt das Budget für 2021 um 2,5 Mio. € erhöht wurde, was fast um 50 % mehr sei, als bisher die gesamten Ausgaben waren. Er glaube, dass das von der Finanzmanagerin vorgeschlagene ULV-Budget im richtigen Rahmen sei. Auch um sparsam mit den Mitteln umzugehen, denn die Gemeinden müssten über die Kreisumlage das aufbringen, was der Kreistag beschließe.

KR Martin Wagner erklärt, dass er sich der Wortmeldung von KR Mayer anschließe, denn wenn der Kreistag heute Eckwerte festlegen wolle, werde die Realität diese in drei Monaten

überholen. Wie er aus den Rückmeldungen der Kommunen mitbekomme, würden dort die Gewerbesteuererinnahmen einbrechen. Unterm Strich sei er der Meinung, dass der Landkreis deutlich mit seinen Finanzen nach unten fahren müsse. Die Eckwerte seien fast nicht variabel, denn es seien in ihnen viele festgeschriebenen Ausgaben enthalten. Er verstehe daher nicht, wenn der Landkreis laufende Verträge habe, die sowieso bezahlt werden müssen, warum dann noch der Wunsch bestehe, das Budget zu erhöhen. Das Signal, das der Kreistag in die Verwaltung geben müsse sei seiner Meinung nach, dass dies das Maximum sei, was der Landkreis sich vermutlich leisten werden könne. Er sehe es ebenso, dass im Oktober über die Investitionen gesprochen werden müsse und was verschoben werden könnte. Jetzt das Signal zu setzen, das Budget zu erhöhen, obwohl die Verträge schon da seien und der Landkreis kein Geld habe, verstehe er nicht. Daher habe er seiner CSU-FDP-Fraktion und den anderen Kreisräten bereits im Kreis- und Strategieausschuss empfohlen, der Erhöhung des ULV-Budgets nicht zuzustimmen. Das hehre Ziel verstehe er, aber über die Vorschläge der Finanzmanagerin hinauszugehen, halte er für das falsche Signal.

Auf die Nachfrage von KRin Dr. Renate Glaser erklärt Brigitte Keller, dass der Kreistag im letzten Jahr schon eine zusätzliche Stelle für die IT-Betreuung der Schulen, unabhängig von ‚Corona‘, geschaffen habe. Die Verwaltung sei derzeit viel an den Schulen, um diese zu unterstützen. Daher werde im Rahmen des Stellenplans 2021 vorgeschlagen, für diese Schnittstelle eine zusätzliche IT-Kapazität bereitzustellen, denn die Schüler und Lehrer müssen mit der Hard- und Software umgehen können, wofür es aber eine Begleitung brauche. Die Verwaltung habe bereits den Fokus darauf und mache, mit den vorhandenen Kapazitäten in der IT, bereits alles was möglich sei. Es konnten auch im Laufe dieses Jahres zwei unbesetzte Stellen besetzt werden.

KR Albert Hingerl erklärt, da die Erhöhung des ULV-Budgets aus dem Fachbereich des Landratsamts komme, solle darüber abgestimmt werden, ob es richtig sei, was der Fachbereich oder was die Finanzmanagerin sage. Es solle nicht gesagt werden, so KR Hingerl, dass der andere falsch liege, da würde er warten bis zum Schluss. Unterm Strich sei es eine politische Aussage, die der Kreistag hier treffe. Was er noch zum Konsum/zu den Investitionen sagen wolle, jeder Euro in Überschuss sei gut für Investitionen, aber es gebe auch eine andere Politik, wie in Augsburg oder Aschaffenburg, wo die Tagessätze von Parkplätzen runtergesetzt würden, damit die Leute zum Geld ausgeben in die Stadt zum Einkaufen fahren. Busse würden dort teilweise umsonst zur Verfügung gestellt, das seien Ausfälle von Einnahmen, obwohl die Gewerbesteuer einbreche. Man könne auch eine andere Art von Wirtschaftspolitik betreiben, wenn man glaube, dass sie erfolgreich sei. Was richtig sei wisse er nicht, nur in diesem Bereich habe er eine Meinung und die sei dagegen.

Folgende Fragen bittet KR Manfred Schmidt schriftlich zu beantworten:

1. „**Stichwort: Finanzielle und organisatorische Förderung der Regionalschlachtung**, z.B. durch Unterstützung von Erzeugergemeinschaften, gebildet von Landwirten und Metzgern wie etwa in Traunstein.

Frage: Bestehen bereits Absichten, die regionale Schlachtung durch Zusammenwirken von heimischen Landwirten und Metzgern landkreisweit zu fördern, insbesondere deren Gründung finanziell zu unterstützen?

Wenn nicht, wäre das nicht ein lohnenswertes Ziel im Hinblick auf die regionale Wertschöpfung, die Verbraucher-Sicherheit und das Tierwohl auch durch Vermeidung unnötiger Transportwege?

2. **Stichwort: „Grüner Knopf“**

Frage: Welche Möglichkeiten sehen Sie Frau Keller und Herr Landrat, den von Entwicklungsminister Gerd Müller initiierten „Grünen Knopf“ als staatliches Siegel für nachhaltig produzierte Textilien zu unterstützen? In Frage kommen Beschaffung für die Klinik und andere Einrichtungen des Landkreises. Bei dem „Grünen Knopf“ geht es um Durchsetzung anspruchsvoller Sozial und Umwelt-Standards sowie um die Verhinderung von Kinder- und Zwangsarbeit.

3. **Stichwort: „Ökologischer Flächenerwerb“** Aufgrund verschiedентlicher Berichterstattung in den Lokalmedien wegen unzureichender Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten des Erwerbs von ökologisch wertvollen Flächen durch den Landkreis (gelegentlich aus als „Ablasshandel“ kritisiert) fragen wir an, ob und wie die zögerliche Inanspruchnahme dieser vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit künftig verbessert werden kann.

Da die auf der zur Verfügung stehenden Haushaltsstelle angesammelten Mittel die gewünschte und vom Gesetzgeber gewollte Wirkung erst mit realem Grunderwerb entfalten, füge ich noch folgende **Einzelfragen** an:

- a) Wie hoch ist aktuell (Stand heute) der inzwischen für den Grunderwerb wertvoller ökologischer Flächen der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung stehende Betrag?
- b) Wie viele und welche geeigneten Grundstücke hätten seit dem Jahre 2015 durch Ausschöpfung des Vorkaufsrechtes für den genannten Zweck erworben werden können und welche Grundstücke wurden in diesem Zeitraum tatsächlich erworben?
- c) Aus welchen Gründen wurden die gesetzlichen Möglichkeiten zu Gunsten von Natur und Umwelt nicht in vollem Umfang ausgeschöpft?

Fazit: Kontostand ist gut, Flächenerwerb besser.“

Brigitte Keller sichert die Beantwortung der einzelnen Fragen und deren Rückmeldung zu. ²
(sh. Protokollnotiz)

² **Protokollnotiz:**

Zu 1. Antwort:

Grundsätzlich unterstützt der Landkreis Ebersberg selbstverständlich regionale Strukturen, um den Tieren unnötige Transportwege zu ersparen. Nach aktuell vorliegender Informationslage wird dies im Landkreis Ebersberg bei den regionalen Metzgern auch bereits weitgehend so praktiziert, d.h. die Schlachttiere stammen aus dem Landkreis Ebersberg oder einem Nachbarlandkreis. Inwieweit eine finanzielle Förderung zu einer weiteren Verbesserung führen könnte, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Ergänzend muss darauf hingewiesen werden, dass etwaige finanzielle Förderungen/Subventionen von der Politik zu veranlassen wären.

Zu 2. Antwort:

Die kommunale Abfallwirtschaft hat mit Bekleidung (wie bei allen Produkten) immer erst dann zu tun, wenn es um Entsorgung geht. Zudem sind die meisten operativen Tätigkeiten durch Delegationsverordnung auf die Gemeinden übertragen. Diese engagieren sich sehr unterschiedlich, i.d.R. in Form von Altkleidersammlung. Eine unmittelbare Eingriffsmöglichkeit in den Herstellungs-/Lieferketten-/Vermarktungsprozess besteht nicht. Es ist daher allenfalls möglich, durch PR-Aktionen zu unterstützen und – in sehr kleinem Umfang – durch Beschaffung im eigenen Bereich (z.B.: Deponie, Straßen-

KR Dr. Wilfried Seidelmann erinnert an die Sitzung des SFB-Ausschusses und an die Aussage von Hubert Schulze auf die Frage, warum die Gelder nicht fließen würden, weil die Ausführbestimmungen fehlen.

KR Reinhard Oellerer erklärt, dass der Warnindikator 1 bedroht sei und erläutert dies anhand einer Gesamtbetrachtung der Aufwendungen in Höhe von 280 Mio. € und einer linearen jährlichen Steigerung von 3 % bis 2035 jährlich. Er verweist auf den einfachen Dreisatz und dass die Kreisräte*innen sich ausrechnen könnten, was dies bezogen auf den Schuldenstand für den Landkreis bedeute.

KR Johannes von der Forst geht auf die Wortmeldung von KRin Prof. Dr. Niebler ein und erklärt, dass im SFB-Ausschuss darüber ausführlich gesprochen wurde. Auf ihre konkrete Frage, was der Kreistag tun könne, erklärt er, dass der Sachaufwandsträger dafür Sorge tragen müsse, dass jeder Schüler, der das benötige, ein Leihgerät von den Schulen bekomme, was bislang laut Landratsamt genügend sei. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Schulen

meisterei). Es gibt nicht viele Hersteller von geeigneter Dienst- und Schutzkleidung, bei der der Preis auch eher zweitrangig ist. Die Produktion findet üblicherweise im Inland statt. Bei Wegwerfartikeln (KH-Schutzanzüge, Masken, Handschuhe) sind wir mangels eigener Kapazitäten in Europa auf Importe angewiesen. Die Ebene Landkreis ist nicht geeignet dies zu ändern. Der Landkreis kann besondere Anforderungen in Ausschreibungen feststellen. Die Bedingung „Grüner Knopf“ ist bezüglich der Zulässigkeit fragwürdig, es müsste wenigstens ein „oder gleichwertiger Nachweis“ beigefügt werden. Im Übrigen wurde im Kreis- und Strategieausschuss vom 12.10.2020 beschlossen, dass der Landkreis Ebersberg sich im Hinblick auf das Siegel „Grüner Knopf“ derzeit nicht engagiert.

Zu 3. a) Antwort:

Für Maßnahmen des Naturschutzes stehen aus der Zahlung von Ersatzgeldern beim bayerischen Naturschutzfond derzeit 208.000€ zur Verfügung. Hiervon sind allerdings bereits 84.000€ für den Erwerb eines Grundstückes und weitere 36.000€ zur Finanzierung von Naturschutzprojekten in 2020/2021 eingeplant. Hierdurch reduziert sich der „freie“ Betrag auf ca. 88.000€.

Zu 3. b) Antwort:

Seit 2015 wurden der uNB insgesamt ca. 860 VKR-Anfragen von Notaren vorgelegt. Bei fast allen dieser Grundstücke (mind. 90%) sind die Voraussetzungen zur Ausübung des bereits aufgrund einer ersten Vorprüfung nicht erfüllt. Der verbleibende Teil wird fachlich und rechtlich weiter geprüft. Umfang der Prüfung ist hierbei die fachliche Eignung der Flächen zur Aufwertung und Entwicklung und dauerhaften Sicherung im Besitz der öffentlichen Hand. Hierbei wird auch in einer aufgrund der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Abwägung zwischen Aufwand (Kosten des Erwerbs, Aufwertung, Pflege) und Nutzen über die Ausübung entschieden. Auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind heißt dies nicht, dass der Landkreis die Flächen in sein Eigentum aufnehmen muss. Die Vorkaufsrechtbegünstigten können neben dem Landkreis selbst auch die Gemeinden, das Wasserwirtschaftsamt oder auch Naturschutzverbände sein. Erfolgt eine Ausübung zugunsten diesen Trägern, sind die Kosten ebenfalls von diesen zu tragen. In zwei Fällen wurde das Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises aus Ersatzgeldern für zusammen ca. 100.000 € ausgeübt (Klimaschutzprojekt Brucker Moos ca. 3.000 m², Klimaschutzprojekt Katzenreuther Filze, ca. 8.600 m²). Daneben stehen auch weitere Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes auf hochwertigen (oder potentiell gut aufwertbaren) Flächen zur Verfügung, bei denen das Eigentum der Fläche in privater Hand bleiben. Hier zu nennen sind die einschlägigen Vertragsnaturschutzprogramme und die Anlage von Ökokonten (z.B. auch für private Ausgleichsflächen).

Zu 3. c) Antwort:

Im Ergebnis wurde und werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Ausschöpfung des Vorkaufsrechtes nach dem Naturschutzrecht mit dem erforderlichen Augenmaß zur Wahrung der Eigentümerinteressen und der Schwere des mit dem Vorkaufsrecht verbundenen Grundrechtseingriffs im Landratsamt Ebersberg genutzt.

definieren Mindeststandards, was auch Thema im SFB-Ausschuss war. Die Schulen könnten dann sagen, dass jeder Schüler diesen Mindeststandard brauche und dadurch bestehe die Möglichkeit an Videokonferenzen teilzunehmen. Die Leistungen könnten dann auch abgerufen bzw. eingefordert werden. Die Ausrede, dass zu Hause die Geräte nicht zur Verfügung gestanden hätten, so KR von der Forst, würde dann auch nicht mehr funktionieren. Und wenn der Landkreis das garantiere, wäre das ein großer Schritt, um digitalen Unterricht halten zu können.

Der Landrat stellt fest, dass es keine weitere Wortmeldung gibt und stellt den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion, den Eckwert des ULV-Ausschusses um eine Mio. € auf 8,5 Mio. € anzuheben, zur Abstimmung.

Anschließend stellt der Landrat den Empfehlungsbeschlussvorschlag des Kreis- und Strategieausschusses ergänzt um „Die Rettungsschirme und sonstigen Corona-Zuweisungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt und gesondert in den jeweiligen Teilbudgets dargestellt“ zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

1. **Änderungsantrag der SPD-Kreistagsfraktion: Der Eckwert des ULV-Ausschusses wird um 1 Million Euro auf somit 8.500.000 € angehoben.**



abgelehnt

Ja 21 Rest dagegen

2. **Für die Haushaltsberatungen 2021 werden den Fachausschüssen folgende Eckwerte vorgegeben:**

	Plan 2020	Eckwertevorschlag 2021
Kreis- und Strategieausschuss (KSA)	13.113.295	11.400.000
Jugendhilfeausschuss	14.213.206	16.500.000
SFB-Ausschuss	18.043.792	18.900.000
ULV-Ausschuss	6.585.678	7.500.000
LSV-Ausschuss	13.153.226	14.500.000
Summe	65.109.197	68.800.000

Die Summe der Eckwerte für die Fachausschüsse beträgt 68.800.000 €.

Die Summe der zur Verfügung gestellten Finanzmasse erhöht sich gegenüber der Planung 2020 um 3.690.803 € bzw. 5,67 %.

Die Fachausschüsse werden aufgefordert bei der Haushaltsplanung 2021 diese Eckwerte einzuhalten.

3. **Die Rettungsschirme und sonstigen Corona-Zuweisungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt und gesondert in den jeweiligen Teilbudgets dargestellt.**



einstimmig angenommen

TOP 11	Corona; Katastrophenfall vom 16.3.2020 bis 16.06.2020 - Sachstandsbericht und mögliche Auswirkungen auf den Haushalt 2020
--------	---

Sitzungsvorlage 2020/0040/1

1/Corona

Sachvortragende(r):

Brigitte Keller, Abteilungsleiterin 1, Zentrales und Bildung

Der Landrat begrüßt die stellvertretende Leiterin des Gesundheitsamtes Frau Dr. Dahme und übergibt das Wort an Brigitte Keller, die anhand einer Präsentation (Anlage 5 zum Protokoll) folgende Punkte erläutert:

- Aktuelle Situation
- Auswirkungen im Landratsamt

Hier teilt Brigitte Keller zusätzlich mit, dass die Verwaltung durch ‚Corona‘ extrem beansprucht sei. Bis zum 30.06. seien 67.000 Jahresarbeitsstunden (verteilt über das ganze Haus) und damit 2,5 Mio. € an Personalkosten entstanden. Diese Zahlen habe sie über das zentrale Controlling ermitteln lassen.

- Gesundheitsamt
- Gesundheitsamt – Organisation
- Die Unterbringung / KSK-Gebäude
- Corona-Lage im Landkreis
- Diagnostikzentrum
- Hilfskrankenhaus
- Die Kosten (Teilbudget: KSA)
- Auswirkung auf den Haushalt
- Beschlussvorschlag

Brigitte Keller teilt zum Beschlussvorschlag mit, dass die durch die Corona-Krise bedingten Nettoaufwendungen im Haushalt 2020 zum Stand 23.07.2020 insgesamt 4.484,974,61 € betragen und sich dadurch der Punkt 1 des Beschlussvorschlages gegenüber der Sitzungsvorlage (Stand 08.07.2020 insgesamt 4.183.460 €) verändere. Zu Punkt 2 des Beschlussvorschlages ‚Bei einem Eigenanteil von 20 % wird der Kreishaushalt voraussichtlich mit rund 818.000 € belastet‘ erklärt sie, dass sie diesen ersatzlos streichen wolle, da nach neuesten Informationen alle anzuerkennenden Kosten über einen Sonderfond ‚Corona‘ des Freistaats Bayern erstattet werden würden.

Der Landrat bedankt sich bei Brigitte Keller für die vielschichtigen Informationen in komprimierter Form, zu einem Ereignis, welches den Landkreis seit Anfang März 2020 sehr beschäftigt und dominiert habe. Er bedankt sich bei den Mitarbeiter*innen im Landratsamt für deren Engagement, dem sich der Kreistag mit einem Applaus anschließt, sowie bei den Ge-

meinden und den Organisationen. Er schildert, wie schnell der Krisenstab, unter der Leitung von Brigitte Keller, aufgebaut und die verschiedenen Organisationen, wie BRK, THW; Polizei und Bundeswehr miteingebunden wurden. Weiter erklärt er, dass der Krisenstab während der harten Phase zweimal täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, getagt habe, was jetzt erfreulicherweise auf zweimal wöchentlich reduziert werden konnte.

KR und Landtagsabgeordneter Thomas Huber dankt der Leiterin des Krisenstabs sowie allen Organisationen, den Mitarbeiter*innen der Kreisklinik und den Mitarbeiter*innen am Bürgertelefon, dem sich der Kreistag mit einem Applaus anschließt. Eingehend auf den Vortrag von Frau Keller erklärt er, dass er die Umstellung auf elektronische Akten begrüße, um dadurch unabhängig von Ort und Zeit darauf zurückgreifen zu können. Zum Sonderfond ‚Corona-Pandemie‘ könne er sagen, dass es in den nächsten Tagen eine entsprechende Entscheidung geben werde, was die Übernahme der genauen Kosten bedeute. Ein wichtiger Punkt für die Landkreise sei seines Erachtens, dass der Bund Mittel in Höhe von 250 Mio. € für die Kosten der Unterkunft (KdU) zur Verfügung stelle und damit bei ca. 75 % der Kostenübernahme läge. Wichtig sei ihm, dass der Kreistag das immer „im Hinterkopf behalte“, dass die Kosten beim Bezirk steigen, aber das Geld bei den Landkreisen ankomme. Daher werde es irgendwann eine Erhöhung der Bezirksumlage geben. Er sei daher froh, dass der Kreistag die Entscheidung getroffen habe, eine Rücklage zu bilden, worauf möglicherweise in diesem Jahr noch zurückgegriffen werden könne und somit der Landkreis auf der sicheren finanzpolitischen Seite sei. Zu den Gewerbeausfällen gebe es auch auf Bundes- und Landesebene eine politische Entscheidung, so KR Huber weiter, die 50:50 Regelung. Wobei vom Bund 1,1 Mrd. € und vom Freistaat Bayern 1,3 Mrd. € kommen würden. Dafür wurde sogar das Grundgesetz mit Art. 143h neu geregelt. Mit diesem Gesetz, welches seines Wissens am 01.10.2020 in Kraft treten werde, sei der Landkreis auf der sicheren Seite.

Das Ganze werde wahrscheinlich erst mit Pauschalen im Dezember ausgereicht werden. Weiter erklärt er, dass seines Wissens der Bundesrat gegen die Spitzabrechnung der zu erwarteten Gewerbesteuer ausfälle gestimmt habe. Seines Erachtens werde es Pauschalen geben, die die Gewerbesteuer ausfälle entsprechend ausgleichen würden. Sein letzter Punkt, den er ansprechen möchte sei der Datenschutz. Seines Erachtens dürften die vorhandenen Videokonferenzsysteme, die die Krise bisher begleitet haben und von anderen Unternehmen als auch von anderen staatlichen Einrichtungen genutzt wurden (er zählt einige Softwarehersteller auf) auch für den Landkreis Ebersberg kein Datenschutzproblem darstellen. Insofern sollte etwas „Hemdsärmeliger“ an die Sache herangegangen werden und die Kommunikationsmöglichkeiten genutzt werden, so KR Huber.

KR Reinhard Oellerer erklärt, dass es ihm schwerfalle, dem „Hemdsärmeligen“ zuzustimmen. Aufgrund eines Interviews, das er heute gehört habe, würde er das sogar in Frage stellen. Bezugnehmend auf ‚Corona‘ und der Fallzahlsteigerungen mit Erntehelfern in anderen Landkreisen erklärt er, dass der Landkreis vorausschauend an die Plätze gehen müsse, an denen etwas passieren könnte, wie die Flüchtlingsunterkünfte, in denen der Landkreis relativ hohe Fallzahlen hatte. Er schildert, wie er sich mit Frau Keller ausgetauscht und Ideen entwickelt habe, wie ein sicherer Transport für Verdachtsfälle stattfinden und Isolationsmöglichkeiten innerhalb der Unterkunft geschaffen werden könnten. Er erkundigt sich, ob es schon erste Ergebnisse zu diesem Thema gebe.

Brigitte Keller antwortet, dass dies davon abhängen würde, ob in der Unterkunft ein Zimmer frei sei.

Von Pöring könne sie mitteilen, dass der gesamte erste Stock für die Covid-19 positiven freigehalten wurde. Ein Verdachtsfall könne dort aber nicht untergebracht werden, denn der würde dadurch einem Risiko ausgesetzt werden. Dort, wo keine Isoliermöglichkeit in der Unterkunft bestehe, müsse eine schnelle Diagnostik erfolgen und von den Bewohnern die AHA-L Regeln befolgt werden. Ihr sei bewusst, dass die Sozial- und Toilettenräume ein Problem darstellen. Die Verwaltung werde, sofern es im Landkreis einen entsprechenden Platz gebe, die Verdachtsfälle dort unterbringen, welche der Landkreis derzeit allerdings nicht habe.

KR Reinhard Oellerer erklärt, dass jetzt die Zeit zur Schaffung einer Infrastruktur genutzt werden solle, bevor die Zahlen der Infektionen wieder ansteigen. Er meine, dass der Landkreis bei den Transporten durch Fachpersonal dranbleiben müsse, weil das seines Erachtens der kritische Punkt sei und es dort am wenigsten gut geklappt habe. Er appelliert, dass der Landkreis nicht warten solle, bis der nächste Hotspot auftauche.

KRin Bianka Poschenrieder erklärt, dass es hier keines Beschlusses sondern lediglich einer Kenntnisnahme bedürfe.

Brigitte Keller antwortet, dass aufgrund der Summe von rd. 4,4 Mio. €, die nicht vom Kreishaushalt abgedeckt seien, ein Beschluss nötig sei.

KR Dr. Wilfried Seidelmann lobt das Frühwarnindikatorsystem in den Pflege-, Alten- und Behindertenheimen, was seines Erachtens beispielgebend sei. Ein ‚aber‘ müsse er allerdings hinzufügen, da von den Pflegekräften sich zurzeit nur 120 im Landkreis freiwillig getestet haben lassen. Beispielhaft sei die Diakonie in Ebersberg mit 48. Da sehe man woran es kranke, so KR Dr. Seidelmann, denn es würden weniger als $\frac{1}{4}$ aus den Pflegeheimen zu dieser Testung gehen. Sein Appell laute daher an alle Kreisräte, die in Stadt- und Gemeinderäten vertreten seien sowie Kontakte zu sozialen Trägern und Einrichtungen haben, Werbung für diese präventive Maßnahme zu machen, denn es gehe darum polymorbide, ältere Menschen zu schützen und einen Hotspot zu vermeiden, was nur funktioniere, wenn dieses Angebot angenommen werde. Ebenso bitte er die Verwaltung bei einzelnen Trägern für diese Maßnahme, die einfach durchzuführen sei, Werbung/Druck zu machen, denn dadurch hätten die Pflegekräfte eine gewisse Sicherheit ihren Schutzbefohlenen gegenüber sowie ihrer Familie.

KRin Franziska Hilger schildert aus eigener Erfahrung, wie es momentan Eltern junger Kinder im Landkreis gehe. Sie unterstreiche daher den Appell einer schnellen Testung, um dadurch auch die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

Brigitte Keller an KR und Landtagsabgeordneten Thomas Huber gewandt erklärt, aus den genannten Gründen sei es so wichtig, dass der Freistaat Bayern dem Landkreis weiterhin erlaube, das Diagnostikzentrum zu betreiben, denn dort würde das Ergebnis bereits nach 24 Stunden vorliegen.

KRin Waltraud Gruber lobt den Krisenstab, die Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes, der Verwaltung und insbesondere Frau Keller und den Landrat für deren Engagement und was in Kürze auf die Beine gestellt wurde.

KRin Dr. Ulrike Burggraf erklärt, dass auch viele niedergelassene Ärzte testen und die Er-

gebnisse ebenfalls innerhalb 24 Stunden da sein würden. Eine entsprechende Adressenliste der testenden Ärzte könne über das Landratsamt angefordert werden.

KRin Lakhena Leng erklärt, dass es für sie wichtig wäre, den Beschlussvorschlag insofern zu ergänzen, dass der Landkreis von einem Eigenanteil kleiner 20 Prozent ausgehe.

Brigitte Keller schlägt eine Formulierung für den Punkt 2 des Beschlussvorschlages vor, der mit Änderungsvorschlägen aus dem Gremium wie folgt lautet: *„Der Kreistag geht davon aus, dass die ‚Corona‘ bedingten Kosten vom Freistaat Bayern und dem Bund übernommen werden.“*

Der Landrat stellt den geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

- 1. Die durch die Corona-Krise bedingten Nettoaufwendungen im Haushalt 2020 betragen zum Stand 23.07.2020 insgesamt 4.484.974,61 Euro.**
- 2. Der Kreistag geht davon aus, dass die ‚Corona‘ bedingten Kosten vom Freistaat Bayern und dem Bund übernommen werden.**
- 3. Die tatsächlichen Aufwendungen und Eigenanteile werden im Zuge des Jahresabschlusses 2020 dargestellt und die außerplanmäßigen Aufwendungen in diesem Zusammenhang dem Kreistag zur Genehmigung vorgelegt.**



einstimmig angenommen

TOP 12	Bekanntgabe von Eilentscheidungen
--------	-----------------------------------

keine

TOP 13	Informationen und Bekanntgaben
--------	--------------------------------

Der Landrat informiert darüber, dass die Regierung von Oberbayern am Freitag eine Neuigkeit bezüglich der Besetzung des Kreistages und des Wahlergebnisses vom 15.03.2020 mitgeteilt habe. Es gab ja damals die Diskussion, dass der AfD 5.200 Stimmen abgezogen wurden, die einen Kandidaten aus Vaterstetten betreffen, der britischer Staatsbürger sei. Es wurde auf Befragen des Kandidaten und durch Bestätigung des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Vaterstetten festgestellt, dass er nur britischer Staatsbürger und damit nicht mehr wählbar sei. Denn während dieser Phase fand der Brexit statt und somit konnten keine britischen Staatsbürger gewählt werden. Allerdings sei auch die Vermutung im Raum gestanden, dass er irischer Staatsbürger sei, was er selber verneint habe. Auf eine irische Staatsbürgerschaft gab es auch keinerlei Hinweise im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Vaterstetten. Woraufhin diese 5.221 Stimmen korrekterweise der AfD abgezogen werden mussten in Verbindung mit einer Nachmeldung aus einer Gemeinde, wo die Zahlenzusammenstellung noch

einmal entsprechend korrigiert werden mussten, was dazu geführt habe, dass der AfD statt der aus dem Wahlergebnis resultierenden drei Sitze nur zwei Sitze zustanden. Von Seiten der Regierung von Oberbayern wurde nach längerer Prüfung festgestellt, dass der Fall abgeschlossen sei, worauf die AfD einen Widerspruch erhoben bzw. eine Klage eingereicht habe. Die Regierung von Oberbayern habe der Verwaltung am Freitag, den 24.07.2020 auch mitgeteilt, dass sie Erkundigungen bei der irischen Botschaft in Berlin eingeholt und die schriftlich festgestellt habe, dass der Kandidat irischer Staatsbürger und damit auch wählbar sei. Somit müssen die 5.221 Stimmen wieder hinzugezogen werden, was zu der Konsequenz führe, dass die AfD den dritten Sitz im Kreistag wiederbekomme und im Gegenzug die Bayernpartei einen Sitz abgeben müsse. Von Seiten der Regierung von Oberbayern wurden beide Parteien angeschrieben und hätten noch die Möglichkeit bis zum 29.07.2020 eine Stellungnahme abzugeben. Ob dies nochmals zu einer weiteren Veränderung führen werde, könne er nicht beurteilen, denn es sei ein laufendes Verfahren. Wie sich das alles mit den Sitzverteilungen in den Ausschüssen fügen werde, werde sich nach der Sommerpause zeigen.

TOP 14	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
--------	---

keine

TOP 15	Anfragen
--------	----------

KR Helmuth Demmel erklärt zur Rettung der Eiche an der Seeschneider Kreuzung, die bereits beschlossen wurde, dass er diesen Vorgang nicht in Ordnung finde. Denn es sei für dieses Straßenbauprojekt bereits ein Planfeststellungsverfahren gemacht worden und wenn es bereits abgeschlossen sei, müsse der Bau seines Wissens dann eingestellt werden. Er verstehe nicht, wieso diese beschädigte Eiche so in Schutz genommen werde und gegenüber eine andere Eiche stehe, die eigentlich erhalten werden könnte. Auch, dass fast der gesamte Jungwald, in dem vor einigen Jahren junge Eichen angepflanzt wurden, gefällt werden müsse, sei für ihn schwer nachvollziehbar. Er möchte nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn durch die alte Eiche mal etwas passiere.

Er stellt einen Antrag zum Kibitzprojekt. Es solle während der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen der Grafinger Ortsumfahrung und Gasteig eine Anleinpflcht für Hunde, mit einem Bußgeld in Höhe von 100 € bei Nichteinhaltung, eingeführt werden.

Der Landrat erklärt, dass der Antrag hier jetzt nicht behandelt werden könne, aber im Herbst im ULV-Ausschuss. Er bittet, den Antrag schriftlich einzureichen. Zum Punkt ‚Eiche‘ möchte er die politische Diskussion, die in den letzten Wochen im zuständigen ULV-Ausschuss intensiv geführt wurde, nicht wieder aufgreifen. Berichtigend möchte er nur feststellen, dass es kein Planfeststellungsverfahren zu dieser Straßensanierung, ergänzt um einen Radweg, gab. Es handelte sich um einen normalen Planungsprozess. Ein Planfeststellungsverfahren wäre nur dann notwendig geworden, wenn der Landkreis sich nicht mit den Grundstückseigentü-

mern einigen hätte können. Dann hätte es ein formales Verfahren gegeben, was eine andere Rechtsqualität gehabt hätte, was es aber nicht gab.

KR Robert Böhnlein nimmt Bezug auf die Pressemitteilungen zum Wahlergebnis der AfD und erklärt Folgendes:

„Neues Erfolgsmodell

Während die demokratischen Parteien sich abmühen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen zu finden, zu überzeugen und aufzustellen, zeigt uns die AfD heute eine anscheinend legale Abkürzung auf.

Man suche sich Personen, die zwar weder mit der Partei etwas zu tun haben wollen, noch willens sind, einem Amt in einem kommunalen Gremium nachzukommen. Man lasse diese Anmeldungen für Busreisen, Gratisessen etc. ausfüllen. Lege Liste und Anmeldungen der Prüfbehörde einen Tag vor Fristauslauf vor. Die evtl. aufkommende Empörung von nichtgewillten Kandidatinnen und Kandidaten kann man getrost aussitzen.

Denn eines ist sicher, die Stimmen sind auf alle Fälle gültig.

Das ist nicht in Entenhausen oder im Taka Tuka Land passiert, sondern bei uns im Landkreis Ebersberg.

Warum wir anderen Parteien so blöd sind, demokratische Spielregeln einzuhalten, ist unter diesen Bedingungen nur mehr schwer vermittelbar. Warum der ein oder andere Bürger sich hier Kopf schüttelnd abwendet, ist zumindest verständlich.

Dass es uns stinkt, dass wir einen Sitz verlieren ist sicherlich verständlich, aber einen Sitz in einem demokratischen Verfahren an eine demokratische Partei zu verlieren ist eine Sache. Einen Sitz in einem zumindest anzweifelbar demokratischen Verfahren an eine zumindest anzweifelbar demokratische Partei zu verlieren, etwas ganz Anderes.

Wir hoffen, dass sich der Schaden, den die bürgernahen Prozesse durch solche „Bescheiserei“ erleiden, in Grenzen hält und hoffen, dass der Rest des Gremiums enger zusammenrückt.

Wenn das alles so eintrifft, wie es momentan aussieht, möchte ich mich persönlich für die kurze, aber gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Wir werden als Bayernpartei gerne weiter für die sozialen und ökologischen Belange des Landkreises eintreten, wie auch immer, mit zwei oder einem Mandat.

Vielen Dank“

Der Landrat stellt fest, dass es keine weiteren Anfragen gibt und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:28 Uhr. Anschließend folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Ende der Niederschrift der öffentlichen Sitzung.



Landkreis Ebersberg

Kreistag

15. Wahlperiode 2020 - 2026

Geschäftsordnung

in der Fassung des Beschlusses des Kreistages am 27.07.2020
(zugleich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Ebersberg erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) die folgende Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreis- und Strategieausschuss und die weiteren Ausschüsse. Sonderregelungen in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses bleiben hiervon unberührt.

Vorbemerkung

.

I. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen (Art. 4 LKrO), soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.

(2) ¹Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. ²Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

(1) ¹Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreis- und Strategieausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 LKrO),
5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO)
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

²Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) ¹Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (= Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). ²Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag, den Kreis- und Strategieausschuss und der weiteren beschließenden Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

¹Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger*innen (Art. 23 LKrO). ²Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse sowie des Landrats richten sich nach den Gesetzen, den Satzungen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt durch Beschlussfassung in Sitzungen.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans oder sonstigen Berechtigten voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrät*innen

(1) ¹Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). ²Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). ³Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ⁴Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ⁵Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über geheim zu haltende Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen des Abs. 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500 Euro, geahndet werden (Art. 14 LKrO).

(4) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(5) Das Amt eines Kreisrats/einer Kreisrätin endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreis-

rat/eine Kreisrätin sein/ihr Amt, wenn er/sie die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. TEIL: SITZUNGEN

§ 7 Teilnahme und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) ¹Die Kreisrät*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. ²Im Kreistag, im Kreis- und Strategieausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. hierzu Art. 42, 49 LKrO).

(3) ¹Gegen Kreisrät*innen, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 250 Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 LKrO). ²Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) ¹Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs.5 BayVwVfG) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). ³Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) ¹Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. ²Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats/Kreisrätin an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisrät*innen und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe der Satzung über die

Entschädigung der Kreisräte*innen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger*innen (Art. 14 a LKrO).

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig sind von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Bestätigungsvermerk der Fraktionsführung, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Ebersberg besteht aus dem Landrat und den 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Kreistagssitzungen finden in der Regel viermal pro Jahr statt.

(3) ¹In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. ²Er ist einzuberufen, wenn es der Kreis- und Strategieausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

(4) ¹Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreis- und Strategieausschuss erhalten. ²Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen/eine Stellvertreter*in. ³Ausschussgemeinschaften sind Fraktionen gleich gestellt.

§ 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. ²Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) ¹Zuhörer*innen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. ²Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 LKrO).

(4) ¹Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. ²Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. ³Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

(5) Aufnahmen von Zuhörer*innen bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO)

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzung

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen sowie Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,
6. Vertragsangelegenheiten

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

¹Die Sitzungen sind würdig zu gestalten. ²Alle Sitzungsteilnehmer sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen. ³Im Kreistag ist nach Möglichkeit stehend vorzutragen.

III. TEIL: GESCHÄFTSGANG

§ 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) ¹Die Kreisräte*innen werden elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Dies erfolgt über einen e-mail-Versand. ³Diese e-mail enthält neben der Nennung des Sitzungstermins und des Sitzungsortes einen Link, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) geöffnet werden kann. ⁴In berechtigten Ausnahmefällen (z.B. Haushaltsplan als gebundene Sitzungsvorlage) sowie auf Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Ladung zusätzlich mittels einfachem Brief. ⁵Dieser Ladung per Post ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes. ³Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) ¹Die Ladung nach Abs. 2 wird grundsätzlich am Donnerstag zwei Wochenenden vor der Sitzung verschickt und hat den Kreisräten*innen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. ³Einzelne, dringliche Tagesordnungspunkte können bis zum Tag vor der Sitzung nachgeschoben werden.

(5) ¹Für die Beurteilung der Beratungsgegenstände werden den Kreisräten*innen ausreichende Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial rechtzeitig zur Verfügung gestellt. ²Die öffentlichen und nichtöffentlichen Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial haben den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ³In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. ⁴Die Unterlagen werden in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem (Ratsinformationssystem) eingestellt. ⁵Auf Wunsch erfolgt der Versand der Sitzungsvorlagen zusätzlich per einfachen Brief.

(6) ¹Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung im Amtsblatt des Landratsamtes öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO). ²Die Ladungsdaten und die öffentliche Tagesordnung werden in einem öffentlichen elektronischen Informationssystem im Internet (Bürgerinformationssystem - BIS) veröffentlicht. ³Die Sitzungsvorlagen des öffentlichen Teils der Sitzung werden am Tag der Sitzung veröffentlicht. ⁴Anträge von Kreisräten werden am Tage nach dem Eingang beim Landratsamt im BIS und RIS veröffentlicht.

§ 16 Tagesordnung

¹Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat anhand von aussagekräftigen Bezeichnungen der Tagesordnungspunkte aufgestellt. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge (s. § 17 Abs. 1 Satz 4) setzt der Landrat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses, der für den Beratungsgegenstand zuständig ist. ³Anträge müssen spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages behandelt werden. ⁴Sollte in der Zeit keine Sitzung des zuständigen Ausschusses stattfinden, so wird der Antrag in der nächsten Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses behandelt.

§ 17 Antragstellung

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung der Kreisgremien behandelt werden sollen, können nur von Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Mitgliedern des Kreistages gestellt werden). ²Zu Themen der Jugendhilfe ist auch der in § 71 SGB VIII genannte Personenkreis antragsberechtigt. ³Die Verwaltung entscheidet nach der Geschäftsordnung, in welchem Gremium diese behandelt werden sollen. ⁴Sie sind schriftlich beim Landrats einzureichen und ausreichend zu begründen. ⁵Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens am montags vor der Ladung bis 09.00 Uhr im Landratsamt vorliegen. ⁶Sie sind von der Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung jedem Kreistagsmitglied zuzustellen.

(2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. ²Anträge nach Satz 1, die Ermittlungen und Prüfungen, eine Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. ³Die Antragsteller werden hiervon unterrichtet.

(3) Während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform und der Ladungsfrist können folgende Anträge gestellt werden:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (durch Heben beider Hände und mit einer Möglichkeit der Gegenrede) wie
 - a) Schluss der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes oder Gegenstandes,
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge wie
 - a) Bildung und Wahl von Arbeitskreisen oder Delegationen,
 - b) Änderungsanträge während der Debatte,
 - c) Zurückziehung von Anträgen,
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Aufwendungen verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 17a Resolutionsanträge

¹Ein schriftlicher Resolutionsantrag sollte vier Wochen vor einer KSA-Sitzung gestellt werden. ²Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine Dringlichkeit vorliegt, beispielsweise drohender Zeitablauf. ³Die Verwaltung leitet den Antrag unverzüglich an alle Kreisrät*innen. ⁴Die Fraktionssprecher tauschen sich vor Ladung zum KSA über den Inhalt aus. ⁵Eine Behandlung im Fachausschuss entfällt.

§ 18 Beiziehung von weiteren Personen

Der Landrat kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag eines Kreisrats/einer Kreisrätin Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

§ 19 Sitzungsablauf

(1) Die Kreistagssitzungen laufen regelmäßig wie folgt ab:

1. Eröffnung der Sitzung mit Genehmigung der Tagesordnung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 und Art. 41 Abs. 2 und 3 LKrO),

4. Geltendmachen etwaiger Einwände gegen die öffentliche und nichtöffentliche Niederschrift der vorausgehenden Sitzung (§ 26 Abs. 4 Satz 4)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
8. Anfragen,
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

(3) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis- und Strategieausschusses und der weiteren Ausschüsse enthalten einen Tagesordnungspunkt "Bürger*innen fragen". ²Fragen, die der Sitzungsleiter nicht mündlich beantwortet, werden innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet; in diesem Fall wird die Antwort auch dem Protokoll beigefügt.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) ¹Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). ²Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). ³Ist auch dieser verhindert, so gilt § 50 Abs. 5 Nr. 1 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreisrat*in die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. ³Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ⁴Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen sind Mobiltelefone lautlos zu schalten.

(7) Der Sitzungsleiter bestimmt alle zwei bis drei Stunden, entsprechend der Tagesordnungspunkte, jeweils am Ende eines Tagesordnungspunktes, eine Pause von ca. 10 Minuten.

(8) Eine Sitzungsdauer von über fünf Stunden oder über 19.00 Uhr hinaus darf nur mit der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden des Gremiums überschritten werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) ¹Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 41 Abs. 3 LKrO).

§ 22 Beratung

(1) ¹Ein Kreisrat/eine Kreisrätin oder eine weitere Person darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm/ihr vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. ³Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. ⁴Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) ¹Berät ein Ausschuss über einen Antrag eines Mitglieds des Kreistages, das diesem Ausschuss nicht angehört, so soll der Vorsitzende dem Antragsteller Gelegenheit geben, seinen Antrag mündlich zu begründen. ²Das gilt für öffentliche und für nichtöffentliche Sitzungen.

(3) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer*innen zu richten.

(4) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistages voraus.

(5) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(6) ¹Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. ²Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(7) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) ¹Zu Geschäftsordnungsanträgen ist eine Gegenrede zulässig. ²Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(10) ¹Über Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. ²Diese Anträge können nur Mitglieder des Kreistages stellen, die noch nicht zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen haben. ³Die Begründung des Sachantrages ist in jedem Fall zuzulassen. ⁴Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(11) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(12) ¹Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. ²Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. ³Dieser Antrag soll kurz begründet werden. ⁴Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. ⁵Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

(1) ¹Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Art 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen, wenn nichts Anderes bestimmt ist. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neben Nein-Stimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ⁵Die Wahl ist zu wiederholen, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig. ²§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Kreisjugendamtes bleibt unberührt.

§ 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 3 bis 4 fallen
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. Beschlüsse des Kreis- und Strategieausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,

(2) ¹Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. ²Ersatzweise kann auf eine schriftliche Vorlage Bezug genommen werden.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisträte ist namentlich abzustimmen.

(5) ¹Kreisräte*innen können verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 48 Abs. 1 LKrO). ²Auf Wunsch kann eine kurze diesbezügliche Erklärung zu Protokoll gegeben werden.

(6) ¹Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. ²Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25 Anfragen

(1) ¹Jeder Kreisrat/jede Kreisrätin ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. ²Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) ¹Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. ²Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

(1) ¹Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. ³Er bestimmt den Protokollführer.

(2) ¹Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge und unter Namensnennung wiederzugeben. ²Wesentliche Beratungsbeiträge und die Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitgliedes,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) ¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde (Art. 48 LKrO). ³Die Niederschrift über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung ist allen Kreisräten grundsätzlich 6 Wochen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten Sitzung desselben Gremiums, im RIS zur Verfügung zu stellen bzw. zu versenden. ⁴Über die Genehmigung der Niederschriften der vorangegangenen Sitzung wird zu Beginn der folgenden Sitzung abgestimmt. ⁵Öffentliche Niederschriften werden nach Genehmigung ins BIS eingestellt.

(5) ¹Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. ²Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift – und wenn keine Einwände hiergegen geltend gemacht werden (vgl. Abs. 4 Satz 4) – sind die Tonaufnahmen zu löschen. ³Der Kreistag/Ausschuss kann im Einzelfall

mehrheitlich beschließen, dass die Tonträgeraufzeichnungen für einen bestimmten längeren Zeitraum aufzubewahren sind.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

¹Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzusehen. ²Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). ³Niederschriften und Informationen zur Beschlusskontrolle über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen werden zeitnah in ein internes, nur Kreisräten zugängliches, elektronisches Informationssystem eingestellt. ⁴Das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger*innen

¹Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern*innen frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Die Niederschriften öffentlicher Sitzungen werden über ein öffentliches elektronisches Informationssystem im Internet (Bürgerinformationssystem - BIS) veröffentlicht, sobald sie genehmigt sind (§ 26 Abs. 4 Satz 4).

IV. TEIL: KREISTAG

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags

(1) ¹Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. ²Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt.

(2) Der Kreistag behält sich vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Gründung, Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. ¹Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO). ²Dabei werden Abweichungen im Ergebnishaushalt am Nettobudget und Abweichungen im Investitionshaushalt an den Gesamtinvestitionen einer einzelnen Maßnahme gemessen. ³Nicht zu genehmigen sind Über- oder Unterschreitungen von Investitionen aufgrund von Periodenverschiebungen oder noch nicht eingegangener Zuschüsse, soweit die Gesamtkosten der Investi-

tionsmaßnahme um weniger als 200.000 € überschritten werden. ⁴Der Kreistag ist bei fehlenden Einnahmen von mindestens 200.000 Euro zu informieren.

6. Erlass des Codex Vivendi
7. Fragen der Grundkonzeption der Kreisklinik
8. Festlegung der Haushalts-Eckwerte für die Ausschüsse
9. Leitlinien des Landkreises, insbesondere zur Finanzpolitik, zur Energiewende, zum ökologischen Bauen und zu weiteren grundsätzlichen Zukunftsthemen
10. Grundsatzentscheidungen in allen wichtigen Angelegenheiten, für die der Landkreis zuständig ist, z.B. Energieversorgung, Klimaschutz, Naturschutz, Straßenbau, ÖPNV, Abfallwirtschaft, Verfahrensbeteiligung bei Planungsmaßnahmen und Landkreisentwicklung.
11. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Ebersberg (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - b) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO)

(3) Der Kreistag fasst Startbeschlüsse für Investitionen, die für den Landkreis von erheblicher finanzieller Tragweite (i.d.R. mehr als 3 Mio. Euro Investitionssumme) sind, oder die für die Entwicklung des Landkreises von erheblicher Bedeutung sind.

§ 30 Aufsichtsrat der Energieagentur Ebersberg München gGmbH

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Energieagentur Ebersberg München gGmbH aufgrund der Vorschläge der Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren **fünf** Mitglieder des Aufsichtsrates.

(2) ¹Die Fraktionen schlagen Mitglieder in der auf sie entfallenden Anzahl vor. ²Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Aufsichtsrat nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Aufsichtsrat zusammenschließen (vgl. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO).

(3) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat.

§ 31 Aufsichtsrat der Kreisklinik Ebersberg gGmbH

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH auf Grund der Vorschläge der Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren **zehn** Mitglieder des Aufsichtsrates.

(2) ¹Über die Vorschläge zur Benennung der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter*innen entscheidet der Kreistag. ²Hierfür ist das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der

Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren gem. § 35 Abs. 2 maßgebend.
³Die Fraktionen schlagen Mitglieder in der auf sie entfallenden Anzahl vor. ⁴Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁵Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Aufsichtsrat nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Aufsichtsrat zusammenschließen (vgl. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO).

(3) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat.

V. TEIL: AUSSCHÜSSE

§ 32 Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistages durch den Kreis- und Strategieausschuss

(1) Der Kreis- und Strategieausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistages vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 33 Einberufung des Kreis- und Strategieausschusses

¹Der Kreis- und Strategieausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 34 Zuständigkeit des Kreis- und Strategieausschusses

¹Der Kreis- und Strategieausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. ²Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). ³Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreis- und Strategieausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 35 Bestellung des Kreis- und Strategieausschusses

(1) Dem Kreis- und Strategieausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) ¹Die Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). ²Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreis- und Strategieausschuss nicht

vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreis- und Strategieausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen/eine Stellvertreter*in benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses zu bestellen sind.

(4) ¹Für jeden Kreisrat/jede Kreisrätin als Mitglied des Kreis- und Strategieausschusses wird für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ein/eine Stellvertreter*in namentlich bestellt. ²Weitere Stellvertreter*innen können bestellt werden, wenn die Reihenfolge der Vertretung geregelt ist. ³Sind keine weiteren Vertreter namentlich bestellt, so bestimmen sich die weiteren Stellvertreter*innen bei Verhinderung des/der namentlich bestellten Stellvertreter*in in ihrer Reihenfolge gemäß Vertreterliste von oben nach unten.

(5) ¹Das Ausschussmitglied hat seinen/seine Stellvertreter*in im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. ²Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(6) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreis- und Strategieausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 36 Jugendhilfeausschuss

(1) ¹Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG einen Jugendhilfeausschuss als ständigen, beschließenden Ausschuss. ²Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. ³Die Zahl der beratenden Mitglieder verringert sich um eine Person, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) 1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII und Art. 18 AGSG und § 3 der Satzung des Jugendamtes) sind:

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
- b) sieben Mitglieder des Kreistags,
- c) eine/ein vom Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene Frau oder Mann,
- d) sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen oder Männer (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes).

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,

- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein solcher bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter,
- h) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) zwei Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.

(3) ¹Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein/eine Stellvertreter*in zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG). ²Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). ³Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(4) ¹Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter*in eines stimmberechtigten Mitglieds sein. ²Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

(5) ¹Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (Art. 17 Abs. 4 AGSG). ²Der Kreistag erlässt für das Jugendamt eine Satzung (Art. 16 Abs. 2 AGSG).

§ 37 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden¹ (Art. 89 Abs. 2 LKrO). ²Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen/eine Stellvertreter*in für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 38 Ausschuss für Liegenschaften, Schulbauten und Vergaben (LSV-Ausschuss)

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Angelegenheiten der Schulbau- und -unterhaltsaufwendungen, sonstiger Liegenschaften und sonstiger Vergaben bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisräten.

(2) Dieser Ausschuss ist im Rahmen des ihm vom Kreistag zugewiesenen Haushalts-Eckwertes ständig beschließender Ausschuss (ausgenommen der Sondervermögen).

(3) ¹Nicht geplante, unterjährig zusätzliche Maßnahmen kann der Ausschuss im Rahmen der Teilbudgets eigenverantwortlich beschließen. ²Ist eine Überschreitung von Teilbudgets zu befürchten, ist unverzüglich der Kreis- und Strategieausschuss einzuschalten, der mögliche Umverteilungen unter Einbeziehung der übrigen Teilbudgets oder über die Teilbudget-Erhöhung zu entscheiden hat.

¹ Zur nächsten WP soll beraten werden, ob die Vorsitzregelung konkretisiert werden soll in dem Sinne, dass künftig ein Vertreter der größten Fraktion, der der Landrat nicht zugehört, den Vorsitz übernehmen soll.

(4) Maßnahmen, die über die zugewiesenen Teilbudgets hinausgehen, können nicht beschlossen werden.

(5) Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Haushaltsvollzug im Rahmen der Teilbudgets.

§ 39 Ausschuss für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Kultur (SFB-Ausschuss)

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Sozialangelegenheiten, Angelegenheiten der Familienförderung, der Gleichstellung von Frau und Mann, von Bildungsangelegenheiten, der Schulentwicklung, des Schulsachaufwandsbudgets, der Gastschulbeiträge, der Sport- und Kulturangelegenheiten und von Budgetfragen des Ausländerwesens und der Gesundheitsverwaltung, bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisräten.

(2) Dieser Ausschuss ist im Rahmen des ihm vom Kreistag zugewiesenen Haushalts-Eckwertes ständig beschließender Ausschuss.

(3) ¹Nicht geplante, unterjährig zusätzliche Maßnahmen kann der Ausschuss im Rahmen der Teilbudgets eigenverantwortlich beschließen. ²Ist eine Überschreitung von Teilbudgets zu befürchten, ist unverzüglich der Kreis- und Strategieausschuss einzuschalten, der mögliche Umverteilungen unter Einbeziehung der übrigen Teilbudgets oder über die Teilbudget-Erhöhung zu entscheiden hat.

(4) Maßnahmen, die über die zugewiesenen Teilbudgets hinausgehen, können nicht beschlossen werden.

(5) Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Haushaltsvollzug im Rahmen der Teilbudgets.

§ 40 Ausschuss für Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten, Landkreisentwicklung, Regionalmanagement, Verkehrsinfrastruktur, Abfallwirtschaft, ÖPNV und Schülerbeförderung (ULV-Ausschuss)

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landkreisentwicklung, des Regionalmanagements, der Abfallwirtschaft, der Straßen und des Verkehrs, der Infrastruktur, der Fahrplanangelegenheiten des ÖPNV, der Schülerbeförderung und der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisräten.

(2) Dieser Ausschuss ist im Rahmen des ihm vom Kreistag zugewiesenen Haushalts-Eckwertes ständig beschließender Ausschuss.

(3). ¹Nicht geplante, unterjährig zusätzliche Maßnahmen kann der Ausschuss im Rahmen der Teilbudgets eigenverantwortlich beschließen. ²Ist eine Überschreitung von Teilbudgets zu befürchten, ist unverzüglich der Kreis- und Strategieausschuss einzuschalten, der mögliche Umverteilungen unter Einbeziehung der übrigen Teilbudgets oder über die Teilbudget-Erhöhung zu entscheiden hat.

(4) Maßnahmen, die über die zugewiesenen Teilbudgets hinausgehen, können nicht beschlossen werden.

(5) Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Haushaltsvollzug im Rahmen der Teilbudgets.

§ 41 weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

(1) ¹Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO). ²§ 32 Satz 3 gilt auch für die weiteren beschließenden Ausschüsse.

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 33 und 35 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 42 Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreis- und Strategieausschusses und der übrigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28, entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder eigene Geschäftsordnungsvorschriften hierfür bestehen (Jugendhilfeausschuss).

(2) Kreisräte können auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer*in teilnehmen, wenn sie nicht wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) ausgeschlossen sind.

VI. TEIL: ENTSENDUNG VON KREISRÄTEN IN ARBEITSGRUPPEN

§ 43 Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung

(1) ¹Der Kreistag bestellt zur Vorbereitung von Entscheidungen, die er selbst beauftragt oder die der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung dienen, eine Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem und je einem Vertreter jeder im Kreistag vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft.

²Darüber hinaus gehören der Arbeitsgruppe auch Mitglieder der Verwaltung an, die vom Landrat bestimmt werden. ³Die Vertreter der Verwaltung dürfen zahlenmäßig höchstens der Anzahl der Vertreter der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften entsprechen.

(2) ¹Diese Arbeitsgruppe ist beispielhaft zuständig für die Vorbereitung und Meinungsbildung folgender Themen:

- Codex Vivendi für die Entwicklung der Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung
- Schulungen der Kreisräte in Kreistags- und Verwaltungsangelegenheiten
- Entwicklung eines Berichtswesens für die Politik
- Vorbereitung der alle 6 Jahre stattfindenden Mandatsträgerbefragungen
- alle sonstigen Angelegenheiten, die der Verbesserung der Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung dienen.

²Der Kreistag sowie alle Ausschüsse und die Verwaltung können der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung Aufträge erteilen.

(3) Die Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung trifft sich in der Regel dreimal jährlich und berichtet jährlich gegenüber dem Kreistag in der Oktobersitzung.

VII. TEIL: LANDRAT UND STELLVERTRETER*INNEN

§ 44 Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) ¹Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreis- und Strategieausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; § 20 dieser Geschäftsordnung) mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (vgl. hierzu § 37 dieser Geschäftsordnung). ²Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG) kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. ³Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und den Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig

1. zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung);
2. ¹für alle personalrechtlichen Entscheidungen im Sinne des Art. 38 Abs. 1 LKrO gegenüber den Beamten des Landkreises bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 und den Arbeitnehmern des Landkreises bis Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt. ²Diese Regelung gilt, wenn sie nicht wieder mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages aufgehoben wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistages. ³Der Landrat kann diese Befugnisse Staats- oder Kreisbediensteten übertragen (Art. 38 Abs. 1 und 2 und Art. 37 Abs. 4 LKrO). Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bleiben unberührt.
3. Die personalrechtlichen Befugnisse für die Kreisklinik richten sich nach der Satzung für die Klinik Ebersberg gGmbH.

(5) Der Landrat ist zuständig, bereits genehmigte und aufgenommene Darlehen zu ändern, zu kündigen, zu verlängern oder bei entsprechender Notwendigkeit Darlehensverträge unter Beachtung der Kapitalmarktentwicklung abzuschließen.

(6) Der Landrat schlägt dem Kreistag zwei Personen vor, die der Kreistag gemäß § 14 Abs. 1, 3. Spiegelstrich der Satzung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH als das Mitglied bestellt, das „über besondere Erfahrungen im Finanz- oder im Krankenhauswesen verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht.“

(6a) Der Landrat schlägt dem Kreistag eine Person vor, die der Kreistag gemäß § 11 Abs. 1, Buchst. d) der Satzung der Energieagentur Ebersberg München gGmbH als das Mitglied bestellt, das „über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht.“

(7) Der Landrat informiert den Kreistag zwei Mal jährlich über den Geschäftsverlauf der Kreisklinik und der Energieagentur, davon mindestens einmal öffentlich.

(8) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 45 bis 47 dieser Geschäftsordnung.

(9) ¹Darüber hinaus kann der Kreistag weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. ²Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 45 Geschäfte der laufenden Verwaltung, einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zuhalten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und 38 Abs. 2 LKrO).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 und zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 200.000 Euro einmaliger oder 75.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 200.000 Euro einmaliger oder 75.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unbegrenzt, sofern sich die Nachträge innerhalb des Budgets für einzelne Baumaßnahmen eines Objektes bewegen,
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 75.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,

7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 46 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 44, 45 und 47 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Gesamtdeckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). ²Der Landrat ist eckwertübergreifend berechtigt, bis zur Höhe von 100.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen oder durch Mehreinnahmen zur Verfügung stehen, in Anspruch zu nehmen. ³Die Fachausschüsse sind berechtigt, in o.g. Sinne über bis zu 200.000 Euro zu verfügen, getrennt nach Ergebnisrechnung und Investitionen. ⁴Der Kreis- und Strategieausschuss ist über hiernach getroffene Entscheidungen zu informieren. ⁵Der Landrat kann Ausgaben in beliebiger Höhe genehmigen, wenn sie lediglich das Ergebnis in den Büchern ändern und sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung - § 34 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Doppik,).

§ 47 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) ¹Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). ²Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreis- und Strategieausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. ³Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreis- und Strategieausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 48 Personal des Landratsamtes und Zeichnungsvollmacht

(1) ¹Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. ²Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. ³Dabei kann er seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und zwar auch Kreisangelegenheiten an Staatsbedienstete und Staatsangelegenheiten an Kreisbedienstete, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; für die übertragenen Befugnisse kann auch entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilt werden. ⁴Eine über Angelegenheiten der laufenden

Verwaltung hinausgehende Übertragung von Befugnissen und Zeichnungsvollmacht bedarf der Zustimmung des Kreistages (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁵Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. ⁶Es ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts anzustreben. ⁷Mit der Zeichnungsvollmacht kann die Vollmacht zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis verbunden werden (Art. 35 Abs. 2 LKrO).

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 3 LKrO).

§ 49 Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 50 Stellvertreter*innen des Landrats

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit den/die Stellvertreter*in des Landrats (Art. 32 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Kreistag bestimmt vier weitere Stellvertreter*innen des Landrats (Art. 36 LKrO).

(3) ¹Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung oder seines Ausschlusses nach Art. 43 LKrO in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzdauernder Verhinderung des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch die Zeichnungsvollmachten nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(4) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.

(5) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertreten den Landrat

1. im Kreistag und in den Ausschüssen die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter, in der Reihung nach dem Dienstalder, wenn dieses gleich ist, dann nach dem Lebensalter, bei Verhinderung der weiteren Stellvertreter*innen das dienstälteste anwesende Kreistagsmitglied,
2. Im Übrigen der Abteilungsleiter des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste (gemessen an den Dienstzeiten im Landratsamt Ebersberg) jeweils anwesende Verwaltungsbeamte der vierten Qualifizierungsebene im nichttechnischen Dienst.

(6) ¹Der Landrat hat seinen Stellvertreter nach Art. 50 a Abs. 3 Satz 2 LKrO schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VIII. TEIL: LANDRATSAMT

§ 51 Landratsamt

(1) ¹Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 2). ²Das Personal des Landratsamtes erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) ¹Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat/jeder Kreisrätin Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten.

IX. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, den 28.07.2020

Robert Niedergesäß
Landrat

Beschlossen vom Kreistag
Bekannt gemacht im Amtsblatt

am 27.07.2020, TOP 4 ö
am 14.08.2020, Nr. 18



Landkreis Ebersberg

Kreistag 27.07.2020, TOP 8 Ö

Haushalt 2019; Über- und außerplanmäßige Genehmigungen von Teilbudgets der Fachausschüsse

Vorbemerkung

Wegen Corona fand der letzte Kreistag der alten Wahlperiode nicht statt.

Deshalb sind die über- und außerplanmäßigen Genehmigungen der Teilbudgets vom Kreistag noch nicht genehmigt.

Der Jahresabschluss liegt bereits dem örtlichen Revisionsamt zur Prüfung vor.

Die formalen Genehmigungen des Kreistags müssen nachgeholt werden.

Der „alte“ Kreis- und Strategieausschuss hat die über- und außerplanmäßigen Genehmigungen in seiner Sitzung am 27.04.2020 TOP 4 einstimmig erteilt.



Landkreis
Ebersberg

Die Teilbudgets - Übersicht

Jugendhilfe- ausschuss	Genehmigungspflicht des Kreistags	← 05.03.2020
SFB-Ausschuss	Genehmigungspflicht des Kreistags	← 11.03.2020
ULV-Ausschuss	Keine Genehmigungspflicht des Kreistags	abgesagt
LSV-Ausschuss	Keine Genehmigungspflicht des Kreistags	abgesagt
Kreis- u. Strategie- ausschuss	Genehmigungspflicht des Kreistags	← 27.04.2020



Landkreis
Ebersberg

Folie 3

Kreistag 27.07.2020

Genehmigungspflicht: JHA-Ausschuss

Kst. 232 – Hilfe für junge Volljährige § 41 wurde um **1.577.993,71 € bzw. 100 % überschritten.**

Die Planung der Kostenstelle 232 (Hilfe für junge Volljährige § 41) erfolgt ganzheitlich auf der Kostenstelle 230 (Jugendamt), da das Alter und die Art der Hilfe zum Zeitpunkt der Planung nicht bekannt sind.

Betrachtet man das Nettoergebnis beider Kostenstellen, ergibt sich 2019 eine **Überschreitung von 1.060.045,32 €.**



Landkreis
Ebersberg

Folie 4

Kreistag 27.07.2020

Genehmigungspflicht: SFB-Ausschuss

Kst. 114 Sport und Kultur, Gastschüler wurde um
356.160 € bzw. 6 % überschritten

Pauschale Kürzungen der Gastschulbeiträge von gesamt 217.450 €
konnten nicht erreicht werden.

Mehraufwendungen für Gastschulbeiträge:

- Berufsschulen (147.200 €)
- Fachschulen und den Fach- und Berufsoberschulen (201.800 €)
- Gymnasien (47.700 €)

zudem

- Zuschüsse im Sport-Bereich von rund 80.000 €

Minderaufwendungen der Kostenstelle:

- Interne Leistungsverrechnung d. Turnhallenbenutzungsgebühren
111.400 €
- Zudem geringere Personalkosten 12.000 €



Folie 5

Kreistag 27.07.2020

Genehmigungspflicht: SFB-Ausschuss

Kst. 210 - Wohnungswesen, Ausbildungsförderung, Versicherungsan-
gelegenheiten wurde um **210.402 € bzw. 56,8 % überschritten**

- Kostenträger 2126 (Bildung u. Teilhabe nach BKG) sowie 2526 (Bildung u. Teilhabe nach § 28 SGB II) Abweichungen der geplanten Erträge von **jeweils rund 71.000 €**. Basis hierfür vom Jobcenter geplante Bedarfsgemeinschaften (Plan 1.290, IST 1.130 BG).
- **Überschreitung der Personalaufwendungen von rund 27.000 €.**
- **Abschreibungen 14.000 € höher als geplant, da Teilerneuerung der Büroausstattung**
- **Transferaufwendungen Budgetüberschreitungen von 16.000 €.** Hier kalkulierte man auf dem Kostenträger 2126 mit 822 Bewilligungen tatsächlich waren es 984, also deutlich mehr.



Folie 6

Kreistag 27.07.2020

Genehmigungspflicht: KSA

Kst. 041 - Kreisklinik gGmbH wurde um **346.496 € bzw. 45,7 % überschritten**

- Nettoaufwendungen des Landkreises für Geburtshilfe **170.854 €** (Aufwand 1.139.031 €/Ertrag 968.177 €)
- Bilanzielle Abschreibung erhöht sich wegen Sonderabschreibung für BA 9 (**198.901 €**), da diese dem Sondervermögen entnommen wurde (dort: Rest-AfA alter BA aus dem SoV-KK)
- Finanzerträge wurden mit einem Plus von **17.444 €** verbucht, demgegenüber stehen niedrigere Zinsen für Betriebsmittelkredite in Höhe von **12.227 €**



Landkreis
Ebersberg

Folie 7

Kreistag 27.07.2020

Auswirkungen auf den Haushalt

Die entstandenen überplanmäßigen Ausgaben wurden vollständig aus den liquiden Mitteln bestritten.

Der geplante Ergebnisüberschuss 2019 in Höhe von 7.092.224 € wurde um **3.996.518 € übertroffen** und lag schlussendlich bei 11.088.742 €.



Landkreis
Ebersberg

Folie 8

Kreistag 27.07.2020

Auswirkungen auf die Bilanz

Die bilanzielle Ergebnisrücklage (= erwirtschaftete Ergebnisüberschüsse seit Einführung der Doppik im Jahr 2005) erhöht sich dadurch von rund 59,1 Mio. € um weitere 11,1 Mio. € (aus 2019) und 9,1 Mio. € (aus 2018).

Ohne diese Ergebnisüberschüsse wäre die Verschuldung des Landkreises, die zum 31.12.2019 bei 36,1 Mio. € lag, sehr viel höher.

Nur diese Liquidität aus den Überschüssen ermöglichte in den letzten Jahren die Reduzierung der Verschuldung.



Landkreis
Ebersberg

Folie 9

Kreistag 27.07.2020

KSA am 27.04.2020

Die Beschlussempfehlung des Kreis- und Strategieausschusses erfolgte einstimmig.



Landkreis
Ebersberg

Folie 10

Kreistag 27.07.2020

Beschlussvorschlag

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Die überplanmäßige Ausgabe der Kostenstelle 232 Hilfe für junge Volljährige § 41 in Höhe von 1.577.994 € wird genehmigt.
2. Die überplanmäßige Ausgabe der Kostenstelle 114 (Sport und Gastschüler) in Höhe von 356.160 € wird genehmigt.
3. Die überplanmäßige Ausgabe der Kostenstelle 210 (Wohnungswesen, Ausbildungsförderung, Versicherungswesen) in Höhe von 210.402 € wird genehmigt.
4. Die überplanmäßige Ausgabe der Kostenstelle 041 (Kreisklinik GmbH) in Höhe von 346.496 € wird genehmigt.



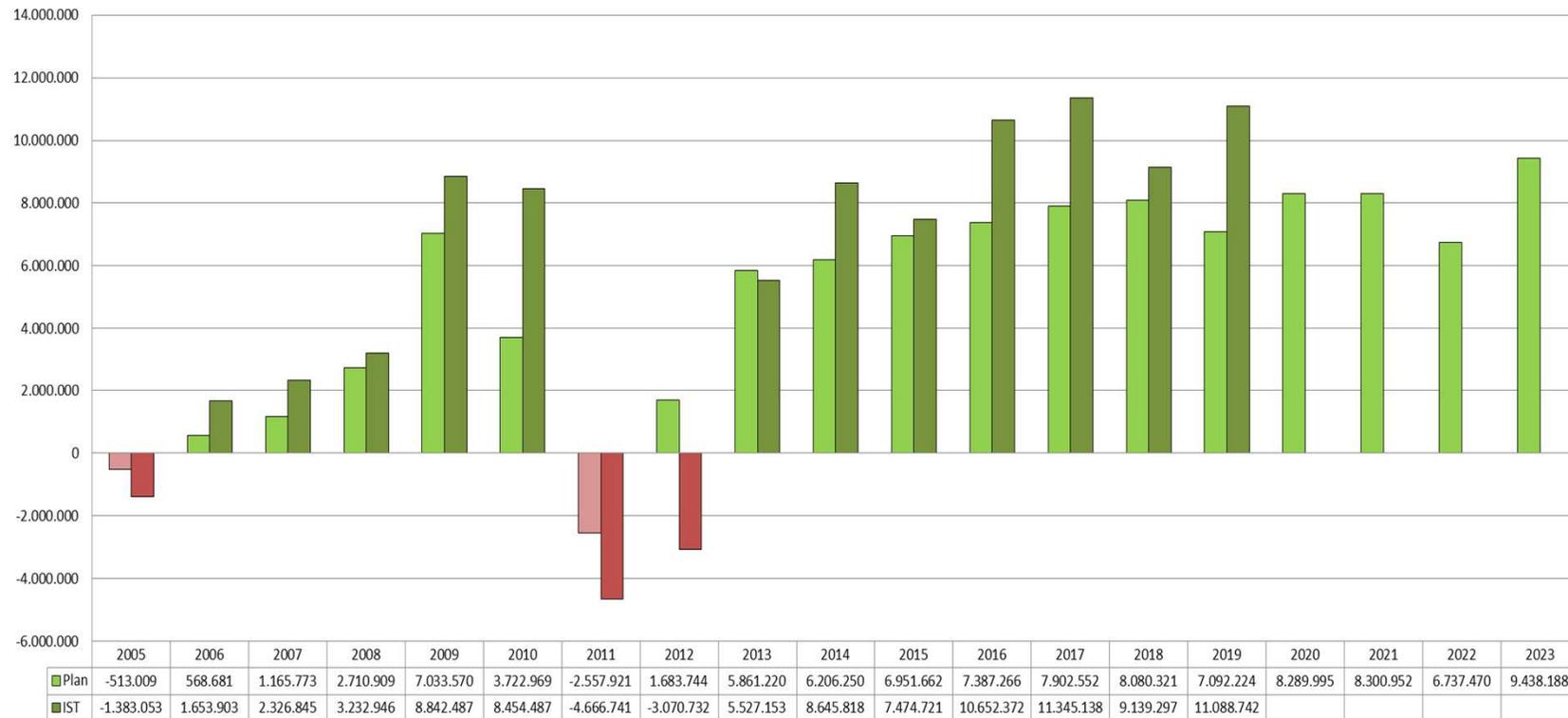


Landkreis Ebersberg

Kreistag am 27.07.2020, TOP 9 Ö

**Informationen über die
Haushaltsentwicklung 2020**

Jahresergebnisse seit 2005



Das Ergebnis 2019 ist endgültig. Der geplante Ergebnisüberschuss in Höhe von 7,1 Mio. € wurde mit 11,1 Mio. € um 4 Mio. € übertroffen. Für 2020 ist ein Ergebnisüberschuss von 8,3 Mio. € geplant.



Landkreis
Ebersberg

Entwicklung des Ergebnisses 2020

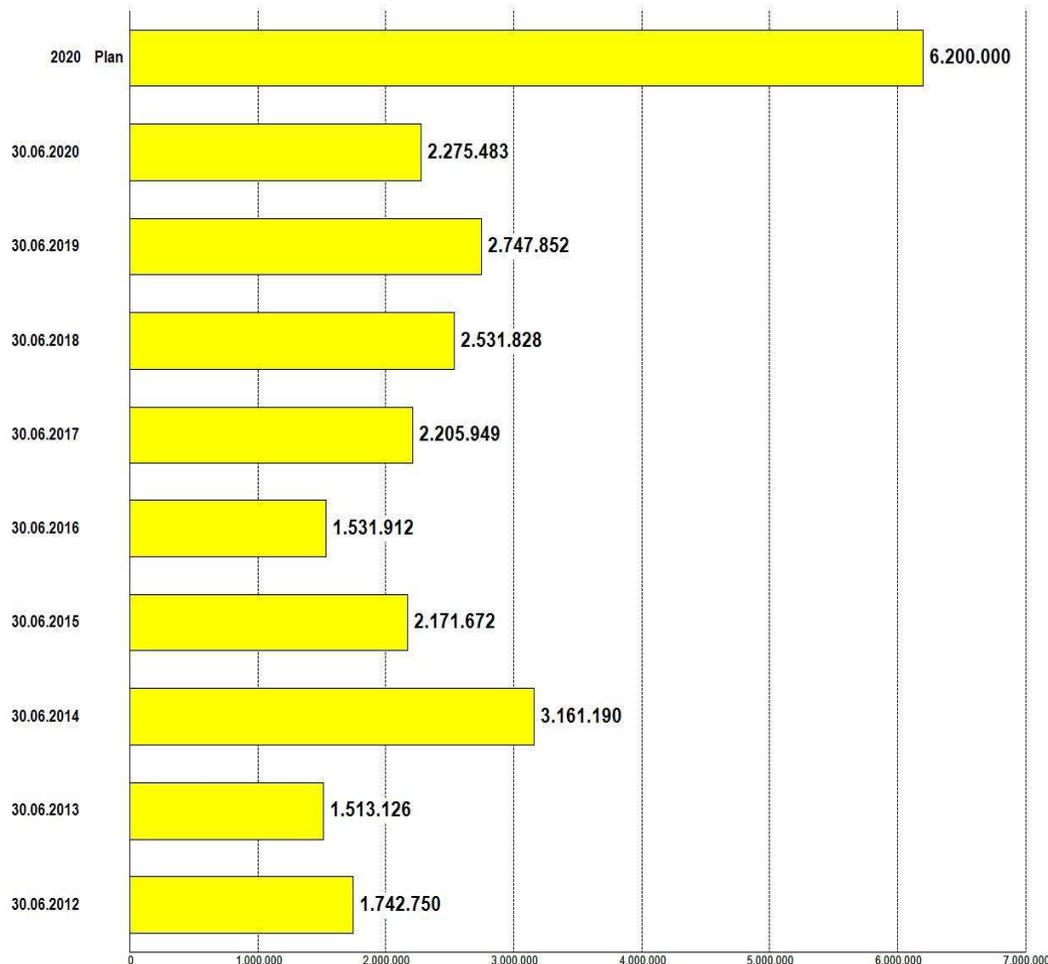
Die Erträge sind zu 47 % realisiert (2019: 47 %). Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Erträge auf dem Niveau des Vorjahres, aber: Auszahlung von Schlüsselzuweisungen wurde vorgezogen!

Aufwendungen: Der Ausschöpfungsgrad liegt hier mit 49 % über dem Vorjahr (2019: 44 %). Grund: ungeplante Corona-Aufwendungen in Höhe von 4,4 Mio € (Stand: 13.07.2020).

In der Nettobetrachtung ergibt sich zum Stand des 30.06. ein Ergebnisüberschuss von 1,3 Mio. € (Plan 2020: 8,3 Mio. €).



Grunderwerbsteuer



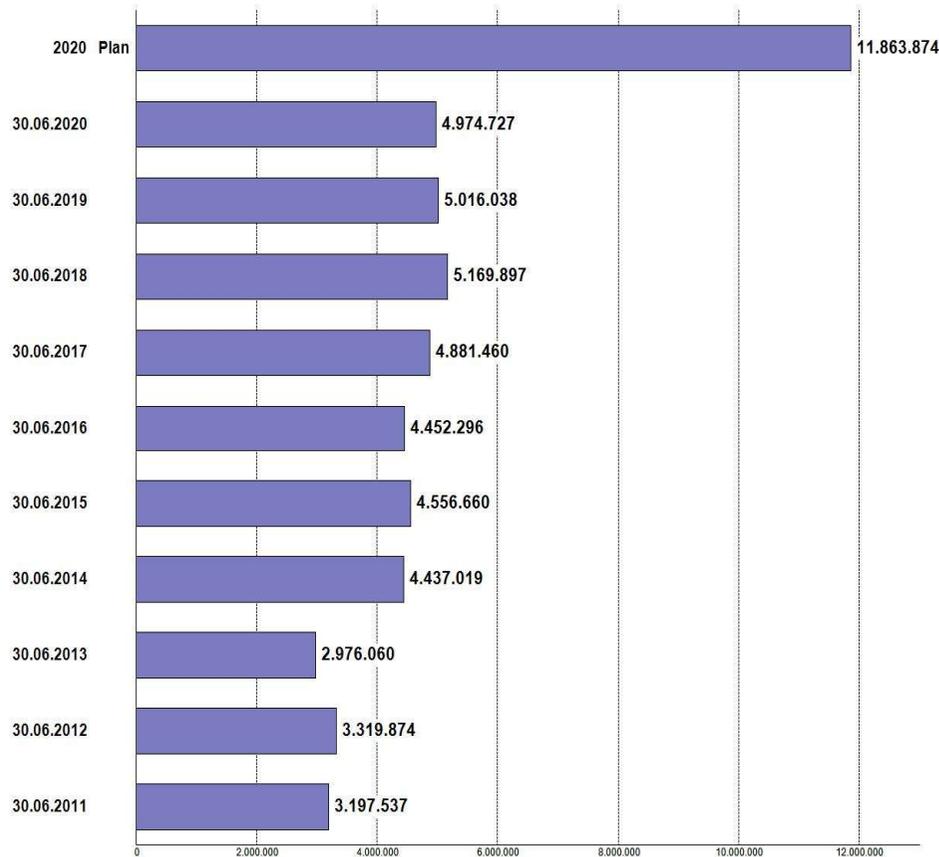
Es fehlen noch 7 Monatseingänge, die Entwicklung der Grunderwerbsteuer liegt mit 2.275.483 € zum 30.06. **um 472.369 € unter dem Vorjahr.**

Der Planansatz in Höhe von 6,2 Mio. € ist gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Mio. € erhöht worden (Ergebnis 2018 über 8 Mio €). Es wird erwartet, dass das Ergebnis um **1,5 Mio. €** besser ausfällt als geplant.



Landkreis
Ebersberg

Ergebnisentwicklung Liegenschaften



Die 11,9 Mio. €, die 2020 zur Verfügung stehen, werden nach derzeitigem Stand um rund **350.000 € überschritten.**

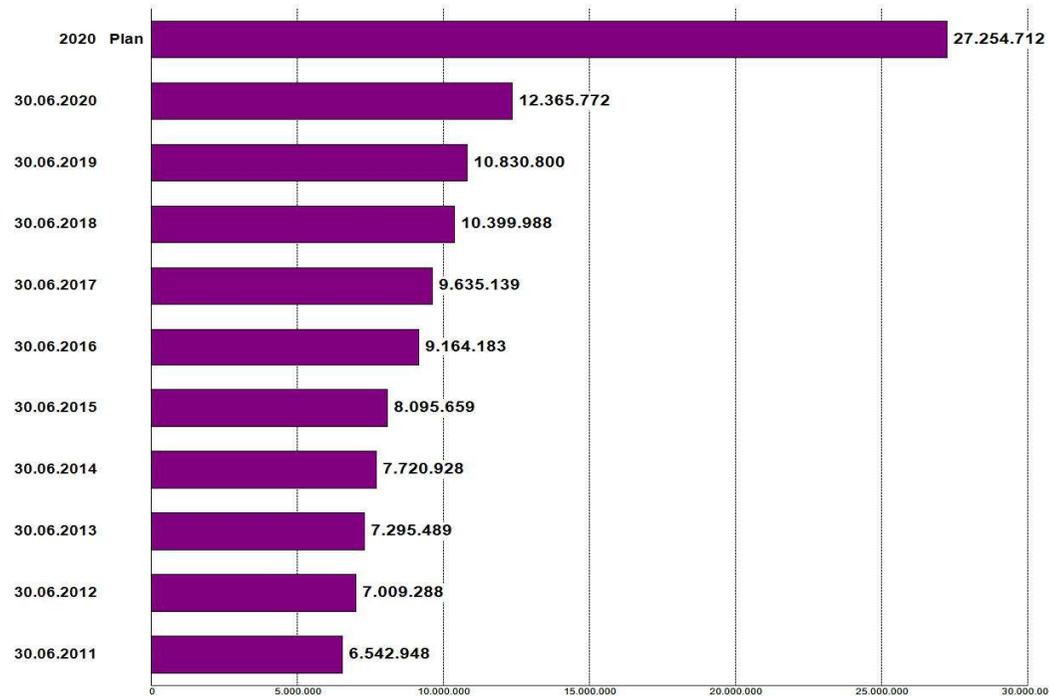
Zum 30.06. sind 4,9 Mio. € bzw. 42 % abgeflossen, das ist weniger als im Vorjahr.

Schwerpunkt der Baumaßnahmen liegt wie alle Jahre in den Sommerferien.



Landkreis
Ebersberg

Personalaufwendungen



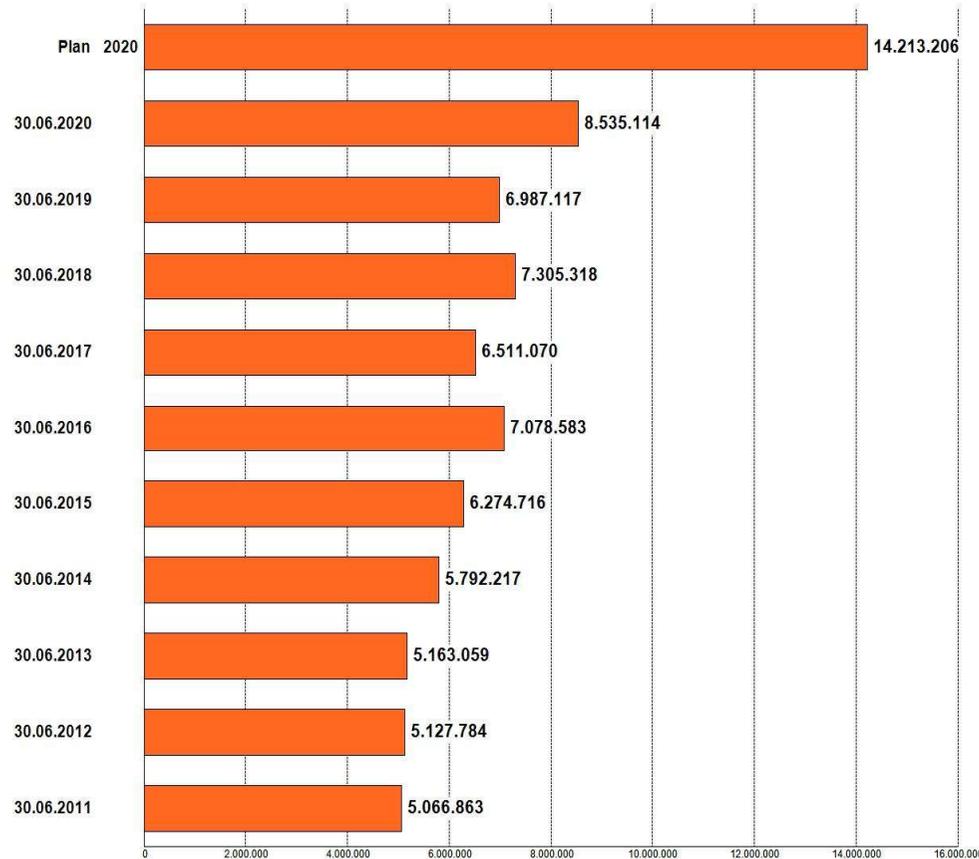
Aktuell wird für das Jahr 2020 - unter Berücksichtigung voraussichtlicher Neueinstellungen in 2020 - von einer **Planunterschreitung in Höhe von 700.000 € ausgegangen.**

Die Personalaufwendungen liegen zum Stichtag mit rund 12,4 Mio. € über denen des Vorjahres (+ 1.534.972 €). Das IST-Ergebnis 2019 lag um rund 192.933 € über der Planung. Der Planansatz 2020 in Höhe von rund 27,25 Mio. € wurde gegenüber dem Ansatz des Vorjahres (23,9 Mio. €) um rund 3,3 Mio. € aufgrund von Tariferhöhungen, Stellenplanmehrung und der Münchenezulage erhöht.



Landkreis
Ebersberg

Jugendhilfe



Das Teilbudget wurde gegenüber dem Vorjahr um 752.046 € erhöht. Der Mittelabfluss liegt mit einer Ausschöpfung von 8,5 Mio. € bzw. 60 % über dem Stand zum Vorjahres.

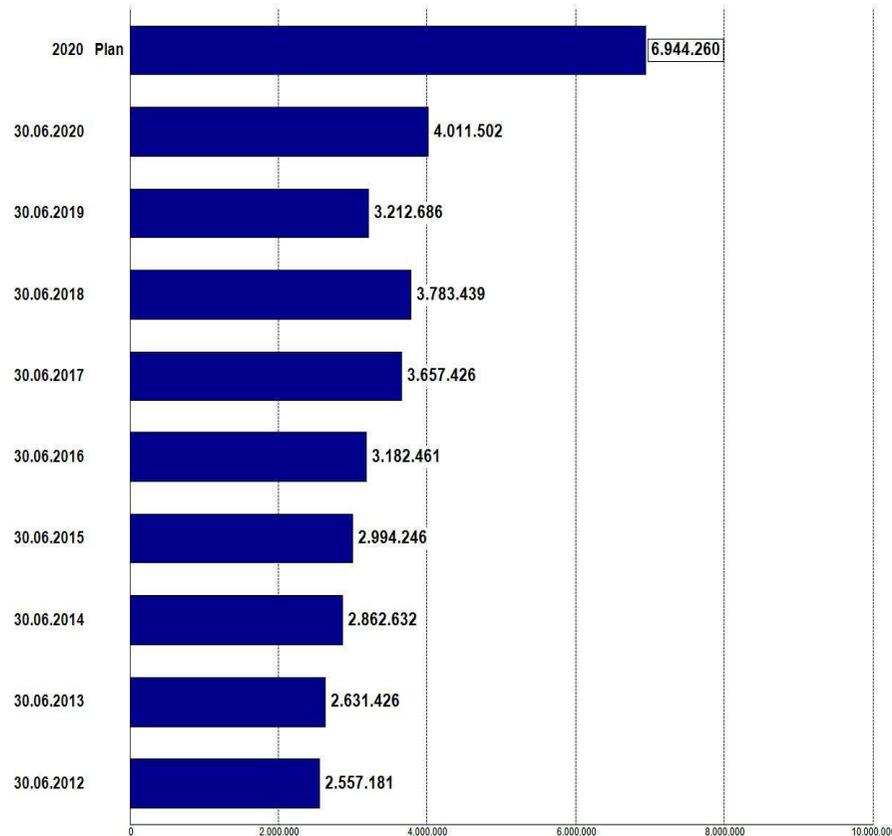
Ursache: fehlende Kostenerstattungserträge, höhere Kosten für die einzelnen Leistungen und höhere Fallzahlen

Das Jugendamt erwartet für das Jahr eine **Überschreitung** von bis zu **2,6 Mio. €**.



Landkreis
Ebersberg

Unterkunftskosten Jobcenter



Das Jobcenter rechnete zum Zwischenbericht mit einer **Überschreitung** des Ansatzes 2020 in Höhe von rund **1,3 Mio. €** bei den Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft.

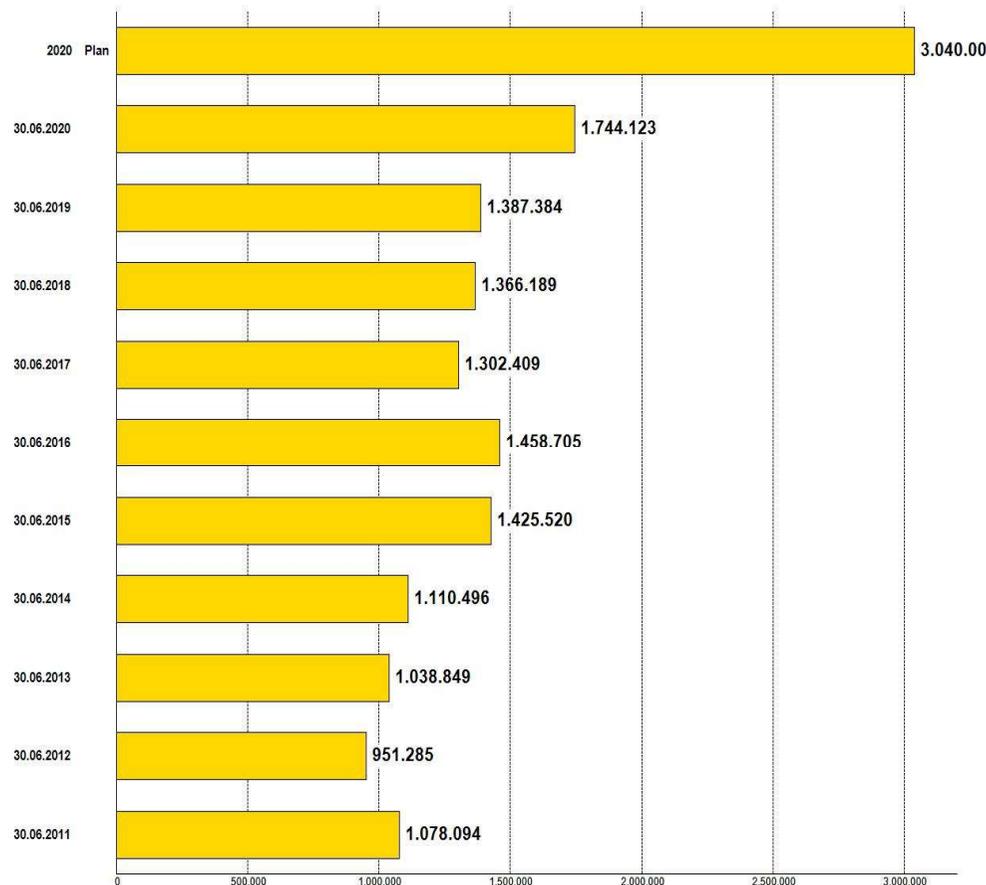
Entgegen der ursprünglichen Planung für das Jahr geht man im Jobcenter mittlerweile von 1.350 Bedarfsgemeinschaften und damit um 170 mehr aus.

Dennoch geht die **Nettobetrachtung** von einer Planunterschreitung in Höhe von **798.000 €** aus, da die Bundesbeteiligung der KdU sich gegen über der Planung deutlich erhöht (+ 25 %).



Landkreis
Ebersberg

Grundsicherung (Aufwendungen)



Seit 2014 werden die kompletten Kosten der Grundsicherung vom Bund übernommen.

Zum 30.6.2020 sind dafür Aufwendungen in Höhe von gut 1,74 Mio. € entstanden, der Planansatz beträgt 3,0 Mio. €. Das Sozialamt prognostiziert für das Jahr 2020 eine Planeinhaltung.



Landkreis
Ebersberg

Auswirkungen auf den Haushalt

Insgesamt wird für das Haushaltsjahr 2020 eine negative Entwicklung des Gesamthaushaltes erwartet. Die geplanten Ergebnisüberschüsse können aus heutiger Sicht **um bis zu 3,8 Mio. € unterschritten** werden. Damit könnte der mit 8,3 Mio. € geplante Ergebnisüberschuss bei unter 5 Mio. € enden.

Der Zwischenbericht über den Verlauf des Haushaltsjahres 2020 wird zur Kenntnis genommen.



Beschlussvorschlag

Diese Vorlage dient der Information der Kreisräte; ein Beschluss ist nicht notwendig. In einem Jahr wird dem Kreistag in dieser Form wieder berichtet.



Landkreis
Ebersberg



Landkreis Ebersberg

Finanzmanagement

Kreistag am 27.07.2020, TOP 10 Ö:

**Haushalt 2021;
Finanzrahmen für die
Fachausschüsse (Eckwerte)**

Finanzleitlinie des Kreistages

Die Finanzleitlinie des Kreistages setzt die folgenden 5 Eckpunkte für den Kreishaushalt:

1. Langfristiger Abbau der Verschuldung, d.h. bis 2035 beträgt die Verschuldung höchstens 20 % des Gesamtbetrags der Aufwendungen.
2. Der jährliche Ergebnisüberschuss beträgt mindestens 4 % der Verschuldung, mindestens jedoch 2 Mio. €.
3. Der Schuldendienst (Zins und Tilgung) darf nicht mehr als 6,8 Mio. € betragen.
4. Der Schuldenstand darf 65 % des Gesamtbetrags der jährlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts nicht überschreiten.
5. Bei Investitionen dürfen höchstens 75 % der Nettoaufwendungen über Darlehen finanziert werden.



Hinweis zu den Investitionen

Die planmäßige Verschuldung sollte sich – ausgehend vom Jahr 2012 - auf rd. **78 Mio. €** bis zum Jahr 2015 erhöhen.

Weil die Kreditaufnahmen durch die sehr gute Konjunktur in den letzten Jahren so nicht erfolgten, konnte die Prognose im Haushalt 2020 auf einen Schuldenstand in Höhe von **33,6 Mio. €** zum 31.12.2020 nach unten korrigiert werden.

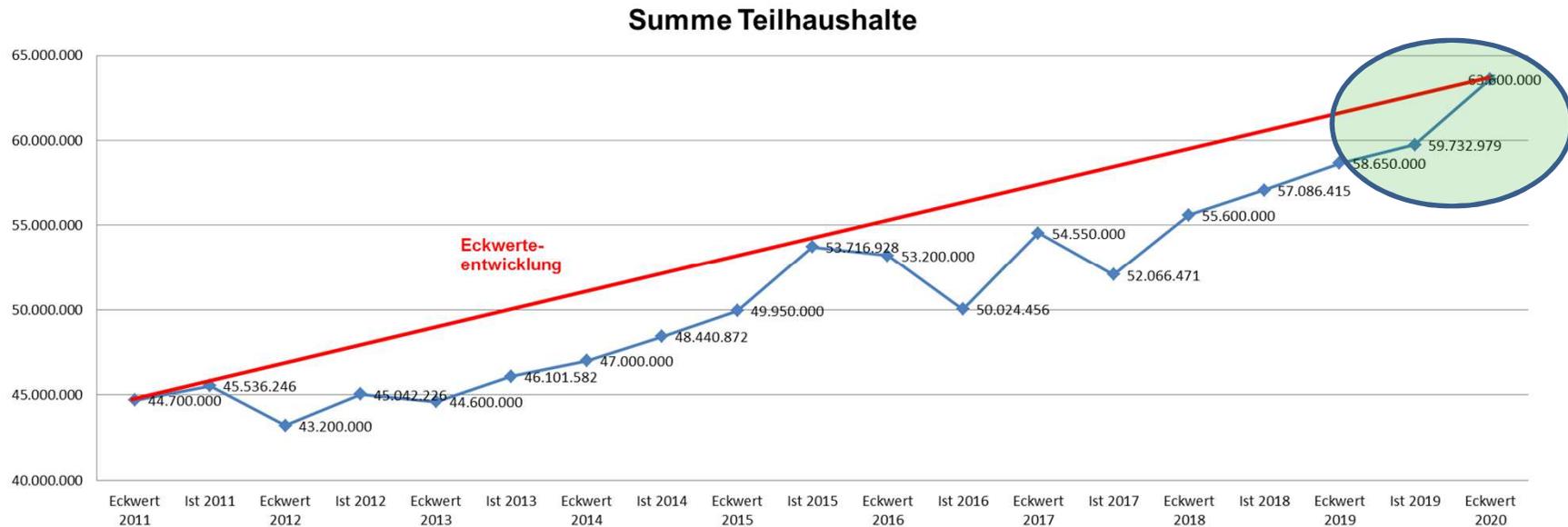
Unter Berücksichtigung der in der Finanzplanung aufgezeigten Neuverschuldung in Höhe von 93,1 Mio. € wird die Verschuldung **bis zum Ende des Jahres 2023 auf 105,2 Mio. € ansteigen.**



Damit die Warnindikatoren aus der Finanzleitlinie beherrschbar bleiben sind entsprechend hohe Ergebnisüberschüsse zwingend notwendig!



Entwicklung der Eckwerte (S. 5)



Das IST-Ergebnis 2019 lag um fast 1,1 Mio. € über den vorgeschlagenen Eckwerten. In den Vorjahren lagen die Ergebnisse meist deutlich unter den Eckwerten!

Die IST-Ergebnisse stiegen im Zeitraum von 2011 bis 2019 um 14,2 Mio. € bzw. 31,18 % bzw. 3,1 % pro Jahr im Durchschnitt.



Landkreis
Ebersberg

Ausblick 2021

Kreisumlage:

Die Vorausberechnung der Kreisumlage ergibt auf der Basis von 46 % Punkten Kreisumlage **eine höhere Kreisumlage zwischen 356.189 € und 1,3 Mio. €.**

Bezirksumlage:

Vorausberechnung der Bezirksumlage ergibt bei unveränderter Bezirksumlage derzeit eine **Mehrbelastung von 162.608 € bis 593.233 €.** Sollte die BU erhöht werden, kann noch die restliche Rücklage mit bis zu 1,48 Mio. € aufgelöst werden.

Die Entwicklung der Bezirksumlage wird 2021 eine entscheidende Rolle spielen. Steigt sie, wird es für den Kreishaushalt sehr schwer werden.



Entwicklung der Ergebnisüberschüsse



Antizyklische Fiskalpolitik des Kreistages stützte die Gemeindehaushalte in der Finanzkrise 2011 und 2012.

Die Umkehr in einen positiven Kreishaushalt ist wieder gelungen, was sich positiv auf die Entwicklung der Verschuldung auswirkte.

Damit wird der direkte Zusammenhang zwischen Ergebnisüberschüssen und Verschuldung sichtbar.



Landkreis
Ebersberg

Zusammenfassung: Umlagekraft- veränderung 2020 (Seite 10)

Kreisumlage	zwischen 356.000 € und 1,3 Mio. € mehr	Je nach Steigerung der Einkommenssteuer
Bezirksumlage	163.000 € bis 600.000 € mehr	Auf der Basis einer unveränderten Bezirksumlage. Sollte die BU erhöht werden, kann die verbliebene Rücklage in Höhe von 1.478.562 € aufgelöst werden.
Steuern	1,5 Mio. € mehr	2021 kann dieser Ansatz nicht mehr gesteigert werden
Schlüsselzuweisungen	unverändert	Ob und wie sich die Schlüsselmasse des Freistaats Bayern verändert ist derzeit noch nicht bekannt
Verlustausgleich Kreisklinik (2016)	0	Nach der Satzung der Kreisklinik hat der Landkreis die Verluste der Klinik nach fünf Jahren auszugleichen. Im Jahr 2021 wird der ergebniswirksame Ausgleich des Verlustes aus dem Jahr 2016 fällig. Er beträgt 0.

Wegen der steigenden Umlagekraft geht das Finanzmanagement davon aus, dass sich die verfügbare Finanzmasse bei unveränderter Kreisumlage und unveränderter Bezirksumlage **um weniger als 1,0 Mio. € steigend entwickeln wird.**



Landkreis
Ebersberg

Bewertung (Seite 11)

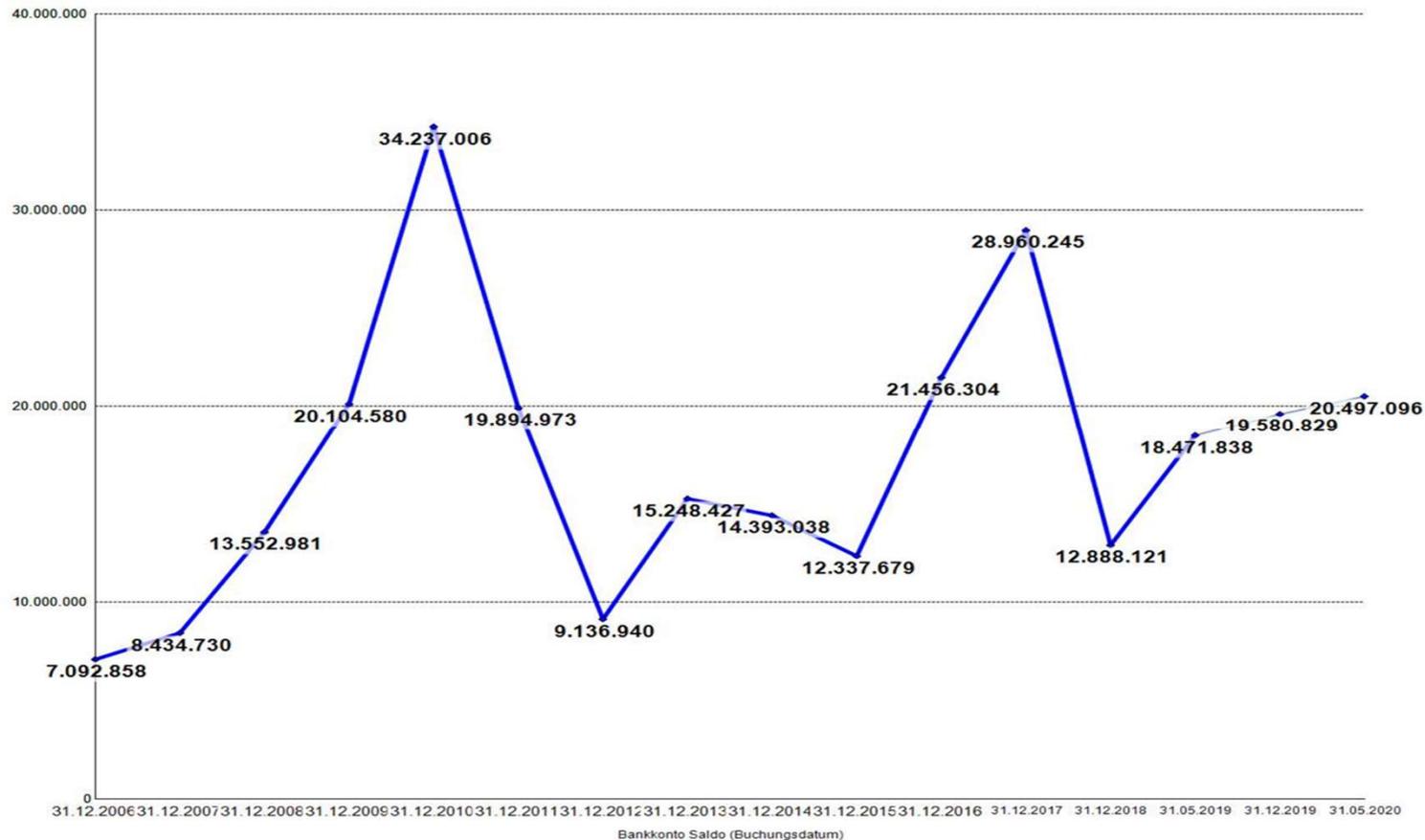
Die Verschuldung konnte in den letzten Jahren deutlich gesenkt werden. Am Jahresende 2020 wird die Verschuldung einen Stand von 33,6 Mio. € erreichen, bevor in den Finanzplanungsjahren 2021 bis 2023, bedingt durch die hohe Investitionstätigkeit, ein deutlicher Anstieg zu erwarten ist.

Das Finanzmanagement rückt angesichts der extrem schwierigen Gesamtsituation aufgrund der Corona-Krise im Planjahr 2021 von der sinnvollen Empfehlung eines Ergebnisüberschusses in Höhe von 10 Mio. € ab.

Was nicht passieren darf, ist die Planung eines negativen Haushalts. Es wird eine Herausforderung sein, die Kreisumlage stabil zu halten, dennoch muss es Ziel sein. Voraussetzung dafür, ist aber, dass die Bezirksumlage nicht steigt.



Entwicklung der Liquidität (S. 11)



Im Jahr 2019 reduzierte sich die Liquidität wieder deutlich auf rund 19,5 Mio. € zum 31.12.2019. Rund 6,5 Mio. € hiervon entfallen auf Mittel der kommunalen Abfallwirtschaft.



Landkreis
Ebersberg

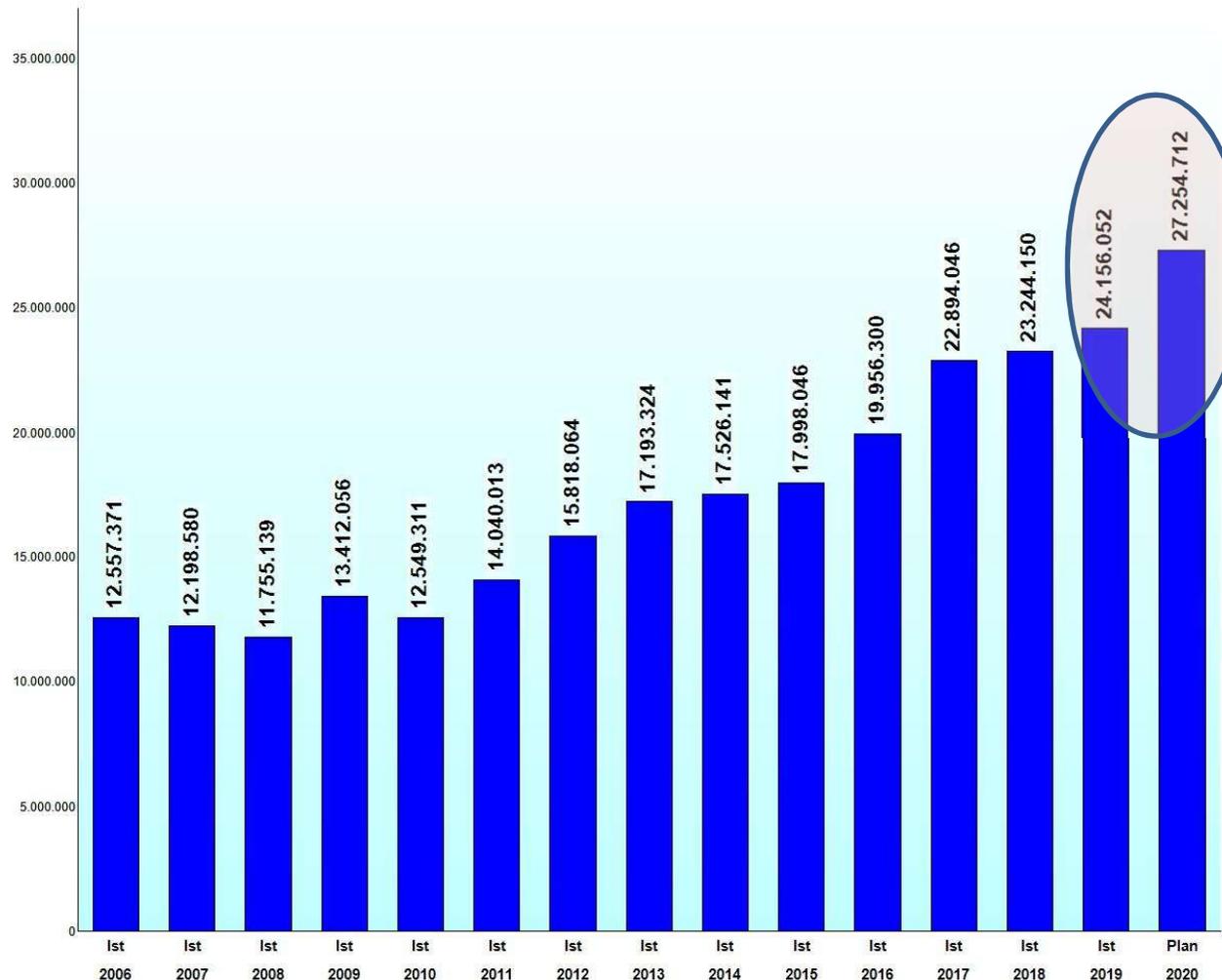
Entwicklung der Liquidität

Zum 31.05.2020 sind die liquiden Mittel wieder leicht gestiegen auf einen Stand von 20,5 Mio. €, wobei es sich bei diesem Wert lediglich um eine Momentaufnahme handelt.

Auswirkungen der Ergebnisplanung auf Liquidität 2021:

- **Unabhängig von möglicher Auflösung der Rückstellung für Bezirksumlage führt Umlagekraftsteigerung bzw. Erhöhung der Bezirksumlage zur Belastung der liquiden Mittel**
- **Auflösung der Rückstellung hat lediglich positive Wirkung auf Jahresergebnis**
- **Bildung und Auflösung sind keine zahlungswirksamen Vorgänge**

Personalkostenentwicklung (S. 12)



**Planansatz
2020 wird
voraussichtlich
um 700.000 €
bzw. 2,55 %
unterschritten.**



Landkreis
Ebersberg

Stellenplanveränderungen (S. 13)

Stellenplan 2002		287 Stellen
Stellenplan 2012	+ 7 Stellen	284 Stellen
Stellenplan 2013	+ 5 Stellen	289 Stellen
Stellenplan 2014	+ 2 Stellen	291 Stellen
Stellenplan 2015	+ 11 Stellen (1 Stelle befristet)	301 Stellen
Stellenplan 2016	+ 59 Stellen	360 Stellen
Stellenplan 2017	+ 5 Stellen	365 Stellen
Stellenplan 2018	+ 9 Stellen	374 Stellen
Stellenplan 2019	+ 0 Stellen	374 Stellen
Stellenplan 2020	+ 12 Stellen	386 Stellen
Stellenplan 2021	Bekannte Anträge der Sachgebiete werden, sobald sie bekannt sind, im Fachausschuss diskutiert. Der KSA berät den Stellenplan am 09.11.2020 und der Kreistag beschließt am 14.12.2020	

Aufgrund der aktuellen Situation mit der Corona-Krise verschieben sich viele Stellenbesetzungen.

Seit 2012 ist der Stellenplan um 35,9 % angehoben worden.



Landkreis
Ebersberg

Stellenplanveränderungen

Es ist derzeit aber nicht davon auszugehen, dass der Landkreis 2021 ohne weitere neue Stellen auskommen wird.

Durch das hohe Wachstum und die hohe Servicequalität ist die Arbeitsbelastung in den Querschnittsachgebieten stark angestiegen und es kommen ständig neue Aufgabenbereiche dazu.

Trotz der Corona bedingt voraussichtlich angespannten wirtschaftlichen Lage des Landkreises muss im Rahmen der Fürsorge für die Mitarbeiter aufgrund der hohen Anzahl an Überstunden, sowie Auszahlungen von Überstunden mit Personalaufstockung gerechnet werden.



Personalkostenentwicklung

Da der Tarifvertrag zum 31.08.2020 ausläuft, wurden in Abstimmung mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Leitung des Finanzmanagements für die Eckwerte 2021 folgende Tarifierhöhungen genannt:

- 2021: ganzjährig + 3,5 %,
- eine Nachzahlung aus 2020 aufgrund einer voraussichtlichen Tarifierhöhung von 1,5 % für 4 Monate

Diese Prognosen für die Tarifsteigerung sind 2021 nur teilweise berücksichtigt.

Ohne Berücksichtigung zusätzlicher Stellenbesetzungen, ist mit einem Anstieg der Personalkosten um rund 2,36 Mio. € im Vergleich zur derzeitigen Hochrechnung auf 26,56 Mio. € zu rechnen. **Damit verändern sich die Personalkosten im Vergleich Plan 2020 zu Eckwert 2021 um 1,67 Mio. €.** Bei dieser Prognose sind nur Personalkosten für bereits bekannte und genehmigte Stellenbesetzungen berücksichtigt.

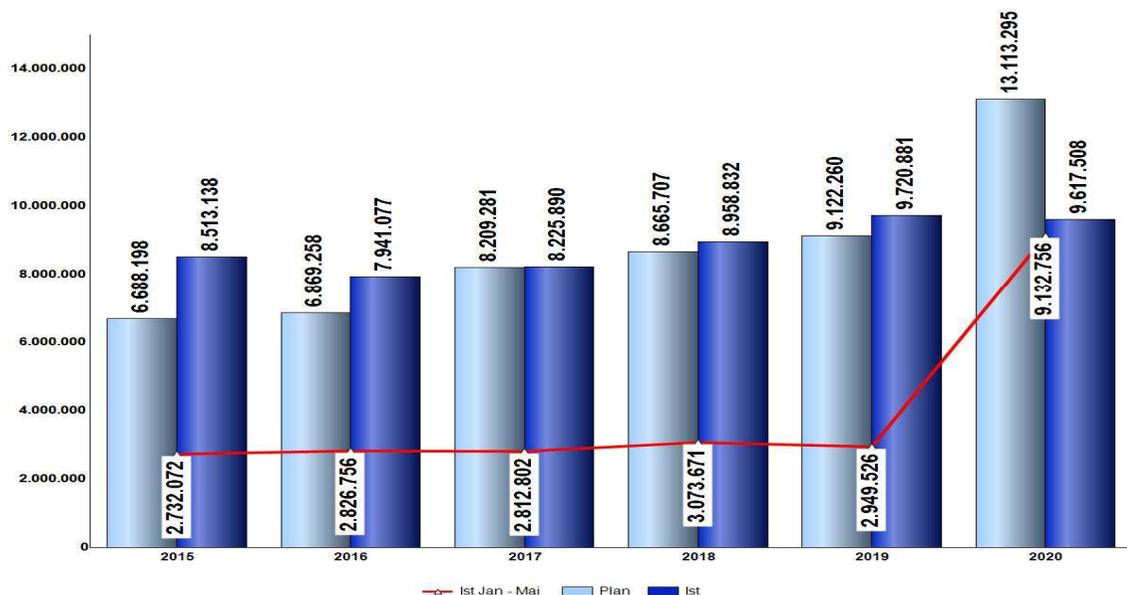


Die 5 Teilbudgets



Landkreis
Ebersberg

1. Kreis- und Strategieausschuss (S. 14)



Der Planansatz 2020 liegt um 3,4 Mio. € über dem Ist 2019.

	% 31.05.	Ist		Ist / Plan %	Planerfüllung in %
		Jan - Mai	Jan - Dez		
2013	41,30%	2.090.808	6.104.985	120,58%	-20,58%
2014	38,48%	2.491.214	6.721.906	103,83%	-3,83%
2015	40,85%	2.732.072	8.513.138	127,29%	-27,29%
2016	41,15%	2.826.756	7.941.077	115,60%	-15,60%
2017	34,26%	2.812.802	8.225.890	100,20%	-0,20%
2018	35,47%	3.073.671	8.958.832	103,38%	-3,38%
2019	32,33%	2.949.526	9.720.881	106,68%	-6,68%
2020	69,65%	9.132.756	9.617.508	73,64%	26,36%

Hoher Ausschöpfungsgrad
2020 wegen Corona



Landkreis
Ebersberg

Veränderungen im Teilbudget (S.16)

Corona (016):

	Stand: 25.06.2020	Stand: 08.07.2020	Stand: 23.07.2020
Ohne Kostenträger	3.360.463,72 €	3.401.029 €	3.428.706 €
0161 Diagnostik-Zentrum	135.805,66 €	170.969 €	249.224 €
0162 Hilfskrankenhaus	447.263,51€	464.632 €	659.985 €
0163 Notfall-Praxis	1.039,62 €	1.040 €	1.474 €
0164 Quarantäne-Stationen in Heimen	20.479,54 €	20.480 €	20.083 €
0165 CT-Teams	124.525,77 €	125.311 €	125.503 €
Gesamt	4.089.577,82 €	4.183.460 €	4.484.975 €
20% LKR Anteil für das Jahr 2020	817.915,56 €	836.692 €	896.995 €

*) Es gibt Hinweise, dass alle Aufwendungen erstattet werden

Für 2021 werden in den Eckwerten derzeit **keine** Beträge berücksichtigt.



Landkreis
Ebersberg

Veränderungen im Teilbudget

Energieagentur Ebersberg-München gGmbH (031):

Die Energieagentur Ebersberg-München gGmbH plant, dass sich der Zuschussanteil des Landkreises Ebersberg für das Jahr 2021 um ca. **75.495 € erhöhen wird. Der Anteil des Landkreises Ebersberg beläuft sich damit voraussichtlich auf 491.000 €.**

Ursächlich für die Steigerung im Vergleich zu 2020 sind die aller Voraussicht nach höheren Mietkosten (Umzug in neue Räumlichkeiten), die Kosten für diesen Umzug, höhere Kosten für die IT-Infrastruktur sowie Beratungskosten u.a. für die Einführung der Zukunftsaktie. Auch die Personalkosten erhöhen sich aufgrund des Personalzuwachses (v.a. Zukunftsaktie).



Kreisklinik (041)

Der **Minderbedarf 2021** beträgt voraussichtlich **1,17 Mio. €**.

Da 2021 kein Verlustausgleich der Klinik erfolgen muss, kann der Ansatz von **1,9 Mio €**, der 2020 für einen Defizitausgleich aus 2015 fällig war, in Abzug gebracht werden.

Demgegenüber steht allerdings eine Differenz zwischen dem Defizitausgleich für die Gynäkologie und Geburtshilfe in 2020 (Verlustausgleich) und dem Eigenanteil des Landkreises (**578.000 €**) sowie der mögliche Defizitausgleich der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung im Landkreis Ebersberg (SAPV) mit **64.000 €**.

Die restlichen **147.473 €** entfallen auf eine Erhöhung der Abschreibung.



Gemeldete Veränderungen im Teilbudget (siehe Seiten 16 – 18)

Kreisklinik	-1.170.800
Energieagentur	75.495
Revisionsamt	45.000
Vergabestelle	25.800
Finanzen, Kasse	8.000
EDV	68.000
Büro Landrat / Geschäftsführung Kreistag	60.000
Personal- und Bürgerservice	80.000
Summe	-808.508
Abzüglich der Münchenezulage 2020	-1.132.300
Münchenezulage die auf KSA entfällt	265.600
Eckwertesenkung	-1.675.205



Landkreis
Ebersberg

Eckwertevorschlag KSA

	IST 2019	Plan 2020	Eckwertevorschlag Sachgebiete 2021	Eckwertevorschlag Finanzmanagerin 2021	Abweichung zum Plan 2020
KSA	9.720.881	13.113.295	11.438.090	11.400.000	-1.713.295

Es wird vorgeschlagen, den Eckwert gegenüber der Planung 2020 um 1.713.295 € zu **senken, das sind -13,07 %**.

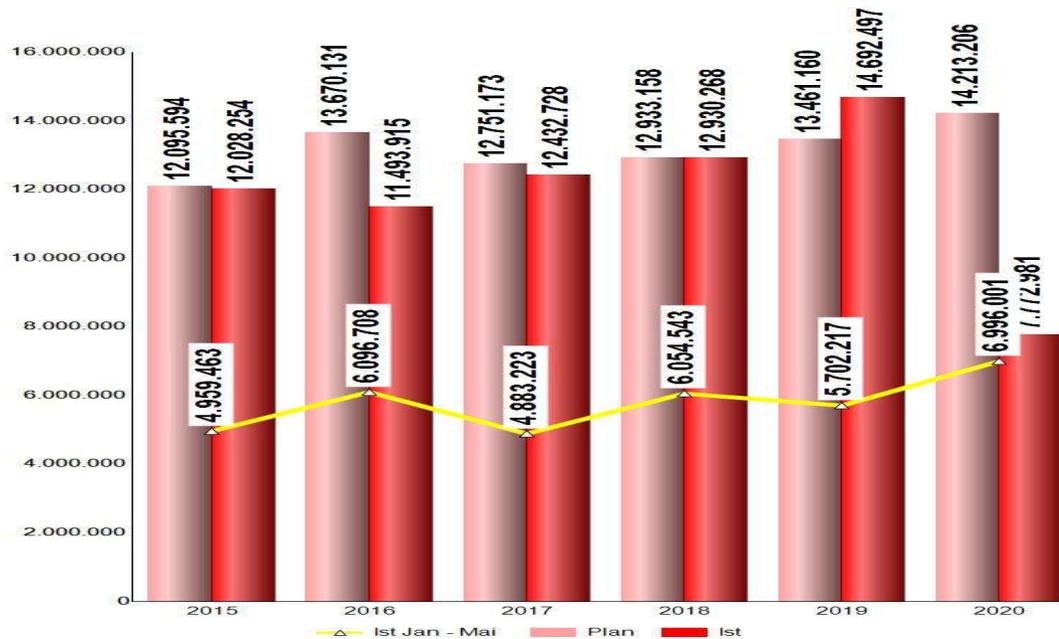
Die Steigerung gegenüber dem Eckwert 2020 beträgt **-0,87%**.

Die Steigerung gegenüber dem IST 2019 beträgt **17,27 %**.

Die Beschlussfassung des Kreis- und Strategieausschusses erfolgte einstimmig.



2. Jugendhilfeausschuss (S. 19)



Plan 2020 wurde um 479.291 € gegenüber dem IST 2019 gesenkt.

Im Zwischenbericht 2020 wird

Planüberschreitung von bis zu 2,6 Mio. € prognostiziert.

	% 31.05.	Ist		Ist / Plan %	Planerfüllung in %
		Jan – Mai	Jan - Dez		
2013	38,71%	4.178.276	10.896.900	100,95%	-0,95%
2014	42,84%	4.841.599	11.762.001	104,08%	-4,08%
2015	41,00%	4.959.463	12.028.254	99,44%	0,56%
2016	44,60%	6.096.708	11.493.915	84,08%	15,92%
2017	38,30%	4.883.223	12.432.728	97,50%	2,50%
2018	46,81%	6.054.543	12.930.268	99,98%	0,02%
2019	42,36%	5.702.217	14.692.497	109,15%	-9,15%
2020	49,22%	6.996.001	7.772.981	54,69%	45,31%



Landkreis
Ebersberg

Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

Für die Kostenstelle 600 ergeben sich keine nennenswerten Änderungen.

Das Jugendamt (Kst. 230|232) meldet einen **Mehrbedarf** für 2021 von rund **2.544.648 €** aufgrund von Tarifsteigerungen sowie generell steigenden Fallkosten (Kostenerhöhungen für die Fallkosten).



Landkreis
Ebersberg

Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

Für die Kostenstelle 233 umA wird mit einem **Mittelmehrbedarf** für 2021 von **197.832 €** gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass die verbleibenden drei Einrichtungen wirtschaftlich betrieben werden können. Sobald sich anderweitige Entwicklungen abzeichnen, werden diese im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das folgende Jahr einfließen.



Landkreis
Ebersberg

Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

Die aktuellen Planungen und Prognosen lassen aus zusammenfassend ein **Ansteigen des Bedarfs** im Jugendhilfeausschuss für 2020 in Höhe von **rund 3.045.520 €** gegenüber der derzeitigen Planung 2020 erwarten, das entspricht einen Anstieg um 21,4 %.

Die München-Zulage war 2020 komplett im Kreis- und Strategieausschuss geplant, wird allerdings auf den jeweiligen Kostenstellen gebucht. Für 2021 werden daher **295.500 €** dem Jugendhilfeausschuss zugeschrieben.

Im Jahr 2019 wurde das geplante Jahresergebnis im Jugendhilfeausschuss von rund 13,5 Mio. € um 1,2 Mio. € überschritten.



Gemeldete Veränderungen im Teilbudget (S. 20)

Jugendamt	2.544.648
umA	197.832
KJR	14.358
Abteilung 6	- 6.818
Summe	2.750.020
München Zulage die auf JHA entfällt	295.500
Eckwerterhöhung	3.045.520



Eckwertevorschlag (S. 21)

	IST 2019	Plan 2020	Eckwertevorschlag Jugendamt 2021	Eckwertevorschlag Finanzmanagement 2021	Abweichung zum Plan 2020
JHA	14.692.497	14.213.206	17.258.726	16.500.000	2.286.794

Die Finanzmanagerin folgt dem Vorschlag der Fachlichkeit um knapp 760.000 € nicht, weil das Ergebnis 2020 nicht so pessimistisch gesehen wird und damit auch die Fortschreibung reduziert ausfällt.

Es wird vorgeschlagen, den Eckwert gegenüber der Planung 2020 um **2.286.794 € (+ 16,09 %)** zu erhöhen.

Die Veränderung gegenüber dem Eckwert 2020 beträgt 17,02 %.

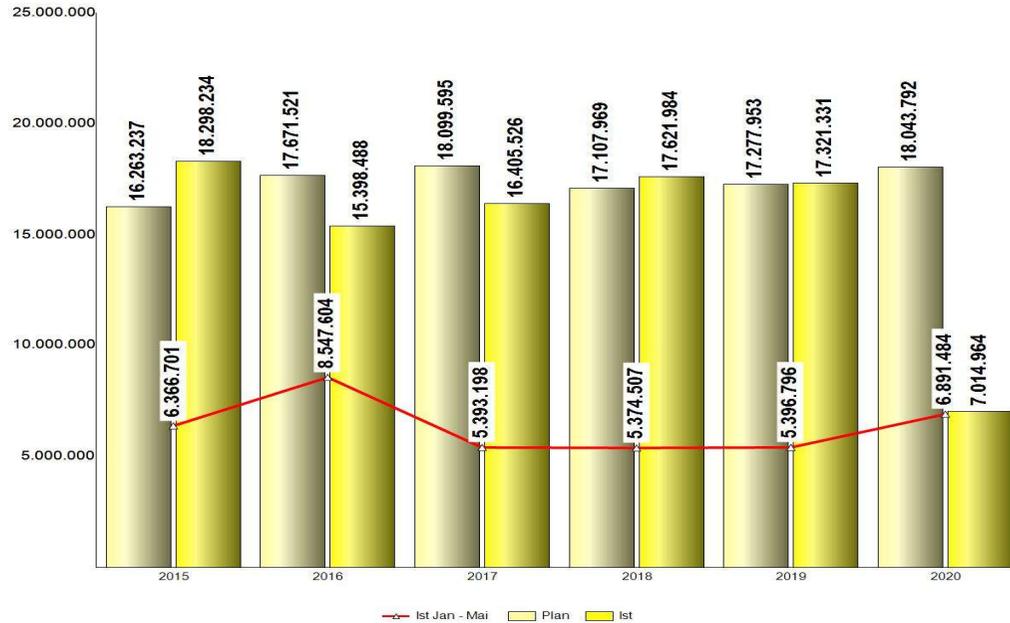
Die Steigerung gegenüber dem IST 2019 beträgt 12,3 %.

Die Beschlussfassung durch den Kreis- und Strategiausschuss erfolgte einstimmig.



Landkreis
Ebersberg

3. SFB-Ausschuss



Plan 2020 liegt um 722.461 € über dem IST 2019.

Die Planausschöpfung zum 31.05.2019 liegt über dem Niveau des Vorjahres.

	% 31.05.	Ist		Ist / Plan %	Planerfüllung in %
		Jan – Mai	Jan - Dez		
2013	35,04%	5.234.353	15.310.934	102,48%	-2,48%
2014	36,73%	5.492.786	15.482.796	103,53%	-3,53%
2015	39,15%	6.366.701	18.298.234	112,51%	-12,51%
2016	48,37%	8.547.604	15.398.488	87,14%	12,86%
2017	29,80%	5.393.198	16.405.526	90,64%	9,36%
2018	31,42%	5.374.507	17.621.984	103,00%	-3,01%
2019	31,24%	5.396.796	17.321.331	100,26%	-0,26%
2020	38,19%	6.891.484	7.014.964	38,90%	61,10%



Landkreis Ebersberg

Veränderungen im Teilbudget (S.22)

Sport und Gastschüler (114):

Im Bereich der Gastschüler wird mit einer **Bedarfserhöhung für 2021 gegenüber der Planung 2020 um rund **162.100 €** gerechnet. Da die Abrechnungen der Gastschulbeiträge jeweils erst am vierten Quartal erfolgen, kann die Prognose am Jahresende auch nach oben abweichen, was öfter zu beobachten ist.**



Landkreis
Ebersberg

Medienzentrum (116):

Im Medienzentrum rechnet man mit **einer Bedarfserhöhung um 54.000 €**. Diese Erhöhung ergibt sich, da der Medienbestand in Onlinelizenzen investiert werden muss, um die Medienauswahl zukünftig auch online zur Verfügung stellen zu können. Da in den letzten beiden Jahren nicht viel passiert ist, soll die Umstellung auf Onlinelizenzen in den nächsten Jahren nachgeholt werden.



Landkreis
Ebersberg

Schule, Bildung (119):

Die Bedarfserhöhung wird **mit 205.000 €** angegeben.

Der größte Betrag in Höhe von 150.000 € fällt für Software zur Inventarisierung der Schulen an. Die fehlende Inventur wird seit Jahren von der Revision beanstandet. Eine Entscheidung, in welcher Form die Inventarisierung erfolgt, ist noch nicht getroffen.

Desweiteren Begleitung der Ausschreibung „Digitale Schule“
(55.000 €)



Landkreis
Ebersberg

Demografie (203) – (Seite 22):

Basierend auf dem jetzigen Wissensstand gehen wir für 2021 von einer **Kostensteigerung** von rund **122.000 €** aus (Budget 2020 zu Budget 2021).

Die Erhöhung begründet sich mit 100.000 € für den Investitionskostenzuschuss für den ambulant tätigen Pflegedienst. Dieser wurde bislang unter der Kostenstelle 220 geplant.

Zudem verursacht das Ende der Förderung der Integrationsbeauftragten zum 30.06.2021 eine weitere Budgeterhöhung.



Sozialamt und Asyl (220, 222) – Seite 23

Der Eckwertebedarf der Kostenstelle 220 wird um **100.000 € gesenkt**, da 2021 kein Ansatz für die Förderung der Investitionskosten der ambulanten Pflegedienste kalkuliert wird. Diese Förderung (freiwillige Leistung) wird letztmalig im Jahr 2020 an die Träger der Pflegedienste ausgezahlt. Dieser Ansatz wird ab 2021 der Kostenstelle Demografie (Kst. 203) zugeordnet.

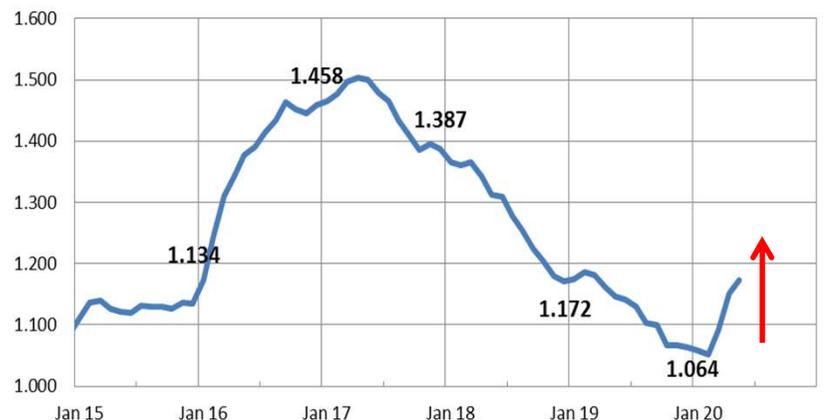
Im Bereich der Kostenstelle 222 ist es schwierig, eine Prognose für das Jahr 2021 abzugeben. Wie oben erwähnt liegt der Erfüllungsgrad der Unterbringungsquote weit unter 100 %. Neue Unterbringungskapazitäten wurden bereits im ersten Halbjahr 2020 geschaffen. Um die Quote weiter zu verbessern, müssen weitere Plätze dazukommen.

Es wird weiterhin von einem Eigenanteil des LK von 10 % ausgegangen.



Jobcenter (250) – Seite 24

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG)



dargestellte Zahlen jeweils Dezember

Kreisreport nach Revision (endgültige Daten bis Febr. 2020)

	KdU absolut	KdU pro BG	Veränderung in %
01-05/2015	2.395.391,21	424,80	0,0%
01-05/2016	2.518.121,03	390,92	-8,0%
01-05/2017	2.813.138,35	377,96	-3,3%
01-05/2018	3.102.679,43	460,09	21,7%
01-05/2019	2.576.469,25	440,28	-4,3%
01-05/2020	3.186.567,30	482,19	9,5%

Ursprünglich wurde im Budgetbericht 2020 mit 1.180 BG's kalkuliert. Noch im Januar 2020 wurde im Abschlussbericht diese Zahl als zu hoch angesehen. Aus heutiger Corona-Sicht werden jedoch für 2020 1.350 BG's erwartet.

Das Jobcenter geht bei der Zugrundelegung von unveränderten Bedingungen bei der Hochrechnung für das Jahr 2020 und der vorläufigen Planung 2021 von 1.460 BG aus.



Landkreis
Ebersberg

Entwicklung der KdU (Seite 25)

Der Gesetzentwurf zur finanziellen Entlastung der Kommunen (AMS vom 24.06.2020 Bay. Staatsministerium) sieht eine Erhöhung der KdU-Beteiligung für die Jahre 2020 und 2021 von 25 Prozentpunkten vor.

Für die KDU-Beteiligung bedeutet dies ein Anstieg von knapp 2 Mio. €, bei den zugrunde gelegten Kosten der Unterkunft.

Jahresergebnis JC	Abweichung gegenüber Budget 2020	
	Stand Zwischenbericht 04.06.2020	Stand Gesetzentwurf 24.06.2020
2020	790.379	-1.194.621
2021	557.670	396.670
GESAMT	1.348.049	-797.951

FAZIT: der vorläufige Mittelbedarf für das Jobcenter der Jahre 2020 und 2021 ergibt abweichend vom Zwischenbericht anstelle einer Mehrbelastung von 1,35 Mio. € eine Entlastung von 800.000 €.



Entwicklung Mittelbedarf Jobcenter

Für die gesamten Sach- und Produktkosten des Jobcenters wird einschließlich der KdU eine **Erhöhung um rund 1.311.000 €** gegenüber dem Planansatz 2020 kalkuliert (derzeit: 1.317 BG´s bei 500 € KdU)

Sofern die derzeitige Entwicklungen weiterhin anhalten und die Annahmen wie beschreiben eintreten, gehen wir davon aus, werden sich die **Erträge um 2.465.000 € erhöhen.**

In der Nettobetrachtung wird das prognostizierte Ergebnis für 2020 um **1.195.000 €** unter der Planung für 2020 liegen.



Schulen (Seite 26)

Im Bereich der Schulen wird insgesamt mit einem **Mittelmehrbedarf von rund 814.440 €** für 2021 gerechnet.

Gründe:

- **Änderung der GWG Wertgrenze im Ergebnishaushalt bis 800 € netto**
- **Erhöhter Betreuungsaufwand durch EDV-Dienstleister aufgrund des Digitalpakts**
- **Veraltetes Mobiliar der Klassenzimmer soll den modernen Unterrichtsformen, auch im Hinblick auf die Digitalisierung angepasst werden**

Dem Landkreis wurden Fördermittel in Höhe von 3.406.875 € aus den Fördertöpfen Bayern Digital II und DBiR/Digital Pakt zugewiesen.



Gemeldete Veränderungen im Teilbudget

Sport und Gastschüler	162.100
Medienzentrum	54.000
Wohnungswesen	40.000
Ausländeramt	0,00
Sozialamt, Asyl	-100.000
Schule, Bildung (119)	205.000
Demografie	122.000
Jobcenter	-798.000
Schulen	814.440
Fachabteilung 5	8.000
Summe	507.540
Münchenezulage die auf SFB entfällt	341.900
Eckwerterhöhung	849.440



Landkreis
Ebersberg

Vorschlag Finanzmanagerin

Das IST-Ergebnis 2019 liegt mit 17.321.331 € um rund 722.461 € unter der Planung 2020. Die Entwicklung des Jahres 2020 lässt eine **Planunterschreitung von 498.000 € erwarten.**

Die Finanzmanagerin folgt den Eckwertevorschlägen der Sachgebiete vollumfänglich.

Bei den Schulen ist angesichts der großen Förderpakete auch eine Reduzierung von 500.000 € denkbar.



Landkreis
Ebersberg

Eckwertevorschlag SFB (Seite 27)

	IST 2019	Plan 2020	Eckwertevorschlag Sachgebiete 2021	Eckwertevorschlag Finanzmanagerin 2021	Abweichung zum Planansatz 2020
SFB	17.321.331	18.043.792	18.893.232	18.900.000	856.208

Es wird vorgeschlagen, den Eckwert gegenüber der Planung 2020 um **856.208 € zu erhöhen, das sind 4,75 %.**

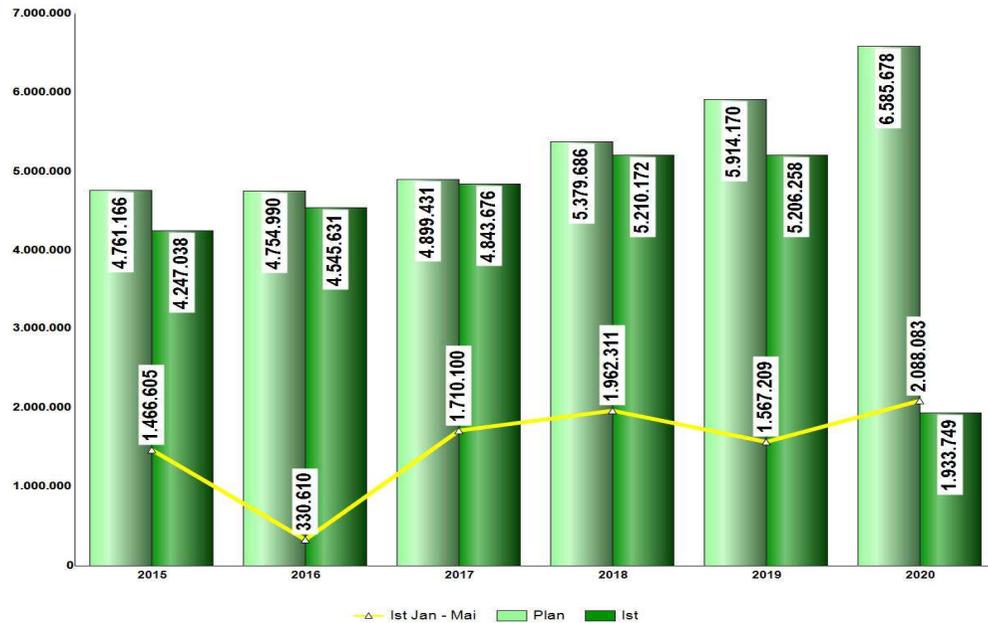
Die Veränderung gegenüber dem Eckwert 2020 beträgt **+ 2,7 %.**

Die Steigerung gegenüber dem IST 2019 beträgt + 9,11 %.

Die Beschlussfassung durch den Kreis- und Strategieausschuss erfolgte einstimmig.



4. ULV-Ausschuss – S. 27



Der Plan 2020 liegt um **1,4 Mio. € über** dem IST 2019.

Ursächlich für diese stichtagsbezogene verhältnismäßig hohe Budgetausschöpfung sind u.a. die rückläufigen Zahlen der Zulassungen, die eng in Verbindung mit der Corona-Lage stehen.

	% 31.05.	Ist		Ist / Plan %	Planerfüllung in %
		Jan - Mai	Jan - Dez		
2013	12,20%	516.816	3.453.092	81,52%	18,49%
2014	24,26%	1.087.652	3.796.468	84,70%	15,31%
2015	30,80%	1.466.605	4.247.038	89,20%	10,80%
2016	6,95%	330.610	4.545.631	95,60%	4,40%
2017	34,90%	1.710.100	4.843.676	98,86%	1,14%
2018	36,48%	1.962.311	5.210.172	96,85%	3,15%
2019	26,50%	1.567.209	5.206.258	88,03%	11,97%
2020	31,71%	2.088.083	1.933.749	29,39%	70,61%



Landkreis Ebersberg

ÖPNV (112) **NEU**

Der Fachbereich rechnete ursprünglich mit einer **Bedarfserhöhung** von ca. **1,5 Mio. €**. Der Mehrbedarf ergibt sich vor allem durch die Tarifstrukturreform, Ausgleichszahlungen für das 365 €-Ticket, Änderungen des Fahrplans und Mindereinnahmen durch den geringeren Fahrkartenverkauf während der Coronakrise.

Davon abzuziehen sind 422.600 €, da diese bereits 2020 geplant waren. Somit ergibt sich eine **Eckwertsteigerung von 1,08 Mio. €** (340.800 € Steigerung für ÖPNV, 461.955 € für 365 € Ticket und 275.000 € für Fahrgastausfälle aufgrund von Corona)

Die von Bund und Freistaat angekündigte Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs kann aktuell noch nicht berücksichtigt werden, da Art und Umfang zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden können. Die Auswirkungen auf den Haushalt 2021 sind aktuell noch nicht bekannt.



Gemeldete Veränderungen im Teilbudget (Seite 28 – 39)

Wirtschaftsförderung / Kreisentwicklung	18.000
ÖPNV	1.500.000 *)neu: 1.080.000
Schülerbeförderung	4.165
Veterinäramt	30.000
Bauleitplanung, Wohnungsbauförderung, Gutachterausschuss	9.000
Wasserrecht, Staat. Abfallrecht, Immissionsschutz	0
Naturschutz, Landschaftspflege	42.500
KFZ-Zulassung	0
Kreisstraßen und -unterhalt	41.300
Summe	1.644.965
Münchenezulage die auf ULV entfällt	353.200
Eckwerterhöhung	1.998.165 *)neu: 1.518.165

Landkreis
Münchensberg



Vorschlag Finanzmanagerin

Der Steigerung wird nicht gefolgt. Sie entspricht nicht der Entwicklung aus den Vorjahren (Steigerung IST 2019 auf Plan 2020 um 1,4 Mio. €).

Die extremen Steigerungen beim ÖPNV werden in der schwierigen Finanzsituation, auf die der Landkreis zusteuert, als nicht leistbar angesehen.

Hier ist der Landkreis auf „Rettungspakete“ angewiesen, die dann ebenfalls den Mittelbedarf reduzieren, derzeit aber noch nicht bekannt sind.



Eckwertevorschlag ULV (Seite 30)

	IST 2019	Plan 2020	Eckwertevorschlag Sachgebiete 2021	Eckwertevorschlag Finanzmanagerin 2021	Abweichung zum Plan 2020
ULV	5.206.258	6.585.678	8.583.843 *)neu: 8.103.843	7.500.000	914.322

Es wird vorgeschlagen, den Eckwert gegenüber der Planung 2020 um **914.322 € zu erhöhen, das sind 13,88 %**.

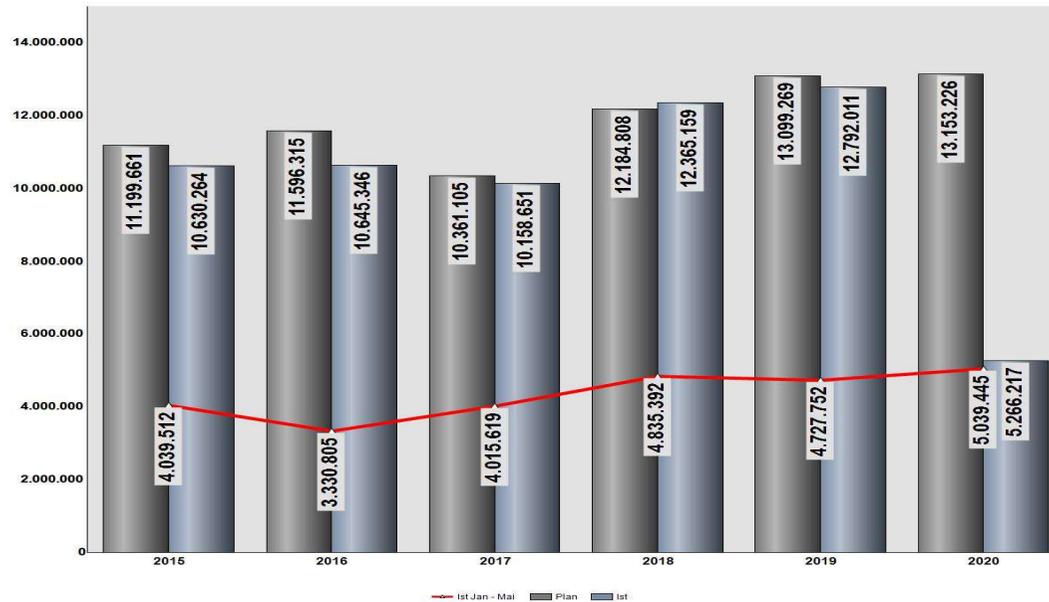
Die Steigerung gegenüber dem Eckwert 2020 beträgt **15,38 %**.

Die Steigerung gegenüber dem IST 2019 beträgt **44,06 %**.

Wegen der Berücksichtigung von Rettungspaketen beim ÖPNV (die noch nicht gesichert sind) folgte der KSA dem Vorschlag der Finanzmanagerin mit 8:4 Stimmen).



5. LSV-Ausschuss (Seite 31)



Der Plan 2020 liegt um rund **361.215 € über** dem IST 2019.

	% 31.05.	Ist		Ist / Plan %	Planerfüllung in %
		Jan - Mai	Jan - Dez		
2013	26,80%	2.833.926	10.335.640	97,73%	2,27%
2014	36,71%	4.002.085	10.677.701	97,95%	2,05%
2015	36,07%	4.039.512	10.630.264	94,92%	5,08%
2016	28,72%	3.330.805	10.645.346	91,80%	8,20%
2017	38,76%	4.015.619	10.158.651	98,05%	1,95%
2018	39,68%	4.835.392	12.365.159	101,48%	-1,48%
2019	36,09%	4.727.752	12.792.011	97,65%	2,35%
2020	38,31%	5.039.445	5.266.217	47,50%	52,50%

Der Ausschöpfungsgrad zum 31.5. ist unauffällig.



Landkreis Ebersberg

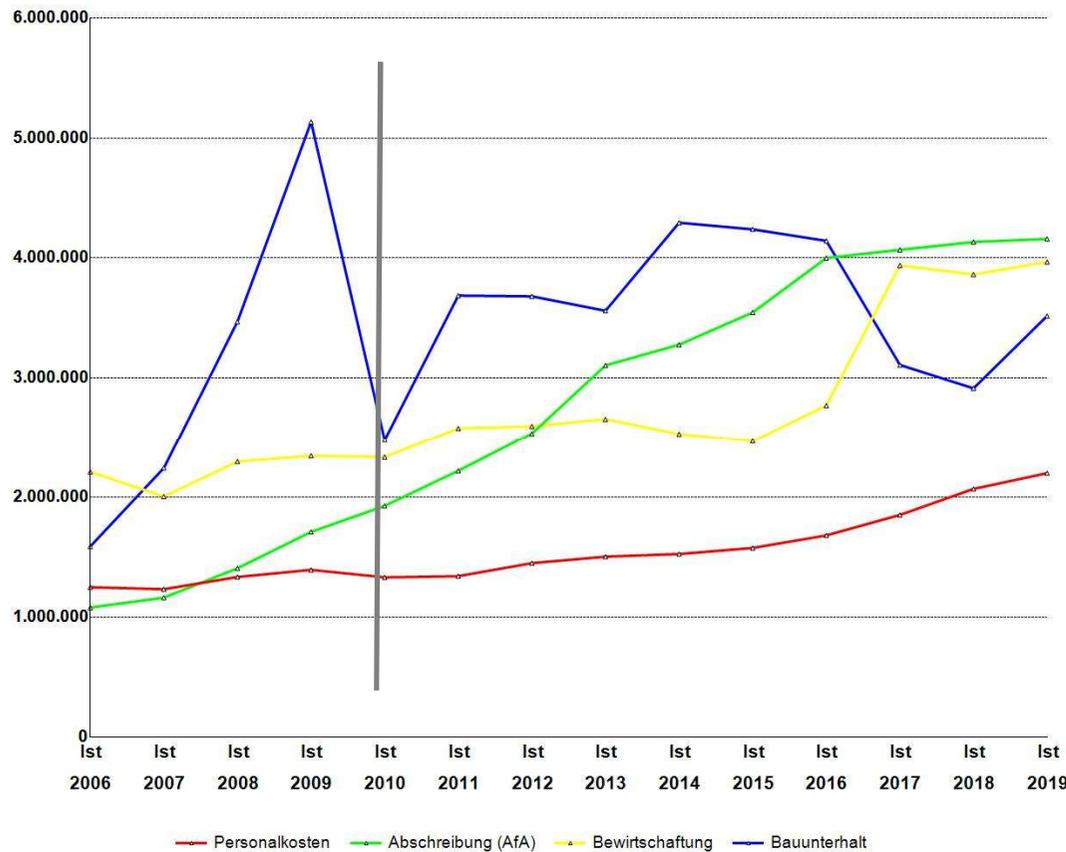
Brand- und Katastrophenschutz

Bei der Kostenstellen Brand- und Katastrophenschutz ist aufgrund der hohen Belastung mit der aktuellen Corona-Lage nicht möglich, eine fundierte Eckwertplanung für 2021 zu erstellen.



Landkreis
Ebersberg

Aufwandsentwicklung seit 2006



Steigerung
seit 2010

+ 41,76 %

+ 115,81 %

+ 69,86 %

+ 65,35 %

Alle Positionen haben eine steigende Tendenz.

(Ab dem Jahr 2016 erfolgt eine Aufteilung der PPP-Leistungen in einen Anteil für Bauunterhalt und Bewirtschaftung, welche zuvor voll der Position Bauunterhalt zugeordnet waren)



Landkreis
Ebersberg

Bewertung

Mittelbedarf 2020:

Die Bewirtschaftungskosten sinken um 20.310 € gegenüber dem Ansatz 2020 (4.048.004 €). Trotz der Anmietung von Büroräumen am Marienplatz kommt es in 2021 zu Einsparungen.

Die Reinigungskosten an der Realschule Ebersberg wurden aufgrund des Umbaus niedriger angesetzt.

Zudem wurden 2021 Erträge an den Turnhallen der Realschule Ebersberg und des SFZ Grafing, aufgrund der Nebenkostenabrechnungen mit den betroffenen Städten, in die Eckwertplanung einbezogen.



Landkreis
Ebersberg

Bewertung (Seite 32)

2021 steht mehr Geld für den Bauunterhalt zur Verfügung als es 2020 der Fall war.

Grundsätzlich ist es sehr wichtig, dass der Bauunterhalt mindestens in Höhe der Abschreibung zur Verfügung steht. Dies ist in den Vorjahren nicht gelungen und war nicht mehr darstellbar, weil erstmals 2016 die Kosten der PPP-Schulen getrennt nach Bewirtschaftung und Bauunterhalt ausgewiesen werden konnten.

Auch für das Jahr 2021 wird gemäß dem aktuellen Plan dieses Ziel weiter verfehlt, obwohl über die Eckwerte **über 1,3 Mio. € mehr zur Verfügung gestellt werden sollen.**



Vorschlag der Finanzmanagerin

Die Finanzmanagerin folgt dem Vorschlag des Liegenschaftsamtes nicht vollumfänglich, dennoch wird der Plan gegenüber dem Vorjahr um über 1,3 Mio € erhöht. Der Vorschlag bleibt um knapp 800.000 € hinter den Anforderungen des Sachgebiets zurück.

Der Eckwert des LSV-Ausschusses wird von der Finanzmanagerin in Höhe von 14.500.000 € vorgeschlagen. Dies deshalb, weil 2020 das Budget voraussichtlich um 350.000 € über der Planung enden wird.



Gemeldete Veränderungen im Teilbudget (S. 32)

Brand- und Katastrophenschutz	Aktuell keine Schätzung möglich
Liegenschaften	1.988.702
Summe	1.988.702
München Zulage die auf LSV entfällt	152.400
Eckwerterhöhung	2.141.102

Eckwertevorschlag LSV (Seite 33)

	IST 2019	Plan 2020	Eckwertevorschlag Sachgebiet 2021	Eckwertevorschlag Finanzmanagerin 2021	Abweichung zum Plan 2020
LSV	12.792.011	13.153.226	15.294.328	14.500.000	1.346.774

Es wird vorgeschlagen, den Eckwert gegenüber der Planung 2020 **um 1.346.774 € zu erhöhen, das sind 10,24 %.**

Die Veränderung gegenüber dem Eckwert 2020 beträgt **10,69 %.**

Die Erhöhung gegenüber dem IST 2019 beträgt **13,35 %.**

Die Beschlussfassung des Kreis- und Strategiausschusses erfolgte einstimmig.



Zusammenfassung



	IST 2019	Plan 2020	Eckwerte 2020	Eckwertevorschlag 2021	Veränderung in € zum Plan 2020	Veränderung in % zum Plan 2020
Kreis- und Strategieausschuss (KSA)	9.720.881	13.113.295	11.500.000	11.400.000	-1.713.295	-13,07 %
Jugendhilfeausschuss	14.692.497	14.213.206	14.100.000	16.500.000	2.286.794	16,09 %
SFB-Ausschuss	17.321.331	18.043.792	18.400.000	18.900.000	856.208	4,75 %
ULV-Ausschuss	5.206.258	6.585.678	6.500.000	7.500.000	914.322	13,88 %
LSV-Ausschuss	12.792.011	13.153.226	13.100.000	14.500.000	1.346.774	10,24 %
Summe	59.732.979	65.109.197	63.600.000	68.800.000	3.690.803	5,67 %

Der Eckwertevorschlag geht von einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 5,2 Mio. € (8,18 %) und gegenüber der Planung 2020 um 3,7 Mio. € (5,67 %) aus.

Bewertung für den Haushalt 2021

Dem kalkulierten Umlagekraftzuwachs bei gleichbleibender Kreisumlage von max. 1 Mio. € steht ein Mehrbedarf für die Eckwerte in Höhe von 5,2 Mio. € gegenüber.

Wenn dieses Szenario so eintreten sollte bedeutet das, dass von dem in der Finanzplanung abgebildeten Ergebnisüberschuss für 2021 noch ein Betrag in Höhe von rund 3 Mio. € als Ergebnisüberschuss verbleibt.



Landkreis
Ebersberg

Bewertung für den Haushalt 2020

Wie in dieser Sitzungsvorlage dargestellt, rückt die Finanzmanagerin angesichts der schwierigen Finanzsituation in den Gemeinden davon ab, den dringend benötigten Ergebnisüberschuss von 10 Mio. € auszuweisen. Die hohen Investitionen des Landkreises können damit nicht um diesen Betrag gestützt werden mit der Folge, dass die Verschuldung bei gleichbleibendem Investitionsvolumen um die fehlenden Ergebnisüberschüsse höher ausfallen wird.

Die Finanzmanagerin empfiehlt angesichts dieser Situation, die Ergebnisrechnung im Blick zu haben – jeder Euro, der dort nicht ausgegeben wird, erhöht den Ergebnisüberschuss und damit den Betrag, der für Investitionen zur Verfügung steht.

Die Investitionstätigkeit wird zur Stärkung der Wirtschaft ausdrücklich befürwortet!



Beschlussvorschlag

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Für die Haushaltsberatungen 2021 werden den Fachausschüssen folgende Eckwerte vorgegeben:

	Plan 2020	Eckwertevorschlag 2021
Kreis- und Strategiausschuss (KSA)	13.113.295	11.400.000
Jugendhilfeausschuss	14.213.206	16.500.000
SFB-Ausschuss	18.043.792	18.900.000
ULV-Ausschuss	6.585.678	7.500.000
LSV-Ausschuss	13.153.226	14.500.000
Summe	65.109.197	68.800.000

**Die Summe der Eckwerte für die Fachausschüsse beträgt 68.800.000 €.
Die Summe der zur Verfügung gestellten Finanzmasse erhöht sich gegenüber der Planung 2020 um 3.690.803 € bzw. 5,67 %.**

Die Fachausschüsse werden aufgefordert bei der Haushaltsplanung 2021 diese Eckwerte einzuhalten.



Beschlussvorschlag

Die Rettungsschirme und sonstigen Corona-Zuweisungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt und gesondert in den jeweiligen Teilbudgets dargestellt.



Landkreis
Ebersberg



Landkreis Ebersberg

**Kreistag am 27.07.2020, TOP 11 ö
Kreis- und Strategiausschuss 29.06.2020, TOP 3 Ö**

**Corona; Katastrophenfall vom
16.03.2020 bis 16.06.2020 –
Sachstandsbericht und mögliche
Auswirkungen auf den Haushalt 2020**

Aktuelle Situation

Seit 17.06.2020 wurde aus dem K-Fall ein sogenanntes „koordinierungsbedürftiges Ereignis“, das sich nach dem Infektionsschutzgesetz bestimmt.

Fachberater von Bundeswehr, Polizei, THW und BRK nach wie vor im Krisenstab, der mittlerweile 2 x / Woche (Di, Fr) zusammenkommt.

Nach wie vor sind über 100 MA mit Zeitanteilen für Corona tätig.

Die größten Auswirkungen in den Bereichen:

- **Gesundheitsamt**
- **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
- **Personalservice**
- **IT**
- **Amtsleitung, Öffentlichkeitsarbeit**



Auswirkungen im Landratsamt

Zugang zum LRA nur „kontrolliert“, Besucher werden abgeholt, niemand wird abgewiesen.

Homeoffice-Arbeitsplätze von 40 (vor Corona) auf über 350 erhöht, täglich loggen sich um die 100 Mitarbeiter aus dem Homeoffice ein.

Der Druck auf die Umstellung auf elektronische Akten steigt, Nachteile von sog. „Hybridakten“ (halb elektronisch, halb Papier) werden im Homeoffice sichtbar.

Videokonferenzen steigen, IT-Sicherheit und Datenschutz erschweren die Umsetzung.

Handlungsfähigkeit der Verwaltung nach wie vor eingeschränkt, Leistungsträger „ermüden erkennbar“ und brauchen Pause, gleichzeitig haben sich Rückstände im Tagesgeschäft angestaut.



Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt wird umorganisiert, es wurde ein neues Sachgebiet „Corona“ gebildet, zunehmend wird Staatspersonal eingesetzt, die Personalgewinnung gestaltet sich schwierig, Stammpersonal muss unterstützen.

7 Teams mit 5 MA (pro 20.000 EW ein 5erTeam) werden vom Freistaat Bayern für erforderlich gehalten, sie sind nicht alle vor Ort.

Derzeit sind 2 Teams mit je 5 MA (derzeit: 3) für die „Nachverfolgung“ gebildet (CCT – Contact-Tracing-Teams). Dies ist der CTT Grundstock.

5 weitere Teams werden aufgebaut, bleiben aber in ihren Zuständigkeitsbereichen und werden bei Bedarf „abgerufen“.

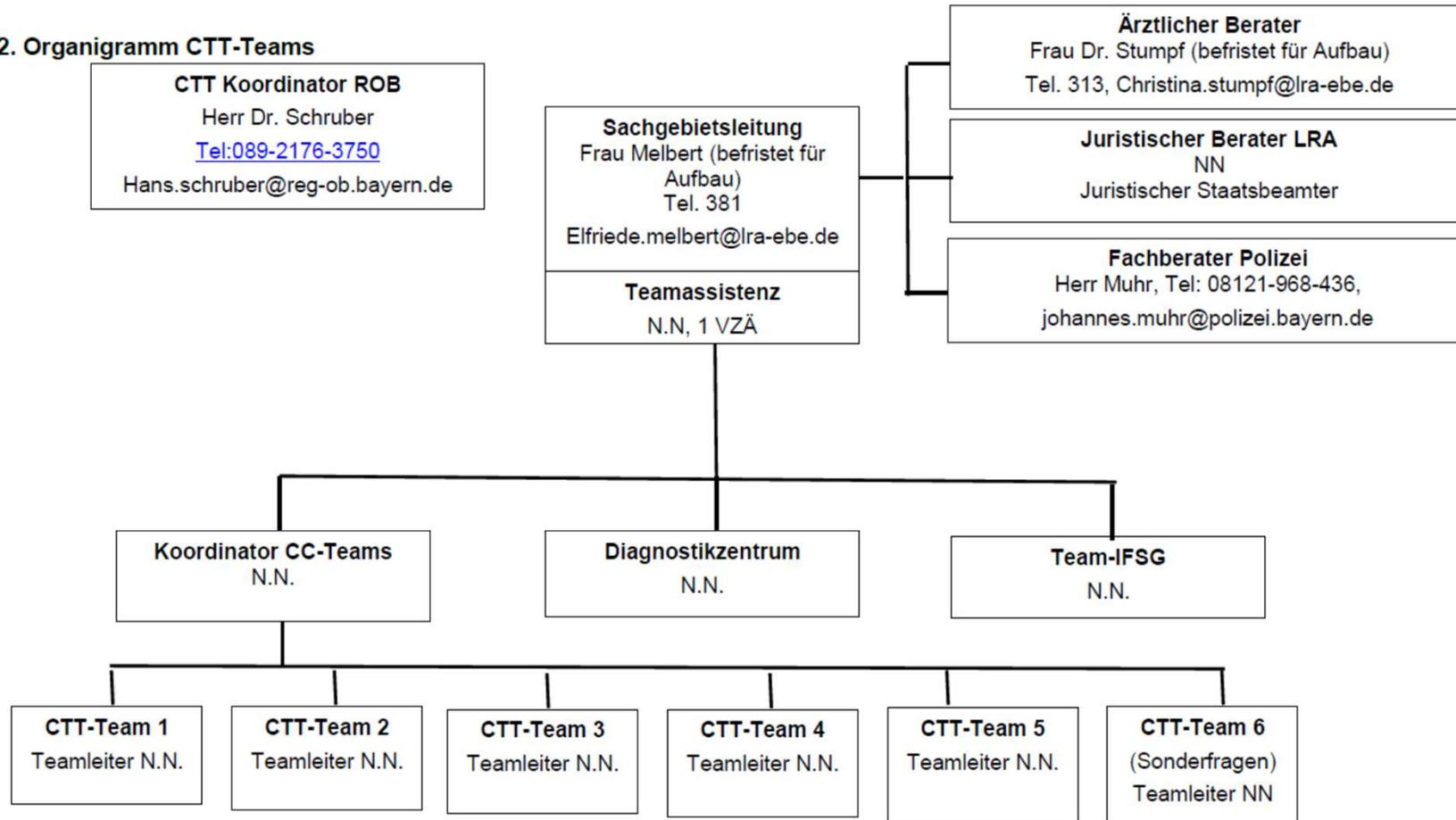


Landkreis
Ebersberg

Gesundheitsamt - Organisation

Kontaktpersonenmanagement von Covid-19 Patienten für den Landkreis Ebersberg

2. Organigramm CTT-Teams



Landkreis
Ebersberg

Die Unterbringung / KSK-Gebäude

Erdgeschoß und Kellerräume werden derzeit als Lagerräume genutzt.

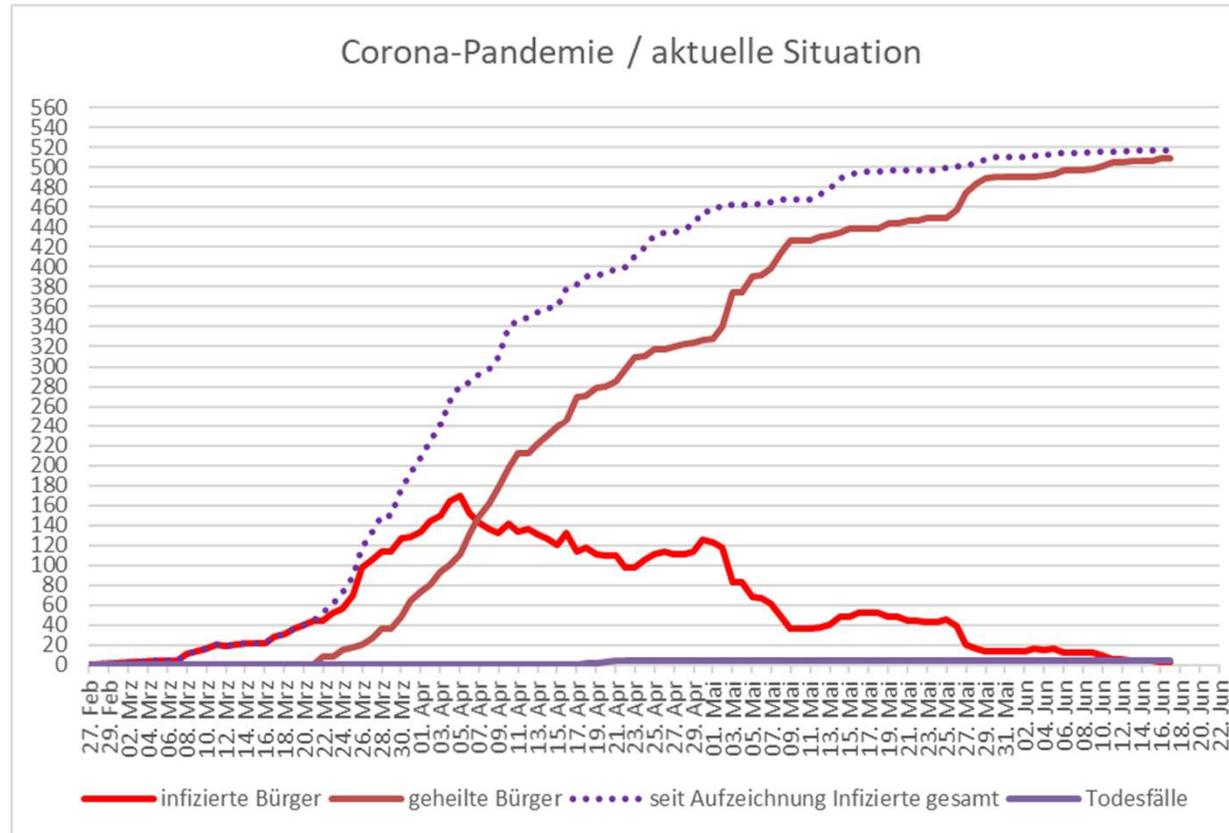
Der komplette Osttrakt ist mit dem Gesundheitsamt belegt, der 2. Stock ist mit Bürotechnik ausgestattet, hier erfolgen zur Auflockerung des Landratsamtes Auslagerungen. Dadurch gibt es – verbunden mit deutlich ausgeweitetem Homeoffice und Schichtbetrieb - derzeit keine sichtbare Raumnot!

Der Infektionsschutz verlangt auch im Landratsamt die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter – das erlaubt die Dreifachbelegung von Büros nicht mehr!

Der vorrübergehende Nutzung im Rahmen dieser Corona-Sonderlage (Duldung) ist befristet zugestimmt.



Corona-Lage im Landkreis



**Höchststand an
Infizierten am
5.4.2020 mit 170**

**Stand: 26.06. –
4.7.: 0**

Stand: 25.07.: 5

**5 Todesfälle
(2.niedrigster Wert
in OBB)**

Als Frühwarnindikator für die befürchtete 2. Welle wird den Alten-, Senioren- und Behinderteneinrichtungen angeboten, für deren Mitarbeiter eine wöchentliche Diagnostik einzuführen.

Kreisklinik mit eigenem Frühwarnsystem.



Landkreis
Ebersberg

Diagnostikzentrum

Das Diagnostikzentrum hat eine Kapazität von 250 Testungen / Tag und war zu keiner Zeit komplett ausgelastet.

Ein Konzept stellt transparent die Handhabe der Diagnostik dar. Dieses Konzept liegt der Regierung von Oberbayern vor und auch andere Landkreise haben Interesse gezeigt.

Hilfskrankenhaus

Das Hilfskrankenhaus wurde zurückgebaut und steht ab 1.9.2020 – mit einem erneuerten Hallenboden (war unabhängig vom Hilfskrankenhaus geplant, weil der alte stumpf geworden war) dem Schul- und Breitensport wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Sollte künftig Bedarf entstehen, wird eine Lösung im Gebiet des Rettungszweckverbandes erarbeitet.



Die Kosten (Teilbudget: KSA)

Corona (016):

	Stand: 25.06.2020	Stand: 08.07.2020	Stand: 23.07.2020
Ohne Kostenträger	3.360.463,72 €	3.401.029 €	3.428.706 €
0161 Diagnostik-Zentrum	135.805,66 €	170.969 €	249.224 €
0162 Hilfskrankenhaus	447.263,51€	464.632 €	659.985 €
0163 Notfall-Praxis	1.039,62 €	1.040 €	1.474 €
0164 Quarantäne-Stationen in Heimen	20.479,54 €	20.480 €	20.083 €
0165 CT-Teams	124.525,77 €	125.311 €	125.503 €
Gesamt	4.089.577,82 €	4.183.460 €	4.484.975 €
20% LKR Anteil für das Jahr 2020	817.915,56 €	836.692 €	896.995 €

*) Es gibt Hinweise, dass alle Aufwendungen über einen Sonderfond Corona des Freistaats Bayern erstattet werden



Landkreis
Ebersberg

Auswirkung auf den Haushalt

Seit Ausrufung des Katastrophenfalls entstandenen Kosten in Höhe von 4.484.974,61 € (Stand 23.07.2020). Diese sind außerplanmäßig und waren im Haushalt 2020 nicht veranschlagt.

Neueste Informationen vom Freistaat Bayern weisen darauf hin, dass über einen eigenen „Sonderfond Corona“ den Landkreisen alle anzuerkennenden Kosten erstattet werden. In der nächsten Woche wird der Landkreis erste Abrechnungen vorlegen.

Die außerplanmäßigen Ausgaben werden voraussichtlich den Ergebnisüberschuss, der mit 8,3 Mio. € für 2020 veranschlagt war, reduzieren.



Landkreis
Ebersberg

Beschlussvorschlag

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Die durch die Corona-Krise bedingten Nettoaufwendungen im Haushalt 2020 betragen zum Stand 23.07.2020 insgesamt 4.484.974,61 Euro.**
- 2. Der Kreistag geht davon aus, dass die coronabedingten Kosten vom Freistaat Bayern und dem Bund übernommen werden.**
- 3. Die tatsächlichen Aufwendungen und Eigenanteile werden im Zuge des Jahresabschlusses 2020 dargestellt und die außerplanmäßigen Aufwendungen in diesem Zusammenhang dem Kreistag zur Genehmigung vorgelegt.**



Landkreis
Ebersberg